

1 BvR 717/16

**Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.

Dienstanschrift:

Leibniz Universität Hannover
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb.
Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht
und Verwaltungswissenschaft
Königsworther Platz 1
30167 Hannover

Privatanschrift: Bitte verwenden!

10. März 2021

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME FÜR DIE BUNDESREGIERUNG

In den Verfahren der

1. Verfassungsbeschwerde der Eheleute (1 BvR 2257/16)
2. Verfassungsbeschwerde der Eheleute (1 BvR 2824/17)
3. Verfassungsbeschwerde der Frau (1 BvR 717/16)
4. konkreten Normenkontrolle (Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 23.01.2018, Az. S 6 KR 448/18) (1 BvL 3/18)

nehme ich für die Bundesregierung ergänzend zu den Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.11.2018 (zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2824/17) und vom 30.04.2020 (zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16) sowie des Bundesministeriums für Gesundheit vom 28.01.2019 (Stellungnahme Prof. Dr. Astrid

Wallrabenstein vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18) wie folgt Stellung:

Gliederung der ergänzenden Stellungnahme

A. Verfassungsrechtliche Kernprobleme der anhängigen Verfahren	8
B. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen.....	11
I. Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge von Eltern und Kinderlosen: Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG als Diskriminierungsverbot)	11
1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung konkretisiert den beitragsrechtlichen Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG	12
2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung konkretisiert nicht das Fördergebot des Art. 6 Abs. 1 GG	14
II. Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge besteht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) nur unter engen Voraussetzungen.....	17
1. Ausreichend beitragsfinanzierte Sozialversicherungssysteme trotz anteiliger Steuerfinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung?	18
2. Deckung eines die Generation der Älteren treffenden Risikos (gesetzliche Krankenversicherung)	22
a) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94)	23
b) Zweck der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Voraussetzung.....	23

c) Die gesetzliche Krankenversicherung sichert kein Risiko ab, das erst im Alter auftritt.....	24
aa) Die gesetzliche Krankenversicherung ist nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung eine „Schadensversicherung“ für Versicherte aller Altersgruppen	25
bb) Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung betreffen überproportional nicht die Generation der Älteren, sondern die Generation der Jüngeren (Erwerbstätige sowie Kinder und Jugendliche).....	29
d) Keine Methodenfehler des Bundessozialgerichts im Urteil vom 30.09.2015 (Az. B 12 KR 15/12 R)	31
3. Mindestgeschlossenheit des Systems (gesetzliche Rentenversicherung)	33
a) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Mindestgeschlossenheit des Systems	33
b) Kinder von heute müssen nicht (nur) Versicherte, sondern (auch) Beitragszahler von morgen sein	34
c) Keine Mindestgeschlossenheit der gesetzlichen Rentenversicherung	37
III. Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge besteht nur bei einem wesentlich größeren Gesamtbeitrag von Eltern als von Kinderlosen	43
1. Maßgeblichkeit des Gesamtbeitrags von Eltern und Kinderlosen für die Sozialversicherungssysteme nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG).....	44
2. Wesentlich größerer Gesamtbeitrag von Eltern als von Kinderlosen für die Sozialversicherungssysteme?	47
3. Keine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern gestaffelt nach der Kinderzahl.....	53

IV. Hilfsweise: Weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen	57
1. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hinsichtlich des Umfangs der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern	59
2. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitragsrecht oder Leistungsrecht	62
a) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung	62
b) Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in allen drei Systemen, ob Berücksichtigung des generativen Elternbeitrags im Beitragsrecht oder Leistungsrecht	64
aa) Gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung	64
bb) Zusätzliche Erwägungen für die gesetzliche Rentenversicherung	69
cc) Zusätzliche Erwägungen für die soziale Pflegeversicherung	72
3. Bei Berücksichtigung des generativen Beitrags im Beitragsrecht: Beitragszuschlag für Kinderlose erfüllt das Berücksichtigungsgebot	73
4. Bei Berücksichtigung des generativen Beitrags im Beitragsrecht: Beitragsfreie Familienmitversicherung und beitragsfreie Kindererziehungszeiten für Eltern erfüllen das Berücksichtigungsgebot	74
a) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung	75
b) Gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung	78

5. Bei Berücksichtigung des generativen Beitrags im Beitragsrecht: Keine Pflicht zur Erhöhung der Entlastung von Eltern bei jeder Beitragssatzerhöhung	82
6. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er Eltern zeitlich in der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder in anderen Lebensphasen entlastet	84
7. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen aus Beiträgen oder Steuern (Bundeszuschuss) finanziert	87
C. Konsequenzen für die gesetzliche Rentenversicherung: Ausreichende Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern (je Kind) im Beitrags- und Leistungsrecht (1 BvR 2824/17; 1 BvR 2257/16)	88
I. Beitragsrecht: Beitragsfreie Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten	90
II. Leistungsrecht: Rentenversicherungsleistungen für Eltern und Kinder	95
D. Konsequenzen für die gesetzliche Krankenversicherung: Ausreichende Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern (je Kind) im Beitrags- und Leistungsrecht (1 BvR 2257/16)	97
I. Beitragsrecht: Beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Eltern	99
II. Leistungsrecht: Krankenversicherungsleistungen für Eltern und Kinder	101
E. Konsequenzen für die soziale Pflegeversicherung: Ausreichende Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern je Kind im Beitrags- und Leistungsrecht (1 BvL 3/18; 1 BvR 717/16; 1 BvR 2257/16)	103
I. Beitragsrecht: Lebenslanger Beitragszuschlag von 0,25 % für kinderlose Versicherte	105
II. Beitragsrecht: Beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Eltern	109

III. Leistungsrecht: Leistungen der Pflegeversicherung, die insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommen	112
IV. Pflegevorsorgefonds.....	114
1. Vorlagebeschluss Sozialgericht Freiburg.....	115
2. Pflegevorsorgefonds ist kapitalgedeckt und (hilfsweise) berücksichtigt den generativen Beitrag von Eltern je Kind	116

A. Verfassungsrechtliche Kernprobleme der anhängigen Verfahren

Mit den Verfassungsbeschwerden und dem konkreten Normenkontrollverfahren wird die Verfassungswidrigkeit des Beitragsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung gerügt. Die Beschwerdeführer bzw. das Sozialgericht Freiburg leiten aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG folgende Verpflichtungen des Gesetzgebers ab:

- Pflicht zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung (Verfassungsbeschwerde der Eheleute 1 BvR 2824/17; Verfassungsbeschwerde der Eheleute , 1 BvR 2257/16);
- Pflicht zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung (Verfassungsbeschwerde der Eheleute 1 BvR 2257/16);
- Pflicht zur Staffelung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung (einschließlich Pflegevorsorgefonds) nach der Kinderzahl von Eltern (Normenkontrollverfahren aufgrund des Vorlagebeschlusses des Sozialgerichts Freiburg, 1 BvL 3/18; Verfassungsbeschwerde der Frau Silva Fernandes, 1 BvR 717/16; Verfassungsbeschwerde der Eheleute 1 BvR 2257/16).
- Mittelbar – als Konsequenz des zur sozialen Pflegeversicherung ergehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts – steht im Raum, ob auch der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung nach der Kinderzahl der Eltern zu staffeln ist.

Zur Umsetzung dieser Verfassungsgebote müsse der Gesetzgeber entweder einen Beitragsnachlass für Eltern (je Kind) vorsehen oder bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge einen Kinderfreibetrag einführen und das Existenzminimum von Kindern von der Beitragsbemessung analog zu dem nach § 32 Abs. 6 EStG steuerfreien Kinderexistenzminimum freistellen.

Die vorliegende Stellungnahme zeigt, dass den anhängigen Verfahren der Erfolg versagt bleiben muss. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) enthält zwar ein Gebot der Vorteilsgerechtigkeit im Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander. Daraus folgt aber keine Verpflichtung des Gesetzgebers, Eltern wegen ihres generativen Beitrags

stärker als bislang im Beitragsrecht der Sozialversicherungssysteme zu entlasten. Aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) ergibt sich kein verfassungsrechtliches Gebot, den Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung für Eltern wegen Kindererziehung zu reduzieren. Eine Staffelung des Beitragssatzes für Eltern nach der Kinderzahl in der sozialen Pflegeversicherung (oder in der Renten- und Krankenversicherung) ist verfassungsrechtlich ebenfalls nicht geboten. Dies ergibt sich aus den nachstehend näher erläuterten verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Umgang des Gesetzgebers mit Eltern und Kinderlosen in den Sozialversicherungssystemen. Zusammengefasst gilt:

1. Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge von Versicherten mit Kindern (Eltern) und kinderlosen Versicherten (Kinderlosen) ist Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG als Diskriminierungsverbot). Es gilt ein Gebot der Vorteilsgerechtigkeit im Verhältnis der Beitragspflichtigen.
2. Aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) folgt kein Gebot der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung, weil sie nicht ein erst die Altengeneration treffendes Risiko absichern (Krankenversicherung) bzw. gewichtige Gründe gegen ihre Mindestgeschlossenheit sprechen (Rentenversicherung). Angesichts der teilweisen Steuerfinanzierung sind außerdem beide Systeme heute nicht mehr vollständig bzw. in weniger starkem Maße beitragsfinanziert. Damit sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, unter denen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitragsrecht der Sozialversicherungssysteme (nur) besteht.
3. Überdies begründet Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitragsrecht der Sozialversicherungssysteme nur, wenn Eltern einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag für die Sozialversicherungssysteme erbringen als Kinderlose. Bei der Beurteilung des Gesamtbeitrags muss neben dem generativen Beitrag von Eltern auch der monetäre Beitrag berücksichtigt werden, der bei Eltern und Kinderlosen unterschiedlich hoch ausfällt. Ob bei einem Vergleich der Gesamtbeiträge von Eltern und Kinderlosen wesentliche Unterschiede bestehen, die auszugleichen sind, erscheint zweifelhaft. Für die soziale Pflegeversicherung ist insoweit heute eine andere Beurteilung geboten, als sie das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) vorgenommen hat, weil die Bedeutung des monetären Beitrags

der Versicherten wegen des gestiegenen Beitragssatzes zugenommen hat. Für die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung entfaltet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ohnehin keine (formelle oder inhaltliche) Bindungswirkung.

4. Im Verhältnis zwischen Versicherten mit vielen Kindern und Versicherten mit weniger Kindern sowie kinderlosen Versicherten verlangt Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) keine Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern gestaffelt nach der Kinderzahl. Zwar wächst der generative Beitrag von Eltern mit steigender Kinderzahl; jedoch nimmt zugleich der monetäre Beitrag ab. Der Gesamtbeitrag von Eltern für die Sozialversicherungssysteme steigt nicht linear mit zunehmender Kinderzahl. Den am ehesten bei Eltern mit sehr vielen Kindern denkbaren höheren Gesamtbeitrag darf der Gesetzgeber aufgrund seiner Generalisierungs- und Typisierungsbefugnis unberücksichtigt lassen. Ob der Gesetzgeber zur Staffelung der Sozialversicherungsbeiträge nach der Kinderzahl verpflichtet ist, hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden.
5. Hilfsweise: Selbst wenn der Gesetzgeber gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) verpflichtet wäre, den generativen Beitrag von Eltern im Beitragsrecht der Sozialversicherungssysteme zu berücksichtigen und (überdies) nach der Kinderzahl zu staffeln, hätte er einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung des Berücksichtigungsgebots. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erstreckt sich insbesondere darauf,
 - in welchem Umfang er den generativen Beitrag von Eltern in den Sozialversicherungssystemen berücksichtigt;
 - ob er den generativen Beitrag von Eltern im Beitragsrecht oder im Leistungsrecht der Sozialversicherungssysteme berücksichtigt oder ob er eine Kombination aus beitrags- und leistungsrechtlichen Lösungen wählt;
 - ob er dem generativen Beitrag bei Berücksichtigung im Beitragsrecht durch einen Beitragszuschlag für Kinderlose Rechnung trägt;
 - ob er den generativen Beitrag von Eltern bei Berücksichtigung im Beitragsrecht durch eine beitragsfreie Familienmitversicherung (gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung) und beitragsfreie Kindererziehungszeiten (gesetzliche Rentenversicherung) abgilt;

- ob er bei Berücksichtigung des generativen Beitrags im Beitragsrecht die Entlastung der Eltern bei jeder Beitragssatzerhöhung anhebt;
- ob er Eltern zeitlich in der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder in anderen Lebensphasen entlastet;
- ob er die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen aus Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (Bundeszuschuss) finanziert.

6. Ebenfalls hilfsweise: Wenn der Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) verpflichtet wäre, den generativen Beitrag von Eltern in den Sozialversicherungssystemen zu berücksichtigen und (überdies) nach der Kinderzahl zu staffeln, hätte er das Berücksichtigungsgebot gewahrt. Er hat den generativen Beitrag von Eltern durch eine Vielzahl von Entlastungen für Eltern im Beitrags- und Leistungsrecht der Sozialversicherungssysteme und entsprechende Belastungen für Kinderlose berücksichtigt. Hierfür sorgen insbesondere die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern sowie des Ehegatten/Lebenspartners (gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung), die für jedes Kind gewährten beitragsfreien Kindererziehungszeiten (gesetzliche Rentenversicherung), der typisierend jeden generativen Beitrag abgeltende, lebenslange Beitragszuschlag für Kinderlose (soziale Pflegeversicherung) und eine Vielzahl besonderer Kranken-, Renten- und Pflegeleistungen für Eltern und Kinder.

- B. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen**
- I. Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge von Eltern und Kinderlosen: Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG als Diskriminierungsverbot)**

Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Bemessung der Beiträge von Versicherten mit Kindern (Eltern) und kinderlosen Versicherten (Kinderlose) in der gesetzlichen Rentenversicherung, gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung ist der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln.¹ Nicht Prüfungsmaßstab für die Beitragsbelastung von Eltern und Kinderlosen in den Sozialversicherungssystemen ist das Familiengrundrecht

¹ Statt aller BVerfGE 138, 136 (180); 148, 217 (242).

aus Art. 6 Abs. 1 GG als Fördergebot. Art. 6 Abs. 1 GG kommt allenfalls in seiner Funktion als Diskriminierungsverbot ergänzend neben Art. 3 Abs. 1 GG zur Anwendung.

Hiervon geht auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung aus. Es stützt die Verpflichtung des Gesetzgebers, Versicherte mit Kindern gegenüber kinderlosen Versicherten bei der Bemessung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zu entlasten, auf Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG, wobei es betont, dass Art. 6 Abs. 1 GG nicht als Fördergebot zur Anwendung kommt.² Vielmehr kommt Art. 6 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG) auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts – unausgesprochen – als Diskriminierungsverbot zum Tragen.³

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung konkretisiert den beitragsrechtlichen Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG

Mit seinem Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung hat das Bundesverfassungsgericht den allgemein anerkannten beitragsrechtlichen Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit, der sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ableitet, konkretisiert.

Aus Art. 3 Abs. 1 GG folgt das „Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln“,⁴ was für (un-)gleiche Belastungen ebenso gilt wie für (un-)gleiche Begünstigungen.⁵ Weicht der Gesetzgeber hiervon ab, bedarf er der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.⁶ Für die Rechtfertigung von Gleich- oder Ungleichbehandlungen von Versicherten mit Kindern und kinderlosen Versicherten in den gesetzlichen Sozialversi-

² BVerfGE 103, 242 (257 ff.); ebenso bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung BVerfGE 87, 1 (34 f.).

³ BVerfGE 103, 242 (263 ff.); ebenso bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung BVerfGE 87, 1 (35 ff.); bezogen auf die landwirtschaftliche Alterssicherung BVerfGE 109, 96 (125 ff.), wobei das Bundesverfassungsgericht hier Art. 6 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG) explizit als Diskriminierungsverbot anwendet.

⁴ S. nur BVerfGE 112, 268 (279); 138, 136 (180); 148, 217 (242); BVerfG, Beschluss vom 17.06.2020 – 1 BvR 1134/15, Rn. 9 (juris).

⁵ Vgl. BVerfGE 79, 1 (17); 121, 108 (119); 121, 317 (370); 126, 400 (416); 138, 136 (180); 148, 217 (242).

⁶ Vgl. etwa BVerfGE 129, 49 (68); 133, 1 (13); 138, 136 (180); 139, 285 (309); 148, 217 (242 f.).

cherungssystemen gilt wegen der mit der Versicherungs- und Beitragspflicht verbundenen Grundrechtseingriffe (Art. 2 Abs. 1 GG)⁷ eine strenge Bindung des Gesetzgebers an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁸

Anknüpfungspunkt für eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Entlastung von Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung ist nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, dass innerhalb eines beitragsfinanzierten, umlagebasierten Sozialversicherungssystems der generative Beitrag von Eltern Kinderlose begünstigt.⁹ Das Bundesverfassungsgericht knüpft damit an das das Recht der Gegenleistungsabgaben (Gebühren und Beiträge) kennzeichnende Gebot der Vorteilsgerechtigkeit (Beitragsgerechtigkeit) an, welches eine spezielle Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG darstellt. Typusprägend für das Recht der Gegenleistungsabgaben ist der synallagmatische Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darf die Höhe des Beitrags nicht in einem Missverhältnis zu dem Vorteil stehen, den er abgelenken soll (Äquivalenzprinzip).¹⁰ Darüber hinaus folgen aus dem Art. 3 Abs. 1 GG innewohnenden Gebot der Vorteilsgerechtigkeit weitere Anforderungen. Nach dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG darf eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe von Normadressaten nicht anders behandelt werden, ohne dass zwischen ihnen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen.¹¹ Für die Erhebung vorteilsbezogener Beiträge bedeutet dies, dass wesentlichen Verschiedenheiten der betroffenen Personenkreise Rechnung zu tragen ist. Der Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet nicht nur eine Differenzierung zwischen Beitragspflichti-

⁷ Vgl. nur BVerfGE 92, 53 (69); 97, 271 (286); 115, 25 (41 f.).

⁸ Ebenso BSG, Urteil vom 20.07.2017 – B 12 KR 14/15 R, Rn. 43 (juris). Zu der strengen Bindung des Gesetzgebers an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG bei (Un-)Gleichbehandlungen, die zugleich Freiheitsgrundrechte betreffen, s. BVerfGE 88, 87 (96); 111, 176 (184); 129, 49 (69); 130, 240 (254); 138, 136 (181); 139, 285 (309); 148, 217 (243); BVerfG, Beschluss vom 17.06.2020 – 1 BvR 1134/15, Rn. 9 (juris). Zum Prüfungsmaßstab nach Art. 3 Abs. 1 GG s. auch bereits Wallrabenstein, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 13 ff.

⁹ BVerfGE 103, 242 (263).

¹⁰ S. nur BVerwGE 107, 169 (177).

¹¹ Vgl. nur BVerfGE 55, 72 (88); 88, 87 (97); 93, 386 (397); 99, 367 (389); 105, 73 (110); 107, 27 (46); 110, 412 (432); 129, 49 (69); ständige Rechtsprechung.

gen und Nicht-Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Vorteils, der mit dem Beitrag abgegolten werden soll.¹² Erforderlich ist auch, dass die Beiträge im Verhältnis der Beitragspflichtigen zueinander grundsätzlich vorteilsgerecht bemessen werden.¹³

Die vom Bundesverfassungsgericht für die soziale Pflegeversicherung erhobene Forderung, den generativen Beitrag von Versicherten mit Kindern wegen einer damit verbundenen Begünstigung von kinderlosen Versicherten innerhalb des Sozialversicherungssystems zu berücksichtigen,¹⁴ ist damit eine Konkretisierung des aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) folgenden Gebots der Vorteilsgerechtigkeit, das im Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander eine vorteilsgerechte Bemessung der Beiträge fordert. Es geht somit nicht um Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG, sondern um die Verwirklichung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG.

2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung konkretisiert nicht das Fördergebot des Art. 6 Abs. 1 GG

Dem entspricht es, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Fördergebot des Art. 6 Abs. 1 GG keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Entlastung von Eltern speziell im Sozialversicherungsrecht folgt. Der Staat hat vielmehr bei der Verwirklichung des Fördergebots des Art. 6 Abs. 1 GG große Gestaltungsfreiheit, in welchem Umfang und in welcher Weise er Familien fördert.¹⁵ Aus Art. 6 Abs. 1 GG als Fördergebot ergeben sich – so das Bundesverfassungsgericht – keine „konkrete(n) Folgerungen für die einzelnen Rechtsgebiete und Teilsysteme“, in denen der Familienlasten- oder Familienleistungsausgleich zu verwirklichen ist.¹⁶ Art. 6 Abs. 1 GG als Fördergebot verpflichtet den Staat zwar, Familien durch Ausgleich der mit Kindern verbunde-

¹² S. hierzu BVerfGE 137, 1 (21).

¹³ S. nur BVerwGE 92, 24 (26); 108, 169 (181); 125, 384 (388 f.); BVerwG, GewArch 1995, 425 (426); BVerwG, GewArch 2002, 245 (246); OVG Brandenburg, GewArch 2005, 31 (32); OVG RhPf, GewArch 2002, 37; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2020, 636 (637); OVG Lüneburg, BeckRS 2019, 18785 Rn. 90; OVG Münster, BeckRS 2008, 40558; VG Köln, BeckRS 2020, 24918 Rn. 19.

¹⁴ Vgl. BVerfGE 103, 242 (263).

¹⁵ BVerfGE 103, 242 (259); ebenso bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung BVerfGE 87, 1 (35). S. auch BVerfGE 11, 105 (117); 21, 1 (6); 43, 108 (123 f.); 61, 319 (354); 82, 60 (84); 107, 205 (213); 110, 412 (445); näher mit weiteren Nachweisen Brosius-Gersdorf, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 130.

¹⁶ BVerfGE 103, 242 (259 f.); ebenso bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung BVerfGE 87, 1 (35).

nen Lasten (Familienlastenausgleich) oder (Pflege- und Erziehungs-)Leistungen (Familienleistungsausgleich) zu unterstützen,¹⁷ begründet aber keine Verpflichtung, Familien gerade im Sozialversicherungsrecht oder gar speziell im Beitragsrecht der Sozialversicherungssysteme zu fördern. Vielmehr kann der Staat das Fördergebot für Familien aus Art. 6 Abs. 1 GG prinzipiell in sämtlichen Rechtsgebieten erfüllen, in denen Eltern Adressat staatlicher Regelungen sind, namentlich im Steuerrecht, im Arbeitsrecht, im Schulrecht, im Kinder- und Jugendhilferecht und durch direkte Transferleistungen. Ist aber der Gesetzgeber durch Art. 6 Abs. 1 GG als Fördergebot nicht zur Förderung von Familien gerade im Sozialversicherungsrecht verpflichtet, lässt sich aus ihm für die Ausgestaltung (des Beitragsrechts) der Sozialversicherungssysteme auch nichts ableiten. Für eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im (Beitrags-)Sozialversicherungsrecht, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) angenommen hat,¹⁸ scheidet Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot) als *sedes materiae* aus.

Bei einer Maßstäblichkeit des Fördergebots aus Art. 6 Abs. 1 GG müsste zudem der Staat Eltern fördern, ohne dass es auf den Nutzen ihrer Pflege- und Erziehungsleistung für die Sozialversicherungssysteme ankäme. Grund und Anknüpfungspunkt für das Fördergebot des Art. 6 Abs. 1 GG sind die mit Kindern verbundenen Lasten sowie (Pflege- und Erziehungs-)Leistungen. Der Staat ist daher gem. Art. 6 Abs. 1 GG zur Förderung der Familie verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob Kinderlose innerhalb des Rechtsgebiets, in dem Eltern gefördert werden, Vorteile durch die Kindererziehung haben. Der mit dem generativen Beitrag von Versicherten mit Kindern verbundene Nutzen für die auf dem Umlageverfahren beruhenden Sozialversicherungssysteme und für die kinderlosen Versicherten ist aber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) der Grund für die Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung.¹⁹

Der Gesetzgeber wäre außerdem sub specie des Art. 6 Abs. 1 GG als Fördergebot verpflichtet, sämtliche Eltern gleichermaßen finanziell zu unterstützen. Grund und Anknüpfungspunkt für die Förderpflicht nach Art. 6 Abs. 1 GG sind die mit Kindern verbundenen Lasten und Leistungen der Eltern, sodass der Staat auch Eltern fördern muss, die nicht

¹⁷ Vgl. BVerfGE 103, 242 (259); 106, 166 (178); 107, 205 (213).

¹⁸ Vgl. BVerfGE 103, 242 (263 ff.); vgl. auch BVerfGE 87, 1 (35 ff.)

¹⁹ Vgl. BVerfGE 103, 242 (263 ff.); vgl. auch bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung BVerfGE 87, 1 (35 ff.).

Mitglied der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme sind. Auch Eltern, die als Selbstständige, Beamte, Angehörige freier Berufe, Landwirte oder Angehörige weiterer Berufsgruppen in der nicht umlagefinanzierten (kapitalgedeckten) privaten Kranken- oder Pflegeversicherung versichert sind und in alternativen Alterssicherungssystemen wie der Beamtenversorgung, berufsständischen Versorgungswerken, der betrieblichen Altersversorgung oder der Alterssicherung für Landwirte abgesichert sind, schuldet der Staat Förderung nach Art. 6 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern aber für das System der privaten Pflegeversicherung verneint.²⁰

Art. 6 Abs. 1 GG kommt daher nicht als Fördergebot, sondern allenfalls in seiner Funktion als Diskriminierungsverbot ergänzend neben Art. 3 Abs. 1 GG zur Anwendung. Als besonderes Diskriminierungsverbot zugunsten von Familien untersagt Art. 6 Abs. 1 GG dem Staat, die Familie gegenüber nichtfamiliären Lebensformen zu benachteiligen.²¹ Der Staat darf Familien weder bei der Auferlegung staatlicher Lasten noch bei der Gewährung von Leistungen gegenüber Menschen ohne Kinder benachteiligen.²² Erachtet man den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG neben dem besonderen Diskriminierungsverbot des Art. 6 Abs. 1 GG für anwendbar,²³ mag Art. 6 Abs. 1 GG den Art. 3 Abs. 1 GG als Maßstab für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge von Eltern und Kinderlosen ergänzen. Das inhaltliche Prüfprogramm ändert sich dadurch ebenso wenig wie bei einer alleinigen Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG oder bei der Anwendung allein des Art. 6 Abs. 1 GG als (spezielles) Diskriminierungsverbot. Denn der spezifische Grund für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern ist die Mehrleistung, die Eltern durch Kindererziehung gegenüber Kinderlosen in einem auf dem Umlageverfahren beruhenden System erbringen. Grund und Anknüpfungspunkt für das verfassungsrechtliche Gebot der Vorteilsgerechtigkeit (ob nun abgeleitet aus Art. 3 Abs. 1 GG, aus Art. 6 Abs. 1 GG als Diskriminierungsverbot oder aus einer Kombination von beiden) ist die Mehrleistung von Eltern gegenüber Kinderlosen in einem umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem –

²⁰ Vgl. BVerfGE 103, 271 (291 ff.).

²¹ S. nur BVerfGE 6, 55 (76); 28, 324 (347); 82, 60 (80); 99, 216 (232); 105, 313 (346); 112, 268 (279); näher *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 133.

²² Vgl. BVerfGE 6, 55 (76); 28, 104 (112); 67, 186 (195 f.); 76, 1 (72); 82, 60 (80); 87, 234 (256 ff.); 99, 216 (232 f.); 105, 313 (346); eingehend *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 133.

²³ So BVerfGE 12, 180 (194); 18, 257 (269); 29, 71 (79); 75, 348 (357); 103, 242 (258); zum Problem *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 133.

Mitglied der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme sind. Auch Eltern, die als Selbstständige, Beamte, Angehörige freier Berufe, Landwirte oder Angehörige weiterer Berufsgruppen in der nicht umlagefinanzierten (kapitalgedeckten) privaten Kranken- oder Pflegeversicherung versichert sind und in alternativen Alterssicherungssystemen wie der Beamtenversorgung, berufsständischen Versorgungswerken, der betrieblichen Altersversorgung oder der Alterssicherung für Landwirte abgesichert sind, schuldet der Staat Förderung nach Art. 6 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern aber für das System der privaten Pflegeversicherung verneint.²⁰

Art. 6 Abs. 1 GG kommt daher nicht als Fördergebot, sondern allenfalls in seiner Funktion als Diskriminierungsverbot ergänzend neben Art. 3 Abs. 1 GG zur Anwendung. Als besonderes Diskriminierungsverbot zugunsten von Familien untersagt Art. 6 Abs. 1 GG dem Staat, die Familie gegenüber nichtfamiliären Lebensformen zu benachteiligen.²¹ Der Staat darf Familien weder bei der Auferlegung staatlicher Lasten noch bei der Gewährung von Leistungen gegenüber Menschen ohne Kinder benachteiligen.²² Erachtet man den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG neben dem besonderen Diskriminierungsverbot des Art. 6 Abs. 1 GG für anwendbar,²³ mag Art. 6 Abs. 1 GG den Art. 3 Abs. 1 GG als Maßstab für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge von Eltern und Kinderlosen ergänzen. Das inhaltliche Prüfprogramm ändert sich dadurch ebenso wenig wie bei einer alleinigen Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG oder bei der Anwendung allein des Art. 6 Abs. 1 GG als (spezielles) Diskriminierungsverbot. Denn der spezifische Grund für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern ist die Mehrleistung, die Eltern durch Kindererziehung gegenüber Kinderlosen in einem auf dem Umlageverfahren beruhenden System erbringen. Grund und Anknüpfungspunkt für das verfassungsrechtliche Gebot der Vorteilsgerechtigkeit (ob nun abgeleitet aus Art. 3 Abs. 1 GG, aus Art. 6 Abs. 1 GG als Diskriminierungsverbot oder aus einer Kombination von beiden) ist die Mehrleistung von Eltern gegenüber Kinderlosen in einem umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem –

²⁰ Vgl. BVerfGE 103, 271 (291 ff.).

²¹ S. nur BVerfGE 6, 55 (76); 28, 324 (347); 82, 60 (80); 99, 216 (232); 105, 313 (346); 112, 268 (279); näher *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 133.

²² Vgl. BVerfGE 6, 55 (76); 28, 104 (112); 67, 186 (195 f.); 76, 1 (72); 82, 60 (80); 87, 234 (256 ff.); 99, 216 (232 f.); 105, 313 (346); eingehend *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 133.

²³ So BVerfGE 12, 180 (194); 18, 257 (269); 29, 71 (79); 75, 348 (357); 103, 242 (258); zum Problem *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 133.

und sind nicht die von einer solchen Mehrleistung (und damit von einem Leistungsvergleich zwischen Eltern und Kinderlosen) unabhängigen Erziehungsleistungen oder -lasten von Eltern.

II. Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge besteht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) nur unter engen Voraussetzungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) bezogen auf die soziale Pflegeversicherung entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) durch die Nichtberücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge unter folgenden engen Voraussetzungen verletzt ist:

Es muss ein auf dem Umlageverfahren beruhendes, beitragsfinanziertes Sozialversicherungssystem vorliegen, das ein regelmäßig erst in der Älterengeneration auftretendes Lebensrisiko abdeckt, eine Mindestgeschlossenheit aufweist und in dem nicht mehr die ganz überwiegende Mehrheit der Versicherten Kinder aufzieht.²⁴

Zwar könnte trotz der in den letzten Jahren gestiegenen Geburtenrate in Deutschland (2019: 1,54 Kinder je Frau;²⁵ zum Vergleich 2001: 1,35 Kinder je Frau²⁶) gelten, dass nicht mehr die ganz überwiegende Mehrheit der Versicherten Kinder bekommt und erzieht. Es mag deshalb sein, dass der Gesetzgeber den generativen Beitrag von Eltern für die Sozialversicherungssysteme nicht schon deswegen aufgrund seiner Generalisierungsbezugnis bei der Beitragsbemessung außer Acht lassen darf.²⁷ Jedoch lässt sich bezweifeln, ob die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung angesichts ihrer anteiligen Finanzierung aus Steuermitteln (Bundeszuschuss) die Merkmale

²⁴ BVerfGE 103, 242 (263 ff.); s. auch BSG, Urteil vom 30.09.2015 – B 12 KR 15/12 R, Rn. 37 (juris); zum Erfordernis der Mindestgeschlossenheit des Sozialversicherungssystems s. auch BVerfGE 109, 96 (127).

²⁵ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 282 vom 29.07.2020 (abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_282_122.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Zahl%20der%20geborenen,1%2C57%20Kinder%20je%20Frau). Letzter Abruf dieses und der weiteren Links am 06.03.2021.

²⁶ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 282 vom 29.07.2020 (abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_282_122.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Zahl%20der%20geborenen,1%2C57%20Kinder%20je%20Frau).

²⁷ Vgl. BVerfGE 103, 242 (266 ff.).

eines ausreichend beitragsfinanzierten Sozialversicherungssystems aufweisen, wie es das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2001 bei der sozialen Pflegeversicherung vorgefunden hat (s. 1.). Ungeachtet dessen sichert jedenfalls die gesetzliche Krankenversicherung kein Risiko ab, welches regelmäßig erst in höherem Alter auftritt (s. 2.). Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sprechen gewichtige Gründe gegen die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Mindestgeschlossenheit des Systems (s. 3.).

1. Ausreichend beitragsfinanzierte Sozialversicherungssysteme trotz anteiliger Steuerfinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung?

Überträgt man die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur sozialen Pflegeversicherung entwickelten Voraussetzungen für die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern auch auf die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung, lässt sich bezweifeln, ob ausreichend beitragsfinanzierte Sozialversicherungssysteme vorliegen, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) vor Augen hatte.

Nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts setzt die Verpflichtung des Gesetzgebers gem. Art. 3 Abs. 1 GG zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern ein auf dem Umlageverfahren beruhendes, beitragsfinanziertes Sozialversicherungssystem voraus.²⁸ In seinem Beschluss vom 09.12.2003 (Az. 1 BvR 558/99) zur landwirtschaftlichen Alterssicherung hat das Bundesverfassungsgericht wegen des hohen Anteils der Finanzierung des Systems aus Steuermitteln eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im System verneint.²⁹

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beitragsfinanzierung der sozialen Pflegeversicherung im Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zu Recht nicht problematisiert. Denn die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung wurden seinerzeit ausschließlich aus Beiträgen (und sonstigen Einnahmen)³⁰ finanziert (s. § 54 Abs. 1 SGB XI). Die soziale Pflegeversicherung kam seit ihrer Einführung zum 01.01.1995 jahrzehntelang ohne staatliche

²⁸ S. nur BVerfGE 103, 242 (263 f.): „innerhalb eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems“, das „auf die Beiträge der nachwachsenden Generation angewiesen“ ist. (264): „Die heutigen Beitragszahler der erwerbsfähigen Generation vertrauen im Umlageverfahren darauf, dass in der Zukunft in ausreichendem Umfang neue Beitragsschuldner vorhanden sind.“

²⁹ BVerfGE 109, 96 (127).

³⁰ Zur geringen Bedeutung der sonstigen Einnahmen für die soziale Pflegeversicherung, zu denen Säum-

Steuerzuschüsse aus.³¹ Erstmals im Jahr 2020 hat die soziale Pflegeversicherung einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln i. H. v. 1,8 Milliarden Euro erhalten.³² Dieser war bedingt durch die Corona-Pandemie.

Hingegen werden die gesetzliche Krankenversicherung und die gesetzliche Rentenversicherung seit Jahrzehnten ergänzend aus Steuermitteln finanziert. In der gesetzlichen Krankenversicherung leistet der Bund aus dem allgemeinen Steueraufkommen zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für sog. versicherungsfremde Leistungen jährlich 14,5 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds (§ 221 Abs. 1 SGB V). Im Jahr 2018 machte der Steuerzuschuss des Bundes von den Gesamteinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung i. H. v. 241,36 Milliarden Euro³³ einen Anteil von 6,0 % aus.³⁴ Im Jahr 2019 lagen die Gesamteinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bei 250,6 Milliarden Euro,³⁵ sodass der Steueranteil des Bundes 5,8 % betrug. Zur Verbesserung der Liquiditätssituation des Gesundheitsfonds im Jahr 2020 hat der Bund außerdem zum 15. Juli 2020 im Rahmen des Nachtragshaushalts für die zweite Jahreshälfte 2020 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 3,5 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds überwiesen.³⁶ Im Jahr 2021 leistet der Bund zusätzlich zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes gem. § 242a SGB V einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds (§ 221a Abs. 1 Satz 1 SGB V). Ferner leistet der Bund nach § 221a Abs. 2 SGB V bis zum 01.04.2021 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 300 Millionen Euro an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds als Beitrag zum Ausgleich der Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung in Folge der Regelung zum Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V.

niszuschläge, Bußgelder, Erstattungen und Rücklagen gehören, *Baumeister*, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, SGB XI, 59. Edition, Stand: 01.12.2020, § 54 Rn. 10 f.

³¹ *Peters*, in: Körner/Leitherer/Mutschler/Rolfs, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, SGB XI, Werkstand: 111. Ergänzungslieferung September 2020, § 54 Rn. 7; *Baumeister*, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, SGB XI, 59. Edition, Stand: 01.12.2020, § 54 Rn. 5.

³² Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14.07.2020, BGBl. I Nr. 35 vom 16.07.2020, S. 1669, Art. 1 Nr. 4.

³³ *Bundesministerium für Gesundheit*, Daten des Gesundheitswesens 2019, Stand: November 2019, S. 130.

³⁴ S. auch *Mecke*, in: Becker/Kingreen, SGB V, 7. Aufl. 2020, § 221 Rn. 1 f.

³⁵ Quelle: <https://www.deutschlandin zahlen.de/tab/deutschland/soziales/gesetzliche-krankenversicherung/einnahmen-und-ausgaben-der-gesetzlichen-krankenversicherung>.

³⁶ BT-Drs. 19/23483, S. 35; s. auch Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14.07.2020, BGBl. I Nr. 35 vom 16.07.2020, S. 1669, Art. 1 Nr. 4.

Noch höher ist der Anteil der Steuermittel an den Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, wo der Bundeszuschuss stetig steigt (s. § 213 SGB VI) und seit vielen Jahren (ca. ab dem Jahr 2000) bei rund 30 %, also etwa einem Drittel der Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung liegt.³⁷ So betrug der Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung³⁸ im Jahr 2020 101,8 Milliarden Euro und machte damit 30,2 % der Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung i. H. v. 336,9 Milliarden Euro aus.³⁹ Bis 2022 wird der Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung voraussichtlich weiter steigen auf 107,8 Milliarden Euro (30,7 % ihrer voraussichtlichen Gesamteinnahmen von 351,7 Milliarden Euro).⁴⁰

Mit Blick auf diese – vor allem in der gesetzlichen Rentenversicherung beträchtliche – anteilige Steuerfinanzierung ist zweifelhaft, ob die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Voraussetzungen für die Berücksichtigung des generativen Beitrags der Eltern im Sozialversicherungsrecht erfüllt sind. Die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung (im Jahr 2020 auch die soziale Pflegeversicherung) sind keine rein beitragsfinanzierten Sozialversicherungssysteme, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) bei der sozialen Pflegeversicherung vorfand. Durch die Steuerzuschüsse in die gesetzliche Rentenversicherung und in die gesetzliche Krankenversicherung kommt der intergenerationellen Beitragsumlage für die Finanzierung und Stabilisierung der Systeme verminderte Bedeutung zu.⁴¹ Je mehr die Sozialversicherungssysteme aus Steuermitteln und je weniger sie aus Beiträgen der Versicherten finanziert werden, desto geringer ist die Bedeutung des

³⁷ Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Fakten-zur-Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/gesetzliche-rentenversicherung.html>; s. auch Stellungnahme des Sozialbeirats zu Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung vom 3. April 2001 hinsichtlich ihrer Bedeutung für die gesetzliche Rentenversicherung, BT-Drs. 14/6099, S. 7.

³⁸ Der Bundeszuschuss an die gesetzliche Rentenversicherung umfasst die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung (allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss einschließlich Erhöhungsbetrag); den Bundeszuschuss (Defizitdeckung) an die Knappschaftliche Rentenversicherung; (pauschale) Beiträge für Kindererziehungszeiten und -leistungen; sowie Erstattungen, die sich wesentlich aus dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) ergeben, das die aus dem Sonder- und Zusatzversorgungssystem der DDR abgeleiteten Rentenansprüche regelt. Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Fakten-zur-Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/gesetzliche-rentenversicherung.html>.

³⁹ BR-Drs. 517/20, S. 17; *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*, Rentenversicherungsbericht 2020, S. 31 und 35.

⁴⁰ BR-Drs. 517/20, S. 17; *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*, Rentenversicherungsbericht 2020, S. 31 und 35.

⁴¹ Vgl. ebenso Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2824/17 -, S. 13 f.; s. auch Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2257/16 -, S. 13 f.

generativen Beitrags von Eltern für die Systeme. Das durch die Sozialversicherungssysteme abgedeckte Risiko wird nur noch zum Teil durch das Verfahren der Beitragsumlage (vgl. nur § 153 SGB VI) finanziert; zum Teil werden die Ausgaben durch Steuermittel gedeckt, die nicht nur von den Versicherten, sondern von allen Steuerpflichtigen aufgebracht werden, unabhängig davon, ob sie Teil der Versichertengemeinschaft sind.

Die Finanzierbarkeit der Renten- und Krankenversicherungsleistungen und damit die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherungssysteme hängt bei einer ergänzenden Steuerfinanzierung weniger davon ab, dass in der mittleren Generation genügend Erwerbstätige nachkommen, die sozialversichert sind und Beiträge zahlen, um die Ausgaben der Renten- und Krankenversicherung für die ältere Generation zu decken. Für die Steuerfinanzierung ist maßgeblich, dass von den Steuerzahlern genügend Steueraufkommen erbracht wird, welches eine Steuerfinanzierung der Sozialversicherungssysteme ermöglicht. Die Bedeutung des Nachwachsens von Kindern als künftige Beitragszahler ist für die Stabilität der Sozialversicherungssysteme entsprechend vermindert.⁴² In dem Maße, in dem die Sozialversicherungssysteme nicht beitragsfinanziert, sondern aus Steuern finanziert sind, sind die Systeme nicht auf das Nachwachsen von Beitragszahlern, sondern auf das Nachwachsen von Steuerzahlern angewiesen.

Der generative Beitrag, den Eltern mit der Kinderpflege und -erziehung leisten, vermag die Sozialversicherungssysteme daher nicht mehr in erforderlichem Umfang zu stabilisieren. Allein durch Beiträge der Kinder im Erwachsenenalter ist derzeit weder die gesetzliche Rentenversicherung noch die gesetzliche Krankenversicherung in erforderlichem Umfang finanzierbar. Für ihre Finanzierung bedarf es zusätzlicher Steuermittel. Entsprechend geringer ist der Vorteil, der kinderlosen Versicherten im Versicherungsfall aus der Erziehungsleistung der Versicherten mit Kindern entsteht. Zwar sind die Kinder von heute auch die Steuerzahler von morgen, auf die die Sozialversicherungssysteme für ihre Finanzierung ebenfalls angewiesen sind (Bundeszuschuss). Jedoch tragen die Kinder von heute als Steuerzahler von morgen zur Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme nicht durch Beiträge innerhalb des Systems, sondern durch Steuerzahlungen von außen in das System bei. Auch Kinder, die später nicht sozialversichert sind, aber Steuern entrichten, stabilisieren über den Bundeszuschuss die Sozialversicherungssysteme. Die Berücksichtigung der Erziehungsleistung der Eltern bezogen auf ihre Kinder

⁴² Vgl. ebenso Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2824/17 -, S. 13 f.; s. auch Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2257/16 -, S. 13 f.

als künftige Steuerzahler muss daher nicht innerhalb der Sozialversicherungssysteme erfolgen, sondern kann auch außerhalb der Systeme, insbesondere im Steuerrecht, durch staatlichen Familienlastenausgleich und Familienleistungsausgleich in Erfüllung des Fördergebots des Art. 6 Abs. 1 GG erfolgen. Diesem Fördergebot des Art. 6 Abs. 1 GG für Familien kommt der Staat mit Maßnahmen der Familienförderung im Umfang von ca. 125 Milliarden Euro jährlich nach (zzgl. ca. 75 Milliarden Euro Eheförderung jährlich),⁴³ wie die Bundesregierung eingehend dargelegt hat, insbesondere in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16.⁴⁴

Sofern das Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen nicht schon deshalb verneinen sollte, weil die Systeme heute anteilig aus Steuermitteln und entsprechend vermindert durch Versicherungsbeiträge finanziert sind, stünde jedenfalls dem Gesetzgeber wegen der ergänzenden Steuerfinanzierung der Systeme ein großer Gestaltungsspielraum im Hinblick auf den Umfang der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen zu.⁴⁵

2. Deckung eines die Generation der Älteren treffenden Risikos (gesetzliche Krankenversicherung)

Jedenfalls die gesetzliche Krankenversicherung erfüllt überdies nicht die weitere vom Bundesverfassungsgericht formulierte Voraussetzung, dass das Sozialversicherungssystem ein regelmäßig erst in der Älterengeneration auftretendes Lebensrisiko absichern muss.⁴⁶

⁴³ *Prognos*, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Auftraggeber: Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 02.06.2014, S. 3 f.; s. auch *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Familienreport 2014, Leistungen, Wirkungen, Trends, Stand: August 2015, S. 69 f.

⁴⁴ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 22 ff. mit Anlage 3; s. auch Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.11.2018 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2824/17, S. 5 f.; *Wallrabenstein*, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 38 ff.

⁴⁵ S. näher unter B. IV., S. 57 ff.

⁴⁶ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 64 ff. (juris).

**a) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001
(Az. 1 BvR 1629/94)**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur sozialen Pflegeversicherung vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) ist der Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG nur dann verpflichtet, den generativen Beitrag von Eltern innerhalb des Sozialversicherungssystems zu berücksichtigen, wenn das System „der Deckung eines maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient“. ⁴⁷ Entscheidend ist, „dass der durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachte finanzielle Bedarf überproportional häufig in der Großelterngeneration (60 Jahre und älter) auftritt.“ ⁴⁸ Es muss ein „regelmäßig erst in höherem Alter auftretendes Lebensrisiko“ durch ein Umlageverfahren finanziert werden. ⁴⁹ Das soziale Leistungssystem muss „ein Risiko abdecken ..., das vor allem die Altengeneration trifft“. ⁵⁰

Überträgt man die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gedanklich auf das Jahr 2021, kommt es nicht (mehr) darauf an, dass das versicherte Risiko und der durch die Versicherungsfälle verursachte finanzielle Bedarf überproportional die Generation der 60-jährigen und älteren Versicherten betrifft, sondern maßgeblich ist die Generation der 65-jährigen und älteren Versicherten. Die Regelaltersgrenze ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen und wird künftig mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (s. § 35 Satz 2, § 235 SGB VI), frühestens aber mit Vollendung des 65. Lebensjahres (s. § 235 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Erst ab diesem Zeitpunkt scheiden die Versicherten regelmäßig aus dem Erwerbsleben aus, sodass die durch sie ausgelösten Versicherungsfälle durch andere Versichertengruppen (Erwerbstätigengeneration) mitfinanziert werden müssen. Die vom Bundesverfassungsgericht als maßgeblich genannte „Großelterngeneration (60 Jahre und älter)“ ⁵¹ ist daher heute die Großelterngeneration 65 Jahre und älter.

b) Zweck der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Voraussetzung

Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Voraussetzung der Deckung eines Risikos, welches regelmäßig erst die Generation der 65-Jährigen und Älteren betrifft, sodass

⁴⁷ BVerfGE 103, 242 (263).

⁴⁸ BVerfGE 103, 242 (263).

⁴⁹ BVerfGE 103, 242 (263).

⁵⁰ BVerfGE 103, 242 (265).

⁵¹ BVerfGE 103, 242 (263).

die durch die Versicherungsfälle verursachten Leistungsausgaben überproportional häufig in dieser Generation auftreten, dient dazu festzustellen, ob zwischen Versicherten mit Kindern und kinderlosen Versicherten wesentliche (Beitrags-)Unterschiede bestehen, die der Gesetzgeber ausgleichen muss. Nur wenn kinderlose Versicherte durch die Pflege- und Erziehungsleistung der Versicherten mit Kindern innerhalb des Sozialversicherungssystems Vorteile erfahren, kann ein Gleichheitsproblem entstehen, auf das der Gesetzgeber gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) durch relative Entlastung der Versicherten mit Kindern innerhalb des Systems reagieren muss. Von Vorteil ist die Erziehungsleistung von Versicherten mit Kindern für kinderlose Versicherte innerhalb eines Sozialversicherungssystems aber regelmäßig nur, wenn das versicherte Risiko und die damit verbundenen Leistungsausgaben in einer Zeit auftreten, in der die kinderlosen Versicherten ins Alter vorgerückt sind und die Ausgaben für ihre Versicherungsfälle nicht mehr aus den eigenen Beiträgen, sondern aus den Beiträgen der in die Erwerbstätigen-generation herangerückten Kinder finanziert werden.

Deckt das Sozialversicherungssystem dagegen ein Risiko ab, das sich regelmäßig bereits in der Generation der Kinder und Jugendlichen oder/und in der Generation der Erwerbstätigen – und nicht erst in höherem Alter – realisiert, folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) keine Verpflichtung des Gesetzgebers, den generativen Beitrag von Eltern in dem Sozialversicherungssystem auszugleichen. In diesem Fall betrifft das versicherte Lebensrisiko alle Versichertengruppen und es wird aus den monetären Beiträgen (und Steuern) der aktuellen Erwerbstätigengeneration finanziert, die aus den Versicherten mit Kindern und den kinderlosen Versicherten besteht. Kinderlose Versicherte kommen dann mit ihren Beiträgen (und Steuern) für die Versicherungsfälle ebenso auf wie Versicherte mit Kindern, deren Erziehungsleistung sich nicht wesentlich zum Vorteil der kinderlosen Versicherten auswirkt und daher nicht im System auszugleichen ist.

c) Die gesetzliche Krankenversicherung sichert kein Risiko ab, das erst im Alter auftritt

Diese Voraussetzung der Absicherung eines regelmäßig erst bei den 65-jährigen und älteren Versicherten eintretenden Lebensrisikos erfüllt die gesetzliche Krankenversicherung nicht.

aa) Die gesetzliche Krankenversicherung ist nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung eine „Schadensversicherung“ für Versicherte aller Altersgruppen

Anders als die gesetzliche Rentenversicherung, die jedenfalls mit den Altersrenten systematisch den Versicherungsfall Alter absichert und mithin regelmäßig erst 65-Jährigen und Älteren zugutekommt, sichert die gesetzliche Krankenversicherung nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung mit Krankheit (s. §§ 1, 11, 27 ff. SGB V) ein Risiko ab, das in jedem Alter und jeder Lebensphase eintreten kann und damit alle Versichertengenerationen betrifft.⁵² Die gesetzliche Krankenversicherung ist eine „Schadensversicherung“, die allen Versicherten von der Geburt bis zum Tod zukommt und damit einen lebenslangen, nicht erst im Alter einsetzenden Versicherungsschutz bietet. Dementsprechend kommt die gesetzliche Krankenversicherung für sämtliche durch Krankheit verursachten Versicherungs- oder Schadensfälle unabhängig davon auf, in welchem Alter und welcher Lebensphase sie auftreten.⁵³ Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung, für deren (Altersrenten-)Leistungen das Erreichen der Regelaltersgrenze (s. §§ 35 Satz 2, 235 SGB VI) geradezu konstitutiv ist, spielt das Alter der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung für den Versicherungsschutz keine Rolle. Die gesetzliche Krankenversicherung deckt somit nach ihrer gesetzlichen Zielsetzung kein (Krankheits-)Risiko ab, das erst in der Generation der 65-Jährigen und Älteren zum Tragen kommt.⁵⁴ Diesem Charakter als Schadensversicherung entspricht es, dass in der Krankenversicherung grundsätzlich alle Versicherten von der Geburt bis zum Tod Beiträge zahlen müssen (s. allerdings zur beitragsfreien Familienmitversicherung noch so gleich).⁵⁵

Demnach ist die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht so gestaltet, dass ein erst im Alter auftretendes Risiko durch die Beiträge der nachwachsenden Ge-

⁵² Vgl. *Institut der deutschen Wirtschaft Köln*, Familienleistungsausgleich statt kinderabhängige Beitragsstaffelung, Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, 03.03.2020, S. 12; *Institut der deutschen Wirtschaft Köln*, IW policy paper 30/2015, 30.09.2015 (Autor: Kochskämper), S. 18, 19; Axer, in: Mellinghoff, *Steuern im Sozialstaat*, 2006, S. 175 (198).

⁵³ S. nur *Institut der deutschen Wirtschaft Köln*, Familienleistungsausgleich statt kinderabhängige Beitragsstaffelung, Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, 03.03.2020, S. 10.

⁵⁴ Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 2.

⁵⁵ Statt aller *Institut der deutschen Wirtschaft Köln*, Familienleistungsausgleich statt kinderabhängige Beitragsstaffelung, Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, 03.03.2020, S. 10; *Institut der deutschen Wirtschaft Köln*, IW policy paper 30/2015, 30.09.2015 (Autor: Kochskämper), S. 19.

neration gedeckt wird. Die gesetzliche Krankenversicherung beruht nicht auf einem Umlageverfahren zwischen den Generationen. Es findet keine Beitragsumlage von „jung zu alt“, ⁵⁶ sondern eher von „gesund zu krank“ statt.

Weil die gesetzliche Krankenversicherung mit der Krankheit ein Risiko absichert, das in jedem Alter und jeder Lebensphase der Versicherten auftreten kann (und tatsächlich auftritt) und von allen Versicherten finanziert wird, haben die kinderlosen Versicherten durch die Erziehungsleistung der Versicherten mit Kindern keine wesentlichen Vorteile: ⁵⁷

(1) Vergleicht man die Leistungen, die Versicherte mit Kindern und kinderlose Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen, wirkt sich die Erziehungsleistung der Versicherten mit Kindern nicht zum Vorteil der Kinderlosen aus, solange die Kinder nicht selbst Beitragszahler im System sind. In dieser Phase decken Eltern und Kinderlose die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Krankheitsfälle der Eltern, Kinder und Kinderlosen (nur) durch monetäre Beiträge. Wegen der (bei vollem Versicherungsschutz) komplett beitragsfreien Mitversicherung jedes Kindes und eines Ehegatten/Lebenspartners (§ 3 Satz 3, § 10 SGB V), die insbesondere Eltern zuteilwird, ⁵⁸ tragen in dieser Phase Kinderlose sogar deutlich stärker bei zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Eltern müssen für ihre Kinder während der gesamten Phase der Pflege und Erziehung und teilweise sogar darüber hinaus grundsätzlich keinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichten. Nach § 3 Satz 3, § 10 Abs. 1 SGB V ist jedes Kind, das die Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt, bei vollem Versicherungsschutz beitragsfrei mitversichert. Die beitragsfreie Mitversicherung endet grundsätzlich erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres (s. § 10 Abs. 2 Nr. 1 SGB V) und gilt bei fehlender Erwerbstätigkeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres (s. § 10 Abs. 2 Nr. 2 SGB V) sowie bei einer andauernden Schul- oder Berufsausbildung, einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst sogar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (s. § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V). Kinder mit Behinderung, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sind lebenslang beitragsfrei mitversichert (§ 10 Abs. 2

⁵⁶ Lenze, EuGRZ 2001, 280 (282 Fn 16): „keine eindeutige Umverteilung von der jungen zur alten Generation“.

⁵⁷ Im Ergebnis ebenso der Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 8 und 9.

⁵⁸ Nachweise in Fn. 63.

Nr. 4 SGB V). Die Kosten für die Krankheitsfälle der beitragsfrei mitversicherten Kinder werden unter anderem aus den Beiträgen und Steuern (vgl. § 221 Abs. 1 SGB V) der kinderlosen Versicherten gedeckt. Bis zum Ende der beitragsfreien Mitversicherung, also grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, kommen daher kinderlose Versicherte für die Versicherungsfälle und Leistungsausgaben der beitragsfrei mitversicherten Kinder mit auf.⁵⁹ Der Wert der beitragsfreien Kindermitversicherung liegt in der gesetzlichen Krankenversicherung bei rund 20,1 Milliarden Euro jährlich.⁶⁰ Hinzu kommt, dass nach § 3 Satz 3, § 10 Abs. 1 SGB V auch Ehegatten und Lebenspartner bei vollem Versicherungsschutz beitragsfrei mitversichert sind. Auch dies kommt insbesondere Eltern zugute. Zwar setzt die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten/Lebenspartnern nicht voraus, dass Kinder erzogen werden. Beitragsfrei mitversichert sind Ehegatten und Lebenspartner aber nur, wenn sie kein Einkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V); das Einkommen des mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartners darf damit bezogen auf das Jahr 2020 maximal 455 Euro/Monat betragen⁶¹ (2021: maximal 470 Euro/Monat).⁶² Soweit Eltern nicht oder nur geringfügig erwerbstätig sind, kommt ihnen daher diese beitragsfreie Mitversicherung zugute.⁶³ Der Wert der beitragsfreien Mitversicherung aller Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei rund 30,1 Milliarden Euro jährlich (2018).⁶⁴

(2) Sind die Kinder herangewachsen und selbst Beitragszahler, entrichten gleichwohl auch die kinderlosen Versicherten, soweit sie weiterhin selbst erwerbstätig sind, den vollen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung. Sie tragen damit zur Finanzierung

⁵⁹ S. nur *Bauer/Krämer*, NJW 2005, 180 (181).

⁶⁰ S. bereits Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 3 und 20; s. auch *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 15; näher unten bei Fn. 311, S. 77.

⁶¹ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 3.

⁶² Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/beitragsbemessungsgrenzen-2021-1796480>.

⁶³ Vgl. BVerfG (K), NJW 2011, 2867 (2869 Rn. 24); *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Familiengerechtigkeit in den Sozialversicherungen. Ein Diskussionsbeitrag. Essay des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand: Oktober 2019, S. 19. Vgl. auch bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 3 und 11.

⁶⁴ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 20 – ohne die Mindereinnahmen, die der gesetzlichen Krankenversicherung dadurch entstehen, dass Eltern aufgrund von Kindererziehung nicht erwerbstätig sind und deshalb keine eigenen Mitgliedsbeiträge entrichten, sondern kostenfrei familienversichert sind.

der Versicherungsfälle und entsprechenden Leistungsausgaben der Krankenversicherung ebenso bei wie die (mittlerweile erwachsenen) Kinder und ihre Eltern.

(3) Erst wenn die kinderlosen Versicherten in das (Renten-)Alter der 65-Jährigen und Älteren aufgerückt sind, können für sie Vorteile aus der Erziehungsleistung der (ebenfalls in das Rentenalter aufgerückten) Versicherten mit Kindern erwachsen, wenn deren Kinder als Erwerbstätige mit ihren Beiträgen für die Versicherungsfälle (auch) der Älterengeneration aufkommen. Allerdings sind auch diese Vorteile vergleichsweise gering. Da die gesetzliche Krankenversicherung ein Risiko absichert, das jede Generation betrifft, entrichten auch die Versicherten im Rentenalter (65 Jahre und älter) Beiträge zur Krankenversicherung (§ 228 SGB V), die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Mit diesen eigenen Beiträgen decken die Versicherten im Rentenalter einen erheblichen Teil der durch sie verursachten Leistungsausgaben selbst ab. Der Eigenfinanzierungsanteil der Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei rund 46 % ihrer Leistungsausgaben,⁶⁵ sodass Rentnerinnen und Rentner im Alter fast zur Hälfte für den durch ihre Versicherungsfälle verursachten finanziellen Bedarf aufkommen. Die verbleibende, durch die anderen Versicherten zu finanzierende Hälfte der Leistungsausgaben der Rentnerinnen und Rentner wird dabei von den (erwachsenen) Kindern auch nicht vollständig durch Beiträge gedeckt, sondern teilweise steuerfinanziert, wozu die kinderlosen Versicherten ebenfalls (auch im Alter) beitragen.⁶⁶ Soweit diese Steuerleistung von den (erwachsenen) Kindern erbracht wird (ein Teil der Steuerleistung wird auch von den Eltern und den Kinderlosen im Rentenalter erbracht), ist sie durch steuerfinanzierten Familienlasten- und Familienleistungsausgleich zu honorieren, der auch außerhalb der Sozialversicherungssysteme erfolgen kann. Dem kommt der Staat durch Familienförderung (Art. 6 Abs. 1 GG) im Umfang von ca. 125 Milliarden Euro jährlich nach (zzgl. ca. 75 Milliarden Euro Eheförderung jährlich),⁶⁷ was die Bundesregierung dargelegt hat.⁶⁸

⁶⁵ Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 8 bezogen auf das Jahr 2003.

⁶⁶ Vgl. näher unter B. III. 2., S. 47 ff.

⁶⁷ Näher mit Nachweisen bei und in Fn. 43, S. 22.

⁶⁸ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.11.2018 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2824/17, S. 5 f.; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 22 ff. mit Anlage 3.

Betrachtet man diese Umlagemechanismen und Finanzströme in der gesetzlichen Krankenversicherung, zeigt sich, dass im Beitragssystem der gesetzlichen Krankenversicherung generative und monetäre Beiträge von Eltern und Kinderlosen ausgewogen sind. Die von den kinderlosen Versicherten zugunsten der Versicherten mit Kindern erbrachten Geldleistungen (beitragsfreie Mitversicherung der Kinder sowie eines Ehegatten/Lebenspartners) wiegen den generativen Beitrag der Versicherten mit Kindern, der sich (erst) in der Erwerbsphase der Kinder in deren Beitragsleistung äußert, auf. Einerseits tragen kinderlose Versicherte zur Finanzierung der Leistungsausgaben für die beitragsfrei mitversicherten Kinder grundsätzlich bis zu deren 18. Lebensjahr und oft darüber hinaus mit bei und kommen für die Versicherungsfälle der beitragsfrei mitversicherten Eltern mit auf; andererseits tragen Kinder durch Beitragszahlung zur Finanzierung der Versicherungsausgaben für kinderlose Versicherte im Alter bei. Die Vorteile, die Kinderlose im Alter durch die Beitragsleistung der (erwachsenen) Kinder haben, gleichen sich daher mit den Vorteilen, die Eltern durch die (Mit-)Finanzierung der beitragsfreien Mitversicherung der Kinder und Eltern haben, insgesamt aus.

Bereits aus diesem Grund ist die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Voraussetzung eines Systems, das ein erst im Alter auftretendes Risiko absichert, bei der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfüllt. Sie sichert nach ihrer gesetzlichen Konzeption nicht ein erst in der Älterengeneration auftretendes Risiko ab, sondern bietet als Schadensversicherung allen Versicherten von der Geburt bis zum Tod Schutz vor dem Risiko der Krankheit, welches durch alle Versicherten ausgewogen finanziert wird.⁶⁹

bb) Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung betreffen überproportional nicht die Generation der Älteren, sondern die Generation der Jüngeren (Erwerbstätige sowie Kinder und Jugendliche)

Ungeachtet dessen realisiert sich das durch die gesetzliche Krankenversicherung gedeckte Risiko auch tatsächlich nicht erst im Alter, sondern verteilt sich über den gesamten Lebenszyklus und alle Altersgruppen der Versicherten.⁷⁰ Der durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursachte finanzielle Bedarf tritt nicht – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – „überproportional häufig in der Großelterngeneration“⁷¹

⁶⁹ Vgl. *Institut der deutschen Wirtschaft Köln*, Familienleistungsausgleich statt kinderabhängige Beitragsstaffelung, Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, 03.03.2020, S. 10.

⁷⁰ Vgl. *Institut der deutschen Wirtschaft Köln*, Familienleistungsausgleich statt kinderabhängige Beitragsstaffelung, Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, 03.03.2020, S. 10.

⁷¹ BVerfGE 103, 242 (263).

(65 Jahre und älter) auf, sondern betrifft überproportional häufig die Generation der Erwerbstätigen sowie der Kinder und Jugendlichen. Mit Blick auf den Zweck dieser vom Bundesverfassungsgericht formulierten Voraussetzung,⁷² ist die „überproportionale Häufigkeit“ nicht anhand der Pro-Kopf-Ausgaben für die Versicherten zu beurteilen, sondern anhand der auf die einzelnen Generationen entfallenden Anteile an den Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung.⁷³ Maßgeblich ist, ob die durch die Versicherungsfälle verursachten Leistungsausgaben überproportional für die Generation der Älteren oder für die Generation der Jüngeren (Kinder und Jugendliche sowie Erwerbstätige) entstehen.

Von den gesamten Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt der überwiegende Teil auf die Generation der Kinder und Jugendlichen (0 bis 20 Jahre)⁷⁴ sowie der Erwerbstätigen (20 bis 65 Jahre) und nicht auf die Generation der Älteren (65 Jahre und älter). Im Jahr 2003 entstanden 48 % der Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, während 52 % der Leistungsausgaben auf Krankheitsfälle in den jüngeren Generationen entfielen.⁷⁵ Im Jahr 2018 wurden nach Angaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen von den gesamten Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung i. H. v. 204,1 Milliarden Euro (ohne Krankengeld und Satzungsleistungen) ca. 20 Milliarden Euro für Versicherungsfälle in der Altersgruppe der 0- bis 20-Jährigen ausgegeben; ca. 89,1 Milliarden Euro mussten für Versicherungsfälle in der Altersgruppe der 20- bis 65-Jährigen aufgewendet werden; und ca. 95 Milliarden Euro entstanden für Versicherungsfälle in der Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren.⁷⁶ Damit entfielen von den Gesamtausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (204,1 Milliarden Euro) 53,45 % auf die 0- bis 65-Jährigen und 46,55 % auf die 65-Jährigen und Älteren. Die Berechnungen der Bundesregierung kommen für das Jahr 2018 zu einem ähnlichen Ergebnis: Danach entfielen von den gesamten Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (226,2 Milliarden Euro) auf die Altersgruppe der 0- bis 20-Jährigen 19,7 Milliarden Euro, auf die Altersgruppe der 20- bis 65-Jährigen 110,8 Milliarden Euro und auf die Altersgruppe der 65-

⁷² Dazu oben unter B. II. 2. b), S. 23.

⁷³ S. noch näher unter B. II. 2. d), S. 31.

⁷⁴ Bereits für das erste Lebensjahr eines Kindes nach seiner Geburt fallen überdurchschnittlich hohe Leistungsausgaben an, s. *Institut der deutschen Wirtschaft Köln*, IW policy paper 30/2015, 30.09.2015 (Autor: Kochskämper), S. 7.

⁷⁵ Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 8.

⁷⁶ Quelle: *GKV-Spitzenverband*, Stellungnahme als sachkundiger Dritter zur Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2257/16 -, 13.03.2020, S. 9 f.

Jährigen und Älteren 95,7 Milliarden Euro. Nach dieser Berechnung verteilen sich die Gesamtausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (226,2 Milliarden Euro) zu 57,69 % auf die 0- bis 65-Jährigen und zu 42,31 % auf die 65-Jährigen und Älteren. Auch danach entsteht mithin der überwiegende Teil der Gesamtkosten für Krankheiten in der Generation der Kinder und Jugendlichen sowie in der Generation der Erwerbstätigen – und nicht für Versicherungsfälle der Älteren (65 Jahre und älter).

d) Keine Methodenfehler des Bundessozialgerichts im Urteil vom 30.09.2015 (Az. B 12 KR 15/12 R)

Das Bundessozialgericht hat daher in seinem Urteil vom 30.09.2015 (Az. B 12 KR 15/12 R) zu Recht bezweifelt, ob die gesetzliche Krankenversicherung ein versichertes Risiko abdeckt, das überproportional im Alter auftritt und durch Beiträge der nachwachsenden Generation finanziert wird.⁷⁷ Die von den Beschwerdeführern im Verfahren 1 BvR 2257/16 behaupteten „grundlegenden methodischen Fehler“⁷⁸ des Bundessozialgerichts existieren nicht. Entgegen ihrer Annahme ist die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Voraussetzung, „dass der durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachte finanzielle Bedarf überproportional häufig in der Großelterngeneration (60 Jahre und älter) auftritt“, nicht anhand der Pro-Kopf-Ausgaben im Lebenslängsschnitt der Versicherten zu beurteilen, sondern anhand der auf die einzelnen Generationen entfallenden Anteile an den Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung. Auf die Pro-Kopf-Ausgaben je Versichertem heben die Beschwerdeführer ab, weil die Krankheitskosten mit steigendem Alter der Versicherten zunehmen, woraus sie den Schluss ziehen, dass die Krankheitskosten im Alter überproportional steigen.⁸⁰

Die Beschwerdeführer übersehen, dass bei einer Längsschnittbetrachtung der Pro-Kopf-Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung die Finanzströme und entsprechenden Umlagemechanismen in der Krankenversicherung außer Betracht bleiben. Sie lassen den Zweck der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Voraussetzung außer Acht, die dazu dient festzustellen, ob kinderlose Versicherte durch den generativen (Erziehungs-)Beitrag der Versicherten mit Kindern innerhalb des betreffenden Sozialversicherungssystems wesentliche Vorteile erfahren. Nur unter dieser Voraussetzung kann der

⁷⁷ BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 64 ff. (juris).

⁷⁸ Kingreen, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 57.

⁷⁹ BVerfGE 103, 242 (263).

⁸⁰ S. hierzu insgesamt Kingreen, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 55 ff.

generative Beitrag von Eltern sub specie des Gebots der Vorteilsgerechtigkeit ein Gleichheitsproblem in der Sozialversicherung auslösen.⁸¹ Hierfür ist maßgeblich, inwieweit die Kinder der versicherten Eltern mit ihren Beiträgen die Leistungsausgaben für die versicherten Kinderlosen finanzieren – und inwieweit umgekehrt die Kinderlosen mit ihren Beiträgen für die Versicherungsfälle der Kinder und Eltern aufkommen. Zu dieser durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebotenen Betrachtung trägt eine Längsschnittbetrachtung der Pro-Kopf-Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung nichts bei. Sie macht nur deutlich, dass die Ausgaben der Krankenversicherung mit steigendem Alter der Versicherten zunehmen, gibt aber keinen Aufschluss darüber, ob und inwieweit kinderlose Versicherte Vorteile aus der Erziehungsleistung der Versicherten mit Kindern haben. Sie ist deshalb ungeeignet zur Feststellung, ob das Sozialversicherungssystem ein Risiko deckt, das erst in der Generation der 65-Jährigen und Älteren auftritt, sodass die durch die Versicherungsfälle verursachten Leistungsausgaben überproportional häufig in dieser Generation auftreten.

Der Hinweis der Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur sozialen Pflegeversicherung vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94)⁸² geht fehl. Wenn das Bundesverfassungsgericht darauf abstellt, dass die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, mit dem Lebensalter deutlich zunehme, weil sie jenseits des 60. Lebensjahres zunächst leicht ansteige und jenseits des 80. Lebensjahres zu einem die Situation des Einzelnen maßgeblich prägenden Risiko werde,⁸³ mag man das vielleicht als Längsschnittbetrachtung interpretieren. Jedoch ergänzt das Bundesverfassungsgericht in dem unmittelbar darauffolgenden Satz, dass in der Pflegeversicherung ein „regelmäßig erst in höherem Alter auftretendes Lebensrisiko durch ein Umlageverfahren finanziert“ wird,⁸⁴ was die Beschwerdeführer außer Betracht lassen. Eben hieran fehlt es bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Aus demselben Grund kommt es – auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – nicht darauf an, welchen Anteil die Versicherten ab 65 Jahren und die Versicherten unter 65 Jahren an der Bevölkerung haben.⁸⁵

⁸¹ S. näher unter B. I., S. 11 ff.

⁸² *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 57 Fn. 192 unter Hinweis auf BVerfGE 103, 242 (363).

⁸³ BVerfGE 103, 242 (263).

⁸⁴ BVerfGE 103, 242 (263).

⁸⁵ So aber *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 57 unter Bezugnahme auf *Werdning*, Schreiben an Kingreen vom 09.03.2016, S. 7 ff.

3. Mindestgeschlossenheit des Systems (gesetzliche Rentenversicherung)

Die gesetzliche Rentenversicherung entspricht aus einem anderen Grund nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (bezogen auf die soziale Pflegeversicherung) für ein aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) folgendes Gebot der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern innerhalb des Sozialversicherungssystems aufgestellt hat. Es sprechen gewichtige Gründe gegen ihre erforderliche Mindestgeschlossenheit. Hiervon ist das Bundessozialgericht zutreffend ausgegangen.⁸⁶

a) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Mindestgeschlossenheit des Systems

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) durch die Nichtberücksichtigung der Kinderpflege und -erziehung von Eltern (generativer Beitrag) in einem Sozialversicherungssystem nur verletzt, wenn das System eine Mindestgeschlossenheit aufweist.

Bezogen auf die soziale Pflegeversicherung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) entschieden, dass bei einem auf Beitragsumlage beruhenden Sozialversicherungssystem, welches der Deckung eines erst im Alter auftretenden Risikos dient, der Vorteil kinderloser Versicherter aus der Erziehungsleistung von Versicherten mit Kindern nicht dadurch entfällt, dass ein Teil der Kinder, deren Eltern in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, dort in der Zukunft nicht oder nur vorübergehend versicherungspflichtige Beitragszahler sein werden.⁸⁷ Dies sei „bedingt durch die gesetzliche Zuweisung der Versicherungspflichtigen entweder zur sozialen oder zur privaten Pflegeversicherung nach Einkommenshöhe oder Art der Erwerbstätigkeit und der insofern bestehenden Fluktuation zwischen den beiden Versicherungszweigen.“⁸⁸ Da im Jahr 2001 rund 87 % der Bevölkerung in der sozialen Pflegeversicherung versichert waren und nicht nur Kinder von Beitragszahlern der sozialen Pflegeversicherung in die private Pflegeversicherung wechseln, sondern auch Kinder von privat pflegeversicherten Eltern zur sozialen Pflegeversicherung wechseln, kam das Bundes-

⁸⁶ BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 36 ff. (juris); ebenso *Koop*, NZS 2019, 808 (810).

⁸⁷ BVerfGE 103, 242 (265).

⁸⁸ BVerfGE 103, 242 (265).

verfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Erziehungsleistung von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung den kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung zugutekam.⁸⁹

Hieran anknüpfend verlangte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 09.12.2003 (Az. 1 BvR 558/99) zur landwirtschaftlichen Alterssicherung für eine verfassungswidrige Benachteiligung von Eltern nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) explizit eine „Mindestgeschlossenheit des Systems“.⁹⁰ Anders als bei der sozialen Pflegeversicherung sah das Bundesverfassungsgericht diese Voraussetzung bei der landwirtschaftlichen Alterssicherung als nicht erfüllt an.⁹¹ Das Bundesverfassungsgericht hob darauf ab, dass in der landwirtschaftlichen Alterssicherung die Zahl der Versicherten kontinuierlich zurückgehe, weshalb der Anteil der Finanzierung des Systems aus Steuermitteln besonders hoch sei.⁹² Nur wenige der von beitragspflichtigen Landwirten erzeugten Kinder würden aller Voraussicht nach zu Beitragszahlern in der landwirtschaftlichen Alterssicherung.⁹³ Die Kindererziehung – so die Schlussfolgerung des Bundesverfassungsgerichts – sei daher kein für das System konstitutiver, dem Geldbeitrag gleich zu erachtender generativer Beitrag, der zum Ausgleich gebracht werden müsse.⁹⁴ Die Annahme, dass nur wenige Kinder von Landwirten zu Beitragszahlern in der landwirtschaftlichen Alterssicherung würden, war dem Sonderfall Landwirtschaft geschuldet.

b) Kinder von heute müssen nicht (nur) Versicherte, sondern (auch) Beitragszahler von morgen sein

Wendet man diese Grundsätze auf die gesetzliche Rentenversicherung an, ist maßgeblich, ob die Kinder von heute, die von in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Eltern erzeugt werden, zu einem ausreichenden Teil die Beitragszahler von morgen im System der gesetzlichen Rentenversicherung sein werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Erziehungsleistung von Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung den versicherten Kinderlosen zugutekommen. Sind die Kinder von heute nicht zu einem genügenden Teil die Beitragszahler von morgen im System der gesetzlichen Rentenver-

⁸⁹ BVerfGE 103, 242 (265).

⁹⁰ BVerfGE 109, 96 (127).

⁹¹ BVerfGE 109, 96 (127).

⁹² BVerfGE 109, 96 (127).

⁹³ BVerfGE 109, 96 (127).

⁹⁴ BVerfGE 109, 96 (127).

sicherung, kommt die Erziehungsleistung der Eltern dem System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausreichend zugute und entsteht hieraus für Kinderlose in der Rentenversicherung kein wesentlicher Vorteil.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer in dem Verfahren 1 BvR 2257/16 ist dabei nicht maßgeblich, ob die Kinder von heute im Erwerbsalter *Versicherte* der gesetzlichen Rentenversicherung sind.⁹⁵ Vielmehr ist, wie das Bundessozialgericht zutreffend angenommen hat, allein entscheidend, ob sie im Erwerbsalter als Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung *Beitragszahler* sind.⁹⁶ Das folgt aus dem Zweck der Voraussetzung der Mindestgeschlossenheit des Systems, die – ebenso wie die anderen vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Voraussetzungen für eine Pflicht zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Sozialversicherungssystem –⁹⁷ dazu dient festzustellen, ob Kinderlose durch den generativen (Erziehungs-)Beitrag der Eltern innerhalb des Systems wesentliche Vorteile erfahren (Gebot der Vorteilsgerechtigkeit).⁹⁸ Nur wenn sich für Kinderlose aus der Erziehungsleistung der Eltern Vorteile in dem Sozialversicherungssystem ergeben, kann der Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) verpflichtet sein, den generativen Beitrag von Eltern in dem System zu berücksichtigen.⁹⁹ Der generative Beitrag der Eltern führt aber nur dann zu einem Vorteil für Kinderlose, wenn die Kinder im Erwachsenenalter zu einem hinreichenden Teil Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, mit denen die Leistungsausgaben für die Kinderlosen finanziert werden.¹⁰⁰ Sind die Kinder der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Eltern zwar später selbst gesetzlich rentenversichert, zahlen sie aber keine Beiträge, wirkt sich die Erziehungsleistung der Eltern nicht zum Vorteil der Kinderlosen aus. Diese Kinder tragen dann nicht (mit Beiträgen) zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zum Vorteil der kinderlosen Versicherten bei.

Es besteht insofern kein Unterschied zu der Situation, dass die Kinder der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Eltern später nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sondern gar nicht altersversichert sind oder Mitglied in ei-

⁹⁵ So Kingreen, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 34 ff.

⁹⁶ BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 39 (juris); s. auch bereits Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 36.

⁹⁷ S. zu den Voraussetzungen oben unter B. II., S. 17 ff.

⁹⁸ Näher oben unter B. II. 2. b), S. 23.

⁹⁹ BVerfGE 103, 242 (263 ff.); s. auch bereits oben unter B. I., S. 11 ff.

¹⁰⁰ BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 39 (juris).

nem anderen Alterssicherungssystem wie der Beamtenversorgung, einem berufsständischen Versorgungswerk, der betrieblichen Altersversorgung oder der Alterssicherung für Landwirte werden. Die Beschwerdeführer liegen daher nicht richtig mit ihrer Annahme, dass sich die Voraussetzung der Mindestgeschlossenheit des Sozialversicherungssystems auf die Versicherteneigenschaft beziehe und nicht darauf, ob die Kinder als Versicherte Sozialversicherungsbeiträge leisten. Sie behandeln die Situation, dass die Kinder von heute morgen beitragslose Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind (angebliche Mindestgeschlossenheit des Systems) zu Unrecht anders als die Situation, dass die Kinder von heute morgen Mitglied eines anderen Alterssicherungssystems oder gar nicht altersversichert sind (keine Mindestgeschlossenheit des Systems).¹⁰¹

Ob die Kinder von heute im Erwerbsalter Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung sein werden, ist nicht nur nach zutreffender Ansicht des Bundessozialgerichts maßgeblich,¹⁰² sondern – anders als die Beschwerdeführer behaupten –¹⁰³ auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts.¹⁰⁴ Bezogen auf die soziale Pflegeversicherung heißt es in dem Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94), die „heutigen Beitragszahler“ vertrauten darauf, dass in Zukunft ausreichend „neue Beitragsschuldner“ vorhanden sind.¹⁰⁵ Dies könnten nur die heutigen Kinder sein, denen in Zukunft zugunsten der dann pflegebedürftigen Alten „durch die mit Beitragslasten verbundene“ Pflichtmitgliedschaft eine Finanzierungspflicht auferlegt wird.¹⁰⁶ Die Pflegebedürftigen hätten durch die Erziehungsleistung von Eltern Vorteile, unabhängig davon, ob sie selbst „zum Erhalt des Beitragszahlerbestandes“ durch Kindererziehung beigetragen haben.¹⁰⁷ Maßgeblich sei, ob die Kinder die „zukünftigen Beitragszahler“ seien.¹⁰⁸ Die Mindestgeschlossenheit der sozialen Pflegeversicherung entfalle nicht, wenn ein Teil der heutigen Kinder, deren Eltern in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, dort in der Zukunft nicht oder nur vorübergehend „versicherungspflichtige Beitragszahler“ sind.¹⁰⁹ Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass damals rund 87 % der Bevölkerung in der sozialen

¹⁰¹ S. Kingreen, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 34 ff.

¹⁰² BSG, Urteil vom 30.09.2015, Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 38 ff. (juris).

¹⁰³ Kingreen, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 36.

¹⁰⁴ Ebenso bereits BVerfGE 87, 1 (36) bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung, wonach für die Mindestgeschlossenheit unerheblich sei, „daß nicht jedes Kind später zum Beitragszahler wird.“

¹⁰⁵ BVerfGE 103, 242 (264).

¹⁰⁶ BVerfGE 103, 242 (264).

¹⁰⁷ BVerfGE 103, 242 (264).

¹⁰⁸ BVerfGE 103, 242 (264).

¹⁰⁹ BVerfGE 103, 242 (265).

Pflegeversicherung versichert waren und Kinder „als Beitragszahler“ nicht nur die soziale Pflegeversicherung verlassen, sondern auch in sie wechseln, sei davon auszugehen, dass die Erziehungsleistung in der sozialen Pflegeversicherung den kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung zugutekomme.¹¹⁰ Entscheidend sei, dass die nachwachsende Generation jeweils im erwerbsfähigen Alter „als Beitragszahler“ die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten trage.¹¹¹

Ganz genauso stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 09.12.2003 (Az. 1 BvR 558/99) zur landwirtschaftlichen Alterssicherung darauf ab, dass die Mindestgeschlossenheit des Systems fehle, weil in der landwirtschaftlichen Alterssicherung die heute von Versicherten erzogeten Kinder nicht in der Zukunft „zu Beitragszahlern“ in diesem System würden und daher nicht die Finanzierung der Versicherungsleistungen „durch Beiträge“ sicherstellten.¹¹² Da nur wenige der heute von beitragspflichtigen Landwirten erzogeten Kinder aller Voraussicht nach „zu Beitragszahlern“ in der landwirtschaftlichen Alterssicherung würden,¹¹³ sei die Kindererziehung kein für das System konstitutiver generativer Beitrag, der zum Ausgleich gebracht werden müsste.¹¹⁴ Die Annahme, dass nur wenige Kinder von Landwirten zu Beitragszahlern in der landwirtschaftlichen Alterssicherung würden, war wie gesagt dem Sonderfall Landwirtschaft geschuldet.

Aus diesem Grund ist auch die von den Beschwerdeführern geforderte Lebenslangsschnittperspektive nicht richtig.¹¹⁵ Sie sagt nichts darüber aus, ob die Kinder von heute in der Zukunft, d. h. in ihrer Erwerbsphase, durch Beiträge zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen und die (dann älteren) kinderlosen Versicherten hieraus Vorteile erfahren.

c) Keine Mindestgeschlossenheit der gesetzlichen Rentenversicherung

Nicht geklärt ist allerdings bislang durch das Bundesverfassungsgericht, zu welchem Anteil die Kinder, deren Eltern aktuell in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, dort in Zukunft als Versicherte Beiträge leisten müssen. Auch steht nicht fest, wel-

¹¹⁰ BVerfGE 103, 242 (265).

¹¹¹ BVerfGE 103, 242 (265).

¹¹² BVerfGE 109, 96 (127).

¹¹³ BVerfGE 109, 96 (127).

¹¹⁴ BVerfGE 109, 96 (127).

¹¹⁵ Kingreen, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 34 ff.

che Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Verbleibs der Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen sind. Die gesetzliche Rentenversicherung weist aber signifikante Unterschiede zur sozialen Pflegeversicherung auf, für die das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2001 die Mindestgeschlossenheit bejaht hat. Gegen die Mindestgeschlossenheit der gesetzlichen Rentenversicherung spricht:

aa) In der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein geringerer Anteil der Bevölkerung versichert als 2001 in der sozialen Pflegeversicherung. Waren in der sozialen Pflegeversicherung 2001 rund 87 % der Bevölkerung versichert,¹¹⁶ sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aktuell (Jahr 2018) mit 56,09 Millionen Personen 67,6 % der Bevölkerung versichert; die Zahl der Beitragszahler umfasst 35,84 Millionen Personen und damit 43,2 % der Bevölkerung.¹¹⁷ Der Anteil der Beitragszahler an der Versichertengemeinschaft liegt damit bei knapp 64 %.

Einen geringeren Bestand an Beitragszahlern in der gesetzlichen Rentenversicherung weisen die Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aus. Danach befanden sich zum Stichtag 31.12.2016 ca. 30,51 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigte mit Beitragszahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei 27,04 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigte mit Beitragszahlungen ohne Besonderheiten (d. h. ohne Versicherte in Altersteilzeit und ohne Versicherte in Ausbildung) waren.¹¹⁸

Dementsprechend hat auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 30.09.2015 (Az. B 12 KR 15/12 R) für den im Verfahren streitigen Zeitraum der Jahre 2006 bis 2012 darauf abgestellt, dass etwa die Hälfte der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung keine oder nur geringfügige Beiträge zahlte.¹¹⁹ Wenn die Beschwerdeführer in dem Verfahren 1 BvR 2257/16 darauf hinweisen, dass „über 80 % der erwerbstätigen Bevölkerung“ in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sei,¹²⁰ vernachlässigen

¹¹⁶ BVerfGE 103, 242 (265).

¹¹⁷ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 37.

¹¹⁸ Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2824/17 -, S. 13; s. auch Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2257/16 -, S. 12: Ca. 31,11 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigte mit Beitragszahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei lediglich 27,68 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigte mit Beitragszahlungen ohne Besonderheiten (d. h. ohne Versicherte in Altersteilzeit und ohne Versicherte in Ausbildung) waren.

¹¹⁹ BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 40 ff. (juris).

¹²⁰ Kingreen, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 38.

sie, dass nicht alle Versicherten auch Beitragszahler sind und dass das Bundesverfassungsgericht nicht auf den Anteil der Versicherten an der erwerbstätigen Bevölkerung, sondern an der gesamten Bevölkerung abgehoben hat.¹²¹

bb) Aussagekräftige Prognosen zur Entwicklung der Beitragszahlerquote in der Zukunft liegen nicht vor.¹²² Allerdings wird eine Reihe von Entwicklungen zu bedenken gegeben, die dazu führen dürften, dass auch künftig nur ein Teil der Kinder der gegenwärtig in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Eltern später selbst Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung sein und monetäre Beiträge für ihre Finanzierung leisten wird.

(1) Anders als bei der Pflegeversicherung, die sich lediglich in die zwei Systeme soziale und private Pflegeversicherung unterteilt, sodass die Menschen in Deutschland entweder Mitglied des einen oder Mitglied des anderen Systems sind,¹²³ existiert im Bereich der Alterssicherung eine Vielzahl an Systemen. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es als alternative Alterssicherungssysteme insbesondere die Beamtenversorgung, die berufsständischen Versorgungswerke, die betriebliche Altersversorgung und die Alterssicherung für Landwirte.¹²⁴ Die gesetzliche Rentenversicherung ist keine „Bürgerversicherung“, sondern die Versicherungspflicht hängt wesentlich ab von dem ausgeübten Beruf (s. nur §§ 1 ff. SGB VI). Jedenfalls ein Teil der Kinder von heute wird in der Zukunft als Beamte, Angehörige freier Berufe, Landwirte oder Angehörige weiterer Berufsgruppen in anderen Alterssicherungssystemen versichert und damit nicht Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

(2) Hinzu kommt, dass – ebenfalls anders als beim Risiko der Pflegebedürftigkeit – nach geltender Rechtslage nicht alle Menschen in Deutschland über einen Schutz gegen das Risiko des Alters verfügen (müssen). Namentlich Selbstständige verfügen zu einem Großteil derzeit über keine Alterssicherung. Von den etwa 4,3 Millionen Selbstständigen in Deutschland¹²⁵ haben ca. 80 % keine Altersvorsorge in der ersten Säule der Alterssicherung.¹²⁶ Ein Teil der Kinder von heute wird daher in der Zukunft als Selbstständige

¹²¹ BVerfGE 103, 242 (265): „Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass gegenwärtig rund 87 % der Bevölkerung in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind ...“

¹²² Vgl. Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 36.

¹²³ Vgl. BVerfGE 103, 242 (265).

¹²⁴ S. nur BT-Drs. 17/11741, S. 12; *Ruland*, NZS 2016, 361 (365).

¹²⁵ *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*, Forschungsbericht 487, Für ein modernes Rentenrecht: Die Einbeziehung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), Juli 2017, S. 12 bezogen auf das Jahr 2015.

¹²⁶ *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*, Forschungsbericht 487, Für ein modernes Rentenrecht: Die

nicht gegen das Risiko des Alters versichert sein. Auch diese Kinder fehlen zukünftig als Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Außerdem ist seit einiger Zeit infolge der Digitalisierung ein Wandel der Erwerbsformen zu beobachten, der die Grenze zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit verschiebt. Das hat einen Entwicklungswandel hin zu vermehrter Selbstständigkeit bewirkt.¹²⁷ So ist die Zahl der Selbstständigen in den letzten 20 Jahren von etwa 3,4 Mio. (1996) auf 4,1 Mio. Menschen (2018) gestiegen.¹²⁸ Dieser Wandel in der Arbeitswelt führt dazu, dass Kinder, die künftig selbstständig tätig sind, nicht notwendig (beitragszahlende) Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sein werden, weil die gesetzliche Rentenversicherung von wenigen Ausnahmen abgesehen (s. § 2 SGB VI) keine Pflichtmitgliedschaft für Selbstständige vorsieht.¹²⁹ Und selbst wenn künftig für selbstständig Tätige eine Altersvorsorgepflicht gesetzlich eingeführt werden sollte, müsste dies nicht zwangsläufig zu einer ausnahmslosen Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Der Gesetzgeber könnte bei Selbstständigen etwa regeln, dass bei einer grundsätzlichen Altersvorsorgepflicht auch private Formen der Alterssicherung zugelassen werden, die – wie etwa die Basisrente – auch entsprechend steuerlich gefördert werden.

(4) Zudem ist ein vermehrter Wechsel der Erwerbstätigen zwischen den Erwerbsformen zu beobachten. Immer mehr Personen wechseln während ihres Erwerbslebens ihre Beschäftigungen, sodass sie nur noch zeitweise als Arbeitnehmer und zeitweise als Beamte oder Selbstständige tätig sind.¹³⁰ Damit verbunden ist ein Wechsel des Alterssicherungssystems,¹³¹ sodass die Verweildauer im System der gesetzlichen Rentenversicherung abnehmen.¹³² und es vermehrt zu einem „Hin- und Herwechseln“ durch die Systeme kommen dürfte.¹³³

Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), Juli 2017, S. 12.

¹²⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 545, Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2020) – Kurzexpertise –, S. 5 ff.

¹²⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 545, Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2020) – Kurzexpertise –, S. 9.

¹²⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 487, Für ein modernes Rentenrecht: Die Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), Juli 2017, S. 25 ff.

¹³⁰ Ruland, NZS 2016, 361 (365).

¹³¹ Ruland, NZS 2016, 361 (365) mit weiteren Nachweisen.

¹³² Vgl. Welskop-Deffaa, NZA-Beil. 2017, 60 (61 f.).

¹³³ Näher Stellungnahme des Sozialbeirats zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2824/17 („generativer Beitrag“ in der Rentenversicherung), S. 11.

(5) Flankiert wird diese Entwicklung durch die zunehmende Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Europäischen Union, sodass ein Teil der Kinder der aktuell in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Eltern im Erwachsenenalter in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwerbstätig und deshalb nicht beitragszahlendes Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung sein wird. Umgekehrt wird ein Teil der künftigen Beitragszahler als Fachkräfte aus dem EU-Ausland zugewandert, also nicht Kind der heute gesetzlich rentenversicherten Eltern sein. Zudem setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer umfassenden Fachkräftestrategie intensiv dafür ein, dass der Fachkräftemangel auch durch die gezielte Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland gelindert wird.¹³⁴

cc) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Rentenversicherung seit vielen Jahren zu einem Teil steuerfinanziert ist. Der Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung (s. § 213 SGB VI) liegt bei rund 30 %, also etwa einem Drittel der Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.¹³⁵ Im Jahr 2020 betrug der Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung 101,8 Milliarden Euro und machte damit 30,2 % der Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (336,9 Milliarden Euro) aus.¹³⁶ Soweit die Kinder, deren Eltern derzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, in der Zukunft selbst Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung sein werden, tragen sie daher mit ihren Beiträgen nur noch teilweise zur Finanzierung der Leistungsausgaben für die kinderlosen Versicherten bei. In einem nicht unerheblichen Umfang werden die Leistungsausgaben aus Steuermitteln (Bundeszuschuss) finanziert, die nicht nur von den Versicherten, sondern von allen Steuerpflichtigen aufgebracht werden.¹³⁷ Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 09.12.2003 (Az. 1 BvR 558/99) zur landwirtschaftlichen Alterssicherung die Mindestgeschlossenheit dieses Alterssicherungssystems vor allem deshalb verneint, weil „der Anteil der Finanzierung des Systems aus Steuermitteln besonders hoch ist.“¹³⁸

dd) Angesichts dieser Entwicklungen dürfte die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zu Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 07.07.1992 (Az. 1 BvL 51/86 u.a.) in Bezug auf die Mindestgeschlossenheit der

¹³⁴ S. auch bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 37.

¹³⁵ Mit Nachweisen näher oben bei und in Fn. 37, S. 20.

¹³⁶ Nachweis in Fn. 39.

¹³⁷ Näher oben B. II. 1., S. 18 ff.

¹³⁸ BVerfGE 109, 96 (127).

Rentenversicherung überholt sein. Das Bundesverfassungsgericht hatte damals, vor mittlerweile fast 30 Jahren, die Mindestgeschlossenheit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Zweifel gezogen, weil „angesichts der Breitenwirkung der Rentenversicherung vernachlässigt werden (könne), daß nicht jedes Kind später zum Beitragszahler wird.“¹³⁹ Seither ist aber nicht nur die Bedeutung alternativer Alterssicherungssysteme gestiegen, sondern es hat, wie dargelegt, auch ein Wandel der Erwerbsformen eingesetzt und die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Europäischen Union zugenommen. Hinzu kommt, dass der Anteil der Steuerfinanzierung (Bundeszuschuss) an der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1992 (Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) gestiegen ist. 1992 lag der Bundeszuschuss noch bei 30,9 Milliarden Euro,¹⁴⁰ was 20,6 % der Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprach (150,3 Milliarden Euro);¹⁴¹ demgegenüber beträgt der Bundeszuschuss heute (2020) 101,8 Milliarden Euro und macht rund 30 % der Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aus.¹⁴²

ee) Im Ergebnis hat das Bundessozialgericht daher zu Recht angenommen, dass die gesetzliche Rentenversicherung nicht die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestgeschlossenheit aufweist, sodass der generative Beitrag von Versicherten mit Kindern kinderlose Versicherte nicht innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung begünstigt und der Gesetzgeber die Kindererziehungsleistung der Eltern nicht nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen muss.¹⁴³ Es kann nicht mit der erforderlichen (Mindest-)Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass ein ausreichender Anteil der Kinder von heute, deren Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, im Erwachsenenalter selbst Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet und damit zur Finanzierung und zum Fortbestand der gesetzlichen Rentenversicherung beiträgt.¹⁴⁴

¹³⁹ BVerfGE 87, 1 (36).

¹⁴⁰ DRV-Schriften, Rentenversicherung in Zeitreihen, Band 22, Ausgabe 2020, S. 243.

¹⁴¹ Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/39054/umfrage/einnahmen-der-gesetzlichen-rentenversicherung-seit-1990/>.

¹⁴² Nachweis in Fn. 39.

¹⁴³ BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 36 ff. (juris).

¹⁴⁴ BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 38 ff. (juris). Aus dem Schrifttum im Ergebnis ebenso *Ruland*, NZS 2016, 361 (365).

III. Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge besteht nur bei einem wesentlich größeren Gesamtbeitrag von Eltern als von Kinderlosen

Ungeachtet dessen, dass jedenfalls die gesetzliche Krankenversicherung und die gesetzliche Rentenversicherung nicht die Voraussetzungen erfüllen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge besteht, setzt eine solche Verpflichtung des Gesetzgebers verfassungsrechtlich außerdem voraus, dass Eltern einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag zu dem jeweiligen Sozialversicherungssystem leisten als Kinderlose. Bei der Beurteilung des Gesamtbeitrags muss neben dem generativen Beitrag von Eltern auch der monetäre Beitrag von Eltern und Kinderlosen berücksichtigt werden, der insbesondere bei Frauen mit Kindern und Frauen ohne Kinder bei durchschnittlicher Betrachtung unterschiedlich ausfällt. Außerdem folgt aus der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, dass dem generativen Beitrag eine geringere Bedeutung für die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme zukommt als dem monetären Beitrag.¹⁴⁵ Ob angesichts dessen der Gesamtbeitrag von Eltern für die Sozialversicherungssysteme wesentlich größer ist als der Gesamtbeitrag von Kinderlosen, erscheint zweifelhaft. Auch verlangt Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) im Verhältnis zwischen Eltern mit mehreren Kindern einerseits und Eltern mit weniger Kindern sowie Kinderlosen andererseits keine Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern gestaffelt nach der Kinderzahl.

Bevor dies im Einzelnen näher ausgeführt wird, sei vorab ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung mit ihrem Vortrag zur Notwendigkeit einer Betrachtung des Gesamtbeitrags von Versicherten mit Kindern und kinderlosen Versicherten nicht die herausragenden Erziehungsleistungen von Eltern und die damit verbundenen Lasten sowie den Wert von Kindern für die Gesellschaft infrage stellt. Diese Leistungen und Lasten von Eltern gleicht der Staat aber bereits in Erfüllung seines Förderauftrags nach Art. 6 Abs. 1 GG durch Familienleistungs- und Familienlastenausgleich im Umfang von ca. 125 Milliarden Euro jährlich (zzgl. ca. 75 Milliarden Euro Eheförderung jährlich) aus,¹⁴⁶ was die Bundesregierung eingehend dargelegt hat.¹⁴⁷ Für die Frage, ob der Staat

¹⁴⁵ Vgl. BVerfGE 87, 1 – näher unten bei und nach Fn. 188, S. 52.

¹⁴⁶ Näher mit Nachweisen bei und in Fn. 43, S. 22.

¹⁴⁷ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.11.2018 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2824/17, §. 5 f.; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 22 ff. mit Anlage 3.

zusätzlich nach Art. 3 Abs. 1 GG zum Vorteilsausgleich für Eltern in den Sozialversicherungssystemen verpflichtet ist, ist maßgeblich, ob Eltern und Kinderlose in der Gesamtwürdigung wesentlich unterschiedliche Beiträge für die Sozialversicherungssysteme erbringen.

1. Maßgeblichkeit des Gesamtbeitrags von Eltern und Kinderlosen für die Sozialversicherungssysteme nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG)

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) ist nur verletzt, wenn zwischen Versicherten mit Kindern und kinderlosen Versicherten wesentliche Unterschiede bestehen und der Gesetzgeber diese ohne sachlichen Grund nicht innerhalb der Sozialversicherungssysteme hinreichend ausgleicht.¹⁴⁸ Solche Unterschiede setzen voraus, dass Eltern einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag zur Finanzierung und Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme erbringen als Kinderlose. Leisten Eltern durch ihren generativen Beitrag (Kindererziehung) und ihren monetären Beitrag insgesamt wesentlich mehr für das System als Kinderlose mit ihrem monetären Beitrag, besteht ein (Beitrags-)Ungleichgewicht zulasten der Eltern, welches der Gesetzgeber durch Entlastung der Eltern innerhalb des Sozialversicherungssystems zum Ausgleich bringen muss. Kinderlosen muss aus der Erziehungsleistung von Eltern ein Vorteil in dem jeweiligen Sozialversicherungssystem entstehen, der nicht durch Beiträge der Kinderlosen aufgewogen wird;¹⁴⁹ in diesem Fall ist der Gesetzgeber sub specie Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) gehalten, den Unterschieden durch Vorteilsausgleich für Eltern Rechnung zu tragen.

Erbringen Eltern und Kinderlose dagegen im Wesentlichen gleiche (generative und/oder monetäre) Beiträge für das Sozialversicherungssystem, ist der Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) nicht verpflichtet, Eltern gegenüber Kinderlosen innerhalb des Systems zu begünstigen. Ohne einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag von Eltern als von Kinderlosen für das Sozialversicherungssystem bestehen zwischen ihnen keine wesentlichen Unterschiede, die der Gesetzgeber durch Entlastung der Eltern im System beheben muss. Ohne wesentliche Unterschiede zwischen den Versicherungsgruppen darf der Gesetzgeber einzelne Gruppen nicht bevorteilen, jedenfalls nicht nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG). Mit Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) ist eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen ebenso wenig vereinbar wie

¹⁴⁸ Vgl. bereits oben unter B. I. S. 11 ff.

¹⁴⁹ So deutlich BVerfGE 103, 242 (264).

eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem.¹⁵⁰ Eine Begünstigung von Eltern, die keinen wesentlich größeren Gesamtbeitrag für das System erbringen als Kinderlose, ist nur nach Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot) zulässig, wobei der Gesetzgeber Familien gem. Art. 6 Abs. 1 GG zwar im Sozialversicherungsrecht fördern darf, aber nicht muss, weil ihm ein großer Gestaltungsspielraum zusteht hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Rechtsgebiete der Förderung.¹⁵¹

Von der Maßgeblichkeit des Gesamtbeitrags der Eltern und der Kinderlosen für das Sozialversicherungssystem geht auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur sozialen Pflegeversicherung vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) aus. Es begründet die Unvereinbarkeit des Beitragsrechts der sozialen Pflegeversicherung mit Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) damit, dass „die gleiche Belastung mit Versicherungsbeiträgen ... zu einem erkennbaren Ungleichgewicht zwischen dem Gesamtbeitrag, den Kindererziehende in die Versicherung einbringen, und dem Geldbeitrag von Kinderlosen“ führe.¹⁵² Aus der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts folgt, dass in der Gegenüberstellung dem generativen Beitrag eine geringere Bedeutung für die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme zukommt als dem monetären Beitrag („nicht gleichartig“).¹⁵³

Die Annahme des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2001, dass Eltern wegen ihrer Erziehungsleistung einen größeren Gesamtbeitrag zur sozialen Pflegeversicherung erbringen als Kinderlose, ist wegen Veränderungen der Finanzierungsgrundlagen der sozialen Pflegeversicherung in den letzten 20 Jahren überholt. Denn seither ist der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung gestiegen. Während er bei der Einführung der sozialen Pflegeversicherung am 01.01.1995 noch bei 1,0 % lag und im Jahr 2001 1,7 % betrug,¹⁵⁴ liegt er heute bei 3,05 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Der Beitragssatz hat sich damit seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung mehr als verdreifacht. Kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, müssen außerdem seit dem 01.01.2005 in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur sozialen Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten zahlen (§ 55 Abs. 3 SGB XI).¹⁵⁵ Hinzu kommt, dass die soziale

¹⁵⁰ S. oben B. I., S. 11 ff.

¹⁵¹ S. oben bei Fn. 16, S. 14.

¹⁵² BVerfGE 103, 242 (269).

¹⁵³ Dazu mit Nachweisen näher unten bei und nach Fn. 188, S. 52.

¹⁵⁴ Der Beitragssatz von 1,7 % galt in der sozialen Pflegeversicherung vom 01.07.1996 (BGBl. I Nr. 30 vom 28.05.1994, S. 1030) bis zum 30.06.2008 (BGBl. I Nr. 20 vom 30.05.2008, S. 884 und 906).

¹⁵⁵ Näher unter B. IV. 3., S. 73, und unter E. I., S. 105 ff.

Pflegeversicherung bedingt durch die Corona-Pandemie im Jahr 2020 erstmals nicht mehr nur aus Beiträgen, sondern ergänzend aus Steuermitteln finanziert wurde. Der Bundeszuschuss zur sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2020 betrug 1,8 Milliarden Euro.¹⁵⁶ Die gesetzliche Krankenversicherung und vor allem die gesetzliche Rentenversicherung werden seit langem anteilig aus Steuermitteln finanziert.¹⁵⁷

Weil in der sozialen Pflegeversicherung heute ein höherer Beitragssatz gilt als bei ihrer Einführung zum 01.01.1995 und auch als im Jahr 2001, spielt der monetäre Beitrag der Versicherten für die Stabilisierung und die Funktionsfähigkeit der Pflegeversicherung eine größere Rolle. Für die soziale Pflegeversicherung ist deshalb heute eine andere Bewertung geboten als im Jahr 2001.

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung entfaltet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) ohnehin keine Bindungswirkung, weil es (formal und inhaltlich) auf die soziale Pflegeversicherung bezogen und beschränkt ist.¹⁵⁸ Für die gesetzliche Rentenversicherung hat das Bundesverfassungsgericht zwar mit Urteil vom 07.07.1992 (Az. 1 BvL 51/86 u.a.) eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im System angenommen.¹⁵⁹ Jedoch hat auch in der gesetzlichen Rentenversicherung seither wegen des beträchtlichen Anstiegs des steuerfinanzierten Bundeszuschusses (1992: 30,9 Milliarden Euro;¹⁶⁰ 2020: 101,8 Milliarden Euro¹⁶¹), der auch dazu diente, den Beitragssatz stabil zu halten (2020: 18,6 %, vgl. § 287 Abs. 1 SGB VI), die Bedeutung des (Geld-)Beitrags der Versicherten erheblich zugenommen. Auch für dieses System ist deshalb heute eine andere Beurteilung des Gesamtbeitrags der Eltern und Kinderlosen geboten als im Jahr 1992. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 09.12.2003 (Az. 1 BvR 558/99) zur landwirtschaftlichen Alterssicherung wegen des hohen Anteils der Finanzierung des Systems aus Steuermitteln eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im System verneint.¹⁶²

¹⁵⁶ Mit Nachweisen näher oben bei und in Fn. 32, S. 19.

¹⁵⁷ Näher oben unter B. II. 1., S. 18 ff.

¹⁵⁸ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 33 und 63 (juris).

¹⁵⁹ BVerfGE 87, 1 (35 ff., insbesondere 38 f.).

¹⁶⁰ Nachweis in Fn. 140.

¹⁶¹ Nachweis in Fn. 39.

¹⁶² BVerfGE 109, 96 (127).

2. Wesentlich größerer Gesamtbeitrag von Eltern als von Kinderlosen für die Sozialversicherungssysteme?

Betrachtet man den nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) maßgeblichen Gesamtbeitrag der Versicherten für die Finanzierung und Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme, erbringen Eltern numerisch zwei Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung: einen generativen Beitrag (Kindererziehung) und einen monetären Beitrag. Kinderlose Versicherte erbringen numerisch nur einen Beitrag: den monetären Beitrag.

Eine solche Betrachtung greift aber zu kurz. Der Gesetzgeber darf berücksichtigen, dass dem generativen Beitrag, den nur Eltern leisten, unterschiedlich hohe monetäre Beiträge von Eltern und Kinderlosen gegenüberstehen. Der monetäre Sozialversicherungsbeitrag fällt insbesondere bei Frauen bei durchschnittlicher Betrachtung unterschiedlich aus, je nachdem, ob sie Kinder haben oder nicht. Das beruht darauf, dass trotz der erheblichen Anstrengungen, die die Bundesregierung seit langem mit ihrer an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf orientierten Familienförderung unternimmt, das Brutto-Lebenserwerbseinkommen von Frauen mit Kindern hinter dem Brutto-Lebenserwerbseinkommen von Frauen ohne Kinder zurückbleibt. Da sich die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge nach den Bruttolöhnen und -gehältern bemisst, zahlen Mütter im Durchschnitt geringere Beiträge als kinderlose Frauen. Dem generativen Beitrag von Müttern steht daher durchschnittlich ein geringerer monetärer Beitrag für die Sozialversicherungssysteme gegenüber, als ihn kinderlose Frauen erbringen. Kinderlose Frauen leisten zwar keinen generativen Beitrag, dafür aber durchschnittlich einen höheren monetären Beitrag als Mütter. Dies muss in die Beurteilung des Gesamtbeitrags von Eltern und Kinderlosen einfließen. Mit Blick darauf ist zweifelhaft, ob der (generative und monetäre) Gesamtbeitrag von Eltern für die Sozialversicherungssysteme wesentlich größer ist als der (monetäre) Gesamtbeitrag Kinderloser.¹⁶³ Im Einzelnen:

a) Dank der erheblichen Bemühungen der Bundesregierung durch eine konsequent an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtete Familienpolitik und die hiermit verbundenen erheblichen finanziellen Aufwendungen¹⁶⁴ ist sowohl die Erwerbstätigkeitsquote als auch das Erwerbsvolumen von Müttern in den vergangenen Jahrzehnten

¹⁶³ Vgl. ebenso bezogen auf die gesetzliche Krankenversicherung den Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 8: Der monetäre Beitrag, den Mitglieder ohne Kinder leisten, muss „gewissermaßen als Ersatz für die nicht erbrachte Erziehungsleistung betrachtet werden“.

¹⁶⁴ Dazu näher oben bei und in Fn. 44, S. 22.

kontinuierlich gestiegen. Lag die Erwerbstätigkeitsquote von Müttern mit minderjährigen Kindern im Jahr 2006 noch bei 60 %, waren im Jahr 2018 69 % der Mütter minderjähriger Kinder erwerbstätig.¹⁶⁵ Dementsprechend sind heute in der Mehrheit (65 %) aller Paarfamilien beide Elternteile erwerbstätig (2018); im Jahr 2006 wurde das Doppelverdiener-Modell lediglich von 54 % der Paarfamilien gelebt.¹⁶⁶ Auch der Erwerbsumfang (Erwerbsvolumen) von Müttern hat in der Vergangenheit stetig zugenommen. Immer mehr Mütter minderjähriger Kinder arbeiten in Teilzeit „jenseits der klassischen »halben Stelle«“ und immer weniger Mütter sind in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (unter 15 Wochenstunden) tätig.¹⁶⁷

b) Trotz der Anstrengungen der Bundesregierung und des beträchtlichen Anstiegs der Erwerbstätigkeitsquote und des Erwerbsvolumens von Müttern liegen jedoch ihre Erwerbstätigkeit und entsprechend ihr Brutto-Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit immer noch unter der Erwerbstätigkeit und dem Brutto-Einkommen von kinderlosen Frauen. Die Erwerbsbeteiligung von Müttern ist verglichen mit kinderlosen Frauen durchschnittlich geringer, was zu einem entsprechend niedrigeren Lebenserwerbseinkommen und im Ergebnis zu geringeren Beitragszahlungen in die Sozialversicherungssysteme führt.

aa) Werden Kinder geboren, sind es nach wie vor in der Regel die Mütter, die ihre Erwerbstätigkeit und ihren Erwerbsumfang über längere Zeit einschränken, um Familie und Beruf zu vereinbaren.¹⁶⁸ Familiengründung hat daher nach wie vor Einfluss auf die Erwerbstätigkeit und den Erwerbsumfang von Müttern.¹⁶⁹ Mit der Geburt von Kindern geben viele Frauen ihre Erwerbstätigkeit jedenfalls vorübergehend auf; ein Wiedereinstieg in das Berufsleben erfolgt mehrheitlich in Teilzeit, wobei der Teilzeitumfang von

¹⁶⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 109; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, (Existenzsichernde) Erwerbstätigkeit von Müttern. Konzepte, Entwicklungen und Perspektiven. Monitor Familienforschung, Ausgabe 41, Stand: Mai 2020, S. 52 Abbildung 25 (Anhang).

¹⁶⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 115 f. mit Abbildung 73.

¹⁶⁷ Hierzu eingehend und differenzierend zwischen Vollzeit-erwerbstätigkeit mit mehr als 36 Stunden, großer Teilzeit mit 28-36 Stunden, Teilzeit mit 20-28 Stunden, kleiner Teilzeit mit 15-20 Stunden und geringfügiger Beschäftigung mit weniger als 15 Stunden Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 110 ff.

¹⁶⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 109.

¹⁶⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 110.

unter 15 Stunden (geringfügig) bis zu 36 Stunden (vollzeitnah) reicht.¹⁷⁰ Je jünger das jüngste Kind im Haushalt ist und je mehr (junge) Kinder im Haushalt leben, desto geringer ist die Erwerbsbeteiligung von Müttern.¹⁷¹

Nach einer aktuellen Studie der *Bertelsmann Stiftung* beträgt die Einkommenslücke zwischen Müttern und kinderlosen Frauen im Bundesdurchschnitt bei einem Kind rund 40 %;¹⁷² bei einem zweiten Kind steigt die Einbuße an Lebenserwerbseinkommen auf ca. 50 %;¹⁷³ bei drei oder mehr Kindern vergrößert sich die Einkommenslücke auf fast 70 %.¹⁷⁴

bb) Wegen dieser Einkommenslücke zwischen Müttern und kinderlosen Frauen (sog. *Motherhood Lifetime Penalty*)¹⁷⁵ entrichten Mütter niedrigere Sozialversicherungsbeiträge als kinderlose Frauen. Das beruht darauf, dass sich die Beiträge zu den Sozialversicherungssystemen an den Bruttolöhnen und -gehältern orientieren und wegen des

¹⁷⁰ Näher *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 110 ff. mit Abbildungen 71 und 72 (S. 111-113); *Bertelsmann Stiftung*, Wer gewinnt? Wer verliert? Die Entwicklung und Prognose von Lebenserwerbseinkommen in Deutschland, Stand: März 2020 (Autoren: Bönke/Glaubitz/Göbler u.a.), S. 9; *Statistisches Bundesamt*, Realisierte Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, WISTA 3/2018 (Autoren: Keller/Kahle), S. 54 ff.

¹⁷¹ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 109 unter Verweis auf *Statistisches Bundesamt*, Realisierte Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, WISTA 3/2018 (Autoren: Keller/Kahle); *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, (Existenzsichernde) Erwerbstätigkeit von Müttern. Konzepte, Entwicklungen und Perspektiven. Monitor Familienforschung, Ausgabe 41, Stand: Mai 2020, S. 17 Abbildung 5, S. 53 Abbildung 27 (Anhang) und S. 54 Abbildung 29 (Anhang).

¹⁷² *Bertelsmann Stiftung*, Beschäftigung im Wandel 06.2020. Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Was es sie kostet, Mutter zu sein. Kurzepertise, Stand: Juni 2020 (Autoren: Barišić/Consiglio), S. 1 und 10 (<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/frauen-auf-dem-deutschen-arbeitsmarkt-1>).

¹⁷³ Eigene Berechnung auf der Grundlage der Daten der *Bundeszentrale für politische Bildung* (<https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61553/kinderlosigkeit-und-kinderzahl>), des *Statistischen Bundesamts* (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1058231/umfrage/zahl-der-einwohner-in-ost-und-westdeutschland/>) und der *Bertelsmann Stiftung*, Beschäftigung im Wandel 06.2020. Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Was es sie kostet, Mutter zu sein. Kurzepertise, Stand: Juni 2020 (Autoren: Barišić/Consiglio), S. 7 und 8 mit Abbildung 6 bezogen auf 1982 geborene Frauen.

¹⁷⁴ *Bertelsmann Stiftung*, Beschäftigung im Wandel 06.2020. Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Was es sie kostet, Mutter zu sein. Kurzepertise, Stand: Juni 2020 (Autoren: Barišić/Consiglio), S. 1 und 10.

¹⁷⁵ Zum Begriff s. nur *Bertelsmann Stiftung*, Beschäftigung im Wandel 06.2020. Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Was es sie kostet, Mutter zu sein. Kurzepertise, Stand: Juni 2020 (Autoren: Barišić/Consiglio), S. 1 ff., insbesondere 7.

prozentual bemessenen Beitragssatzes (2020: 18,6 % zur gesetzlichen Rentenversicherung;¹⁷⁶ allgemein 14,6 % zur gesetzlichen Krankenversicherung;¹⁷⁷ 3,05 % zur sozialen Pflegeversicherung¹⁷⁸) mit steigendem Bruttoeinkommen wachsen (bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze). In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung sind Mütter, die wegen Kindererziehung keine oder nur geringfügige Einnahmen haben (maximal im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, s. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI), oftmals beitragsfrei mitversichert (§ 3 Satz 3, § 10 Abs. 1 SGB V; § 25 Abs. 1, § 56 Abs. 1 SGB XI). Und auch während des Bezugs von Elterngeld als Lohnersatzleistung fallen keine Sozialabgaben an (vgl. § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB XI).

cc) Der Hinweis auf die Unterschiede bei der Erwerbstätigkeit von Müttern und kinderlosen Frauen darf mit Blick auf die nach wie vor bestehenden Nachteile für Frauen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht als „zynisch“ missverstanden werden. Denn die Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) beurteilt sich nach dem Umfang der Gesamtbeiträge der Versicherten für die Sozialversicherungssysteme, für den auch der monetäre Beitrag der Frauen maßgeblich ist. Die Berücksichtigung des geringeren monetären Beitrags von Müttern erfolgt ausschließlich im Blick auf die Finanzierung der Sozialversicherung. Umgekehrt gilt auch nicht, dass die Berücksichtigung des fehlenden generativen Beitrags von kinderlosen Versicherten „zynisch“ ist, weil ein Teil ungewollt, aus medizinischen Gründen, kinderlos ist.¹⁷⁹ Mit der Beachtung des fehlenden generativen Beitrags von Kinderlosen ist ebenso wenig eine gesellschaftliche „Wertaussage“ verbunden¹⁸⁰ wie mit der Berücksichtigung der Unterschiede beim monetären Beitrag von Müttern und kinderlosen Frauen.

dd) Wenn die Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 2257/16 vortragen, dass ein Wegfall von Erwerbseinkommen bei Müttern zu den von dem Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG in den Sozialversicherungssystemen auszugleichenden Nachteilen gehöre,¹⁸¹ ist das

¹⁷⁶ Vgl. § 287 Abs. 1 SGB VI.

¹⁷⁷ Vgl. § 241 SGB V. Hinzu kommen individuell unterschiedliche Zusatzbeiträge der Krankenkassen (§ 242 SGB V). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a Abs. 1 SGB V für das Jahr 2020 betrug 1,1 %, s. *Bundesministerium für Gesundheit*, Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Abs. 2 SGB V für das Jahr 2020 vom 22.10.2019, BAnz AT 28.10.2019 B3.

¹⁷⁸ § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

¹⁷⁹ Vgl. *Baer*, NZS 2014, 1 (4).

¹⁸⁰ Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Beitragszuschlags in der sozialen Pflegeversicherung für ungewollt Kinderlose BSG, Urteil vom 27.02.2008 – B 12 P 2/07 R, Rn. 12 ff. (juris).

¹⁸¹ Vgl. *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 46:

ebenso unerheblich wie unrichtig. Denn zum einen ändern die Nachteile nichts daran, dass Mütter durchschnittlich einen geringeren monetären Beitrag zu den Sozialversicherungssystemen leisten. Zum anderen ist der kindbedingte Ausfall an Erwerbseinkommen von Müttern (*Motherhood Lifetime Penalty*)¹⁸² kein (und schon gar kein vollständig) nach Art. 3 Abs. 1 GG in den Sozialversicherungssystemen auszugleichender Nachteil. Sub specie des allgemeinen Gleichheitssatzes geht es nur um Vorteilsgerechtigkeit für Eltern und Kinderlose, sodass es ausschließlich auf die Vorteile ankommt, die einer Versichertengruppe (und damit dem Sozialversicherungssystem insgesamt) aus den (Beitrags- und Erziehungs-)Leistungen der jeweils anderen Versichertengruppe entstehen. Es geht um Vorteilsgerechtigkeit und nicht um Familienlasten- oder Familienleistungsausgleich.¹⁸³ Der kindbedingte Ausfall an Erwerbseinkommen von Müttern ist sachgerecht durch Familienlasten- und Familienleistungsausgleich nach Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot) zu kompensieren, wobei dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Rechtsgebiets zusteht, in dem er die Förderung vornimmt.¹⁸⁴ Folgerichtig gleicht der Gesetzgeber die Einkommensnachteile für Mütter in einer Vielzahl von Rechtsgebieten wie namentlich dem Steuerrecht aus, trägt ihnen aber auch im Sozialversicherungsrecht durch zahlreiche, milliardenschwere Maßnahmen wie die beitragsfreie Ehegattenmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung¹⁸⁵ sowie die beitragsfreien Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung¹⁸⁶ Rechnung.

c) Ob die Unterschiede bei der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge von Eltern und Kinderlosen durch den generativen Beitrag, den nur Eltern erbringen, überkompensiert werden, ist zweifelhaft. Die Zweifel beruhen darauf, dass sich der Wert der Kindererziehung für die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme weder konkret messen noch beziffern lässt.¹⁸⁷ Vor allem aber folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass dem elterlichen (generativen) Erziehungsbeitrag für die Sozialversiche-

Das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung gleicht die Nachteile von Müttern durch Teilzeitarbeit und die damit verbundenen Einkommensverluste nicht aus.; ebenso *Kingreen*, Schriftsatz an das Bundessozialgericht vom 10.08.2016 in dem Verfahren B 12 KR 14/15 R, S. 33 (betrifft das Verfassungsverfahren 1 BvR 2824/17).

¹⁸² Näher oben bei und in Fn. 175, S. 49.

¹⁸³ S. auch oben unter B. I., S. 11 ff., sowie noch unter B. IV. 1., S. 59 ff.

¹⁸⁴ S. oben bei Fn. 16, S. 14.

¹⁸⁵ Dazu bereits oben unter B. II. 2. c) aa), S. 25 ff. und noch unter D. I., S. 99 ff. sowie unter E. II., S. 109 ff.

¹⁸⁶ S. näher unter C. I., S. 90 ff.

¹⁸⁷ Näher unter B. IV. 1., S. 59 ff.

runssysteme eine geringere Bedeutung zukommt als dem monetären Beitrag von Eltern und Kinderlosen. Das Bundesverfassungsgericht hat frühzeitig entschieden, dass wegen des den Sozialversicherungssystemen zugrundeliegenden Umlageverfahrens „Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig“ sind.¹⁸⁸ Denn der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Sozialversicherungssysteme, der in Form von Kindererziehung geleistet wird, kann im Unterschied zu den Geldleistungen der Erwerbstätigen nicht so gleich wieder in Form von Sozialversicherungsleistungen an die Versicherten ausgeschüttet werden.¹⁸⁹ Weil die Erziehungsleistung von Eltern nicht sofort, sondern erst Jahrzehnte später für die Sozialversicherungssysteme wirksam werden kann, nämlich dann, wenn die Kinder als Erwerbstätige Beiträge zahlen, kommt dem generativen Beitrag von Eltern ein geringeres Gewicht für die Systeme zu als den unmittelbar wirksamen Sozialversicherungsbeiträgen der Versicherten (Eltern und Kinderlose). Mit dem generativen Beitrag (Kindererziehung) können aktuelle Sozialversicherungsleistungen nicht bezahlt werden.¹⁹⁰ Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung des Gesetzgebers, Kindererziehung von Eltern mit monetären Beiträgen gleichzusetzen und Eltern wegen ihres generativen Beitrags von der Beitragspflicht zu den Sozialversicherungssystemen auszunehmen, konsequent abgelehnt.¹⁹¹

Die geringere Bedeutung des generativen (Erziehungs-)Beitrags von Eltern für die Sozialversicherungssysteme verglichen mit dem Sozialversicherungsbeitrag der Versicherten (Eltern und Kinderlose) gilt umso mehr, als nicht feststeht, ob und zu welchem Anteil die Kinder von heute als Beitragszahler von morgen zur Finanzierung und Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme beitragen werden. Wie dargelegt, sprechen bei der gesetzlichen Rentenversicherung bereits gewichtige Gründe gegen die erforderliche Mindestgeschlossenheit als Voraussetzung für eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in dem System.¹⁹² Ungeachtet dessen

¹⁸⁸ BVerfGE 87, 1 (39); ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 45 und 53 bezogen auf Rentenzahlungen sowie Rn. 69 und 73 bezogen auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (juris).

¹⁸⁹ BVerfGE 87, 1 (39) bezogen auf Rentenzahlungen; ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 53 (juris); *Ruland*, NJW 2001, 1673 (1677).

¹⁹⁰ So BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 53 bezogen auf Rentenzahlungen und mit weiteren Nachweisen (juris).

¹⁹¹ BVerfGE 87, 1 (34 f.) bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung; BVerfGE 103, 242 (257 ff.) bezogen auf die soziale Pflegeversicherung; ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 54 bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung und Rn. 73 bezogen auf die gesetzliche Krankenversicherung (juris); BSG, Urteil vom 05.07.2006 – Az. B 12 KR 20/04 R, Rn. 39 (juris).

¹⁹² Eingehend oben unter B. II. 3., S. 33 ff.

gilt für alle Sozialversicherungssysteme, also auch für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung, dass sie nicht strikt geschlossen sind¹⁹³ und deshalb nicht feststeht, ob und zu welchem Anteil die Kinder der in den Sozialversicherungssystemen versicherten Eltern als Erwachsene selbst in den Systemen versichert sein und Beitragszahlungen erbringen werden. Es steht daher nicht fest, inwieweit sich die Erziehungsleistung der heute gesetzlich versicherten Eltern später positiv, d. h. stabilisierend auf die Sozialversicherungssysteme auswirken wird. Auch deswegen ist der Wert des generativen Beitrags für die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme nicht mess- und bezifferbar.¹⁹⁴

Aus diesen Gründen erscheint es im Ergebnis zweifelhaft, ob zwischen dem (generativen und monetären) Gesamtbeitrag von Eltern und dem (monetären) Gesamtbeitrag von Kinderlosen zu den Sozialversicherungssystemen so wesentliche Unterschiede bestehen, dass sie der Gesetzgeber ausgleichen muss.

3. Keine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern gestaffelt nach der Kinderzahl

Im Verhältnis zwischen Eltern mit mehreren Kindern einerseits und Eltern mit weniger Kindern sowie Kinderlosen andererseits verlangt Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) keine Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern gestaffelt nach der Kinderzahl. Zwar wächst der generative Beitrag von Eltern mit steigender Kinderzahl; jedoch nimmt zugleich bei durchschnittlicher Betrachtung der monetäre Beitrag von Eltern ab, sodass der Gesamtbeitrag von Eltern für die Sozialversicherungssysteme nicht linear mit zunehmender Kinderzahl steigt.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat über die Frage, ob der Gesetzgeber im Beitrags- oder Leistungsrecht der Sozialversicherungssysteme zwischen Eltern mit unterschiedlicher Kinderzahl differenzieren muss, noch nicht entschieden. Ob aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) ein Gebot der Staffelung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl folgt, ist höchstrichterlich nicht verbindlich geklärt. Allenfalls lassen sich die Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zur sozialen Pflegeversicherung vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) so deuten, dass eine Beitragssatzstaffelung nach der Kinderzahl verfassungsrechtlich nicht geboten ist.¹⁹⁵ Hierfür spricht insbesondere,

¹⁹³ Vgl. nur *Ruland*, NJW 2001, 1673 (1675).

¹⁹⁴ S. auch unter B. IV. 1., S. 59 ff.

¹⁹⁵ S. auch bereits *Wallrabenstein*, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 36 ff.

dass das Bundesverfassungsgericht lediglich auf eine Verpflichtung des Gesetzgebers erkannt hat, „beitragspflichtige Versicherte mit einem oder mehreren Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung bei der Bemessung der Beiträge relativ zu entlasten.“¹⁹⁶ Auch müsse nur eine Entlastung der „Elterngeneration“ insgesamt durch Ausgleich „zwischen erziehenden und nicht erziehenden Mitgliedern“ der sozialen Pflegeversicherung erfolgen.¹⁹⁷ Allerdings ging es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht um eine Staffelung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl. Abgesehen davon ist die Entscheidung auf die soziale Pflegeversicherung beschränkt und entfaltet keine Bindungswirkung für die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung.¹⁹⁸ Fest steht jedenfalls, dass das Bundesverfassungsgericht eine Beitragsatzstaffelung nach der Kinderzahl bislang nicht vorgegeben hat.¹⁹⁹

b) Verfassungsrechtlich sprechen gegen eine Pflicht des Gesetzgebers zur Differenzierung nach der Kinderzahl gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) dieselben Argumente wie gegen seine Verpflichtung, den generativen Beitrag von Eltern in den Sozialversicherungssystemen überhaupt zu berücksichtigen.²⁰⁰ Eltern mit mehreren Kindern erbringen zwar entsprechend der Kinderzahl einen höheren bzw. mehrfachen generativen Beitrag für die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung. Sie leisten damit aber nicht unbedingt einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag zur Finanzierung der Systeme als Eltern mit weniger Kindern und als Kinderlose. Denn dem „Mehr“ an generativen Beiträgen steht insbesondere bei Müttern ein „Weniger“ an monetären Beiträgen (Sozialversicherungsbeitrag) gegenüber. Umgekehrt leisten Frauen mit weniger Kindern und kinderlose Frauen zwar weniger generative Beiträge bzw. keinen generativen Beitrag. Dem steht aber ein höherer monetärer Beitrag (höherer Sozialversicherungsbeitrag) gegenüber. Wegen der mit steigender Kinderzahl wachsenden Verluste an Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Müttern nimmt der am Einkommen bemessene Sozialversicherungsbeitrag von Müttern durchschnittlich mit steigender Kinderzahl ab.²⁰¹

Ob dieser geringere monetäre Beitrag von Eltern mit mehr Kindern gegenüber Eltern mit weniger Kindern und Kinderlosen durch den mit der Kinderzahl steigenden generativen Beitrag überkompensiert wird, ist aus den bereits genannten Gründen zweifelhaft. Nach

¹⁹⁶ BVerfGE 103, 242 (270).

¹⁹⁷ BVerfGE 103, 242 (270).

¹⁹⁸ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 33 und 63 (juris).

¹⁹⁹ Ruland, NJW 2001, 1673 (1675).

²⁰⁰ Dazu oben B. III. 2., S. 47 ff.

²⁰¹ Näher oben unter B. III. 2., S. 47 ff.

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem generativen Beitrag für die Sozialversicherungssysteme eine geringere Bedeutung zu als dem monetären Beitrag.²⁰² Außerdem ist wegen der fehlenden Geschlossenheit der Sozialversicherungssysteme ungewiss, wie viele Kinder von Eltern, die heute gesetzlich sozialversichert sind, als Erwachsene selbst gesetzlich sozialversichert sein und durch Beitragszahlungen zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme beitragen werden.²⁰³ Es liegt daher innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers anzunehmen, dass bei Familien mit mehreren Kindern nicht alle Kinder später selbst Mitglied der Sozialversicherungssysteme sein und als Beitragszahler für die Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen aufkommen werden. Auch deshalb muss der Gesetzgeber nicht jeden generativen Beitrag von Eltern mit mehreren Kindern berücksichtigen und besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge gestaffelt nach der Kinderzahl.

c) Am ehesten ist ein wesentlich größerer Gesamtbeitrag von Eltern bei einer sehr hohen Kinderzahl denkbar. Eltern mit sehr vielen Kindern könnten – trotz des Rückgangs des monetären Beitrags mit steigender Kinderzahl – wegen der Vielzahl ihrer generativen Beiträge insgesamt mehr zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme leisten als Eltern mit wenigen Kindern und als Kinderlose. Ab einer gewissen (hohen) Kinderzahl mag der generative Beitrag der Eltern ihren geringeren monetären Beitrag mehr als aufwiegen. Allerdings lässt sich die Zahl der Kinder, ab der Eltern mit vielen Kindern einen höheren Gesamtbeitrag zu den Sozialversicherungssystemen leisten als Eltern mit weniger Kindern und als Kinderlose, nicht absolut festmachen. Denn dem Gesetzgeber steht wegen der fehlenden Mess- und Bezifferbarkeit des Werts des generativen Beitrags von Eltern für die Sozialversicherungssysteme²⁰⁴ ein weiterer Spielraum zu bei der Einschätzung des Werts des generativen Beitrags für die Sozialversicherungssysteme und damit auch im Hinblick auf den Wertzuwachs durch eine steigende Kinderzahl.²⁰⁵

Abgesehen davon ist der Gesetzgeber, wie das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 30.09.2015 (Az. B 12 KR 15/12 R) richtig entschieden hat,²⁰⁶ berechtigt, einen größeren

²⁰² S. oben bei und nach Fn. 188, S. 52.

²⁰³ Vgl. näher oben unter B. III. 2., S. 47 ff.

²⁰⁴ *Estelmann*, SGB 2002, 245 (250): „Es ist schlechterdings unmöglich, einen quantitativen Anteil der finanziell definierten Erziehungsleistung zu ermitteln, der ... auf die Sicherung der Sozialversicherung entfällt.“ Und: „Der generative Beitrag (ist) nicht wirklich quantifizierbar.“

²⁰⁵ S. näher unter B. IV. 1., S. 59 ff.

²⁰⁶ BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 81 und 86 ff. bezogen auf die soziale Pflegeversicherung (juris).

Gesamtbeitrag von Eltern mit sehr vielen Kindern aufgrund seiner Generalisierungs- und Typisierungsbefugnis außer Acht zu lassen. Dem Gesetzgeber steht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Ordnung von Massenerscheinungen eine Typisierungsbefugnis zu.²⁰⁷ Er darf generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen verwenden, ohne wegen damit verbundener Härten gegen Art. 3 Abs. 1 GG zu verstoßen, wenn die Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist.²⁰⁸ Diese Voraussetzungen hält der Gesetzgeber ein, wenn er den generativen Beitrag von Eltern mit vielen Kindern nicht beitragsmindernd in den Sozialversicherungssystemen berücksichtigt.²⁰⁹ Betrachtet man beispielsweise Familien mit vier oder mehr Kindern, haben in Deutschland 1,5 % aller Familien vier minderjährige Kinder; in 0,4 % aller Familien leben fünf oder mehr minderjährige Kinder.²¹⁰ Betrachtet man die Zahl der Kinder ohne Altersbegrenzung, leben in 2,1 % der Familien vier Kinder und in 0,7 % der Familien fünf oder mehr Kinder.²¹¹ Gemessen an den Privathaushalten in Deutschland leben in 0,4 % aller Haushalte vier Kinder unter 18 Jahren und in 0,1 % aller Haushalte fünf oder mehr Kinder unter 18 Jahren.²¹² Berücksichtigt man die Zahl der Kinder ohne Altersbegrenzung, leben in 0,6 % der Haushalte in Deutschland vier Kinder und in 0,2 % der Haushalte fünf oder mehr Kinder.²¹³

Eine Nichtberücksichtigung des generativen Beitrags von kinderreichen Eltern betrifft daher eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen. Auch sind die damit verbundenen Härten nicht sehr intensiv, weil sich eine Beitragsermäßigung in der sozialen Pflegever-

²⁰⁷ Zuletzt BVerfG, Beschluss vom 17.06.2020 – 1 BvR 1134/15, Rn. 12 (juris) mit weiteren Nachweisen.

²⁰⁸ Zuletzt BVerfG, Beschluss vom 17.06.2020 – 1 BvR 1134/15, Rn. 12 (juris) mit weiteren Nachweisen.

²⁰⁹ Überzeugend BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 81 und 86 ff. bezogen auf die soziale Pflegeversicherung (juris).

²¹⁰ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2019, Stand: 02.09.2020, S. 131 Tabelle 5.3.1 (Zahl der ledigen Kinder unter 18 Jahren in der Familie) bezogen auf das Jahr 2019.

²¹¹ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2019, Stand: 02.09.2020, S. 131 Tabelle 5.3.1 (Zahl der ledigen Kinder ohne Altersbegrenzung in der Familie) bezogen auf das Jahr 2019.

²¹² Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2019, Stand: 02.09.2020, S. 36 Tabelle 1.1 (Zahl der ledigen Kinder unter 18 Jahren im Haushalt) bezogen auf das Jahr 2019.

²¹³ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2019, Stand: 02.09.2020, S. 36 Tabelle 1.1 (Zahl der ledigen Kinder ohne Altersbegrenzung im Haushalt) bezogen auf das Jahr 2019.

sicherung – in der die Beitragssatzstaffelung nach der Kinderzahl verfahrensgegenständlich ist – wegen der vergleichsweise geringen Beitragssatzhöhe (s. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI: 3,05 %) im „Geldbeutel“ der Eltern nur recht gering bemerkbar machte.²¹⁴ Zu dieser geringen Entlastungswirkung für kinderreiche Eltern stünde der mit einer Kinderzahlstaffelung des Sozialversicherungsbeitrags verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis.²¹⁵

Diese Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers hat das Sozialgericht Freiburg in seinem Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 (Az. S 6 KR 448/18) außer Acht gelassen,²¹⁶ abgesehen davon, dass die Vorlage wegen bloßer „Zweifel“ (s. aber Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG: „Hält ein Gericht ein Gesetz ... für verfassungswidrig“) des Gerichts an der Verfassungswidrigkeit des Beitragsrechts der sozialen Pflegeversicherung unzulässig ist.²¹⁷

IV. Hilfsweise: Weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen

Gegen eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge sprechen die vorstehend genannten Gründe. Jedenfalls die gesetzliche Krankenversicherung und die gesetzliche Rentenversicherung erfüllen schon nicht die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) eine Berücksichtigungspflicht besteht.²¹⁸ Zudem ist in allen drei Systemen, also auch in der sozialen Pflegeversicherung, zweifelhaft, ob Eltern einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag zur Finanzierung der Systeme leisten als Kinderlose. Auch steigt der Gesamtbeitrag von Eltern nicht linear mit zunehmender Kinderzahl.²¹⁹ Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) verpflichtet den Gesetzgeber daher unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsgerechtigkeit (Beitragsgerechtigkeit) nicht, bei der Beitragsbemessung zwischen Eltern und Kinderlosen sowie innerhalb der Elterngruppe nach der Kinderzahl zu differenzieren.

²¹⁴ Hierzu näher bereits *Wallrabenstein*, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 48 f.

²¹⁵ Dazu näher *Wallrabenstein*, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 49 f.

²¹⁶ Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 66 ff. (juris).

²¹⁷ S. bereits eingehend *Wallrabenstein*, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 3 ff.

²¹⁸ Dazu oben unter B. II., S. 17 ff.

²¹⁹ S. oben B. III., 43 ff.

Die folgenden Ausführungen verstehen sich deshalb hilfsweise für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht der vorstehenden Argumentation nicht folgen sollte. In diesem Fall gälte, dass dem Gesetzgeber bei der Umsetzung des (hilfsweise unterstellt geltenden) Gebots der Vorteilsgerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) ein großer Gestaltungsspielraum zustünde. Hiervon geht explizit auch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zur Beitragsgerechtigkeit für Eltern und Kinderlose in der Sozialversicherung aus.²²⁰ Dieser Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erstreckt sich insbesondere darauf:

- in welchem Umfang er den generativen Beitrag von Eltern in den Sozialversicherungssystemen berücksichtigt (s. 1.);
- ob er den generativen Beitrag von Eltern im Beitragsrecht oder im Leistungsrecht der Sozialversicherungssysteme berücksichtigt oder ob er eine Kombination aus beitrags- und leistungsrechtlichen Lösungen wählt (s. 2.);
- ob er dem generativen Beitrag bei Berücksichtigung im Beitragsrecht durch einen Beitragszuschlag für Kinderlose Rechnung trägt (s. 3.);
- ob er den generativen Beitrag von Eltern bei Berücksichtigung im Beitragsrecht durch eine beitragsfreie Familienmitversicherung (gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung) und beitragsfreie Kindererziehungszeiten (gesetzliche Rentenversicherung) abgilt (s. 4.);
- ob er bei Berücksichtigung des generativen Beitrags im Beitragsrecht die Entlastung der Eltern bei jeder Beitragssatzerhöhung anhebt (s. 5.);
- ob er Eltern zeitlich in der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder in anderen Lebensphasen entlastet (s. 6.);
- ob er die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitrags- oder Leistungsrecht der Sozialversicherungssysteme aus Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (Bundeszuschuss) finanziert (s. 7.).

²²⁰ S. nur BVerfGE 103, 242 (270): „Der Gesetzgeber verfügt über einen großen Spielraum bei der Ausgestaltung eines Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG entsprechenden Beitragsrechts in der sozialen Pflegeversicherung.“; s. auch BVerfGE 87, 1 (38): Bei der Verwirklichung von Vorteilsgerechtigkeit für Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung „steht dem Gesetzgeber aber ein nicht unerheblicher Gestaltungsrahmen zur Verfügung.“

1. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hinsichtlich des Umfangs der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern

Dem Gesetzgeber steht bei der Umsetzung eines (unterstellt geltenden) Gebots der Vorteilsgerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) ein großer Gestaltungsspielraum zu, in welchem Umfang er den generativen Beitrag von Eltern in dem jeweiligen Sozialversicherungssystem berücksichtigt.

a) Dabei ist zunächst daran zu erinnern, dass aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) keine Verpflichtung des Gesetzgebers zum (gar vollständigen) Ausgleich der mit Kindern verbundenen Lasten oder Leistungen folgt, sondern nur die Pflicht zur Verwirklichung von Vorteilsgerechtigkeit zwischen Eltern und Kinderlosen. Es geht nicht um Familienförderung durch Familienlasten- oder Familienleistungsausgleich nach Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot), sondern um Beitragsgerechtigkeit im Verhältnis der verschiedenen Versichertengruppen zur Verwirklichung des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG. Zwischen den Versichertengruppen bestehende wesentliche Unterschiede sind vom Gesetzgeber innerhalb des betreffenden Sozialversicherungssystems auszugleichen.²²¹ Dementsprechend verlangt auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur sozialen Pflegeversicherung vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) nicht den Ausgleich familiärer Lasten und Leistungen, sondern nur die „Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern“.²²² Wenn das Bundesverfassungsgericht davon spricht, dass „Versicherten ohne Kinder im Versicherungsfall ein Vorteil aus der Erziehungsleistung anderer beitragspflichtiger Versicherter (erwächst), die wegen der Erziehung zu ihrem Nachteil auf Konsum und Vermögensbildung verzichten“,²²³ dient das allein dazu, sichtbar zu machen, dass die Erziehungsleistung von Eltern einen geldwerten Vorteil für das System der sozialen Pflegeversicherung und die darin

²²¹ Näher oben B. I., S. 11 ff.

²²² BVerfGE 103, 242 (263): Nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG muss die Betreuung und Erziehung von Kindern bei der Bemessung der Beiträge beitragspflichtiger Versicherter „Berücksichtigung finde(n)“. (265): Das Interesse der Allgemeinheit an der Erziehungsleistung von Eltern allein gebietet es nicht, „diese Erziehungsleistung zugunsten der Familien in einem bestimmten sozialen Leistungssystem zu berücksichtigen“. (266): Der Gesetzgeber kann unter bestimmten Umständen „von einer die Erziehungsleistung berücksichtigenden Differenzierung der Beiträge absehen.“ (271): „Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, wie er die Betreuungs- und Erziehungsleistung bei der Beitragsbemessung von beitragspflichtigen Versicherten mit Kindern berücksichtigt.“

²²³ BVerfGE 103, 242 (264).

versicherten Kinderlosen hat und deshalb auch durch geldwerte Vergünstigungen innerhalb des Systems zu berücksichtigen ist.²²⁴

Aus diesem Grund gebietet Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 2257/16 auch nicht, konkrete kindbedingte Nachteile von Eltern wie durchschnittliche Einkommensverluste von Müttern innerhalb des Sozialversicherungssystems auszugleichen.²²⁵ Ein solcher Nachteilsausgleich ist Sache staatlicher Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot), nicht hingegen Ausdruck von Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG als Diskriminierungsverbot). Es geht nach Art. 3 Abs. 1 GG um Vorteilsgerechtigkeit und nicht um Familienlasten- oder Familienleistungsausgleich.²²⁶ Dass der Gesetzgeber die durchschnittlichen Einkommensnachteile für Mütter tatsächlich nicht nur in anderen Rechtsgebieten wie dem Steuerrecht, sondern auch im Sozialversicherungsrecht durch eine Vielzahl milliardenschwerer Maßnahmen wie die beitragsfreie Ehegattenmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung sowie die beitragsfreien Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen hat, wurde bereits gesagt.²²⁷

b) Die Vorteile des generativen Beitrags von Versicherten mit Kindern für die Sozialversicherungssysteme und damit zugleich für kinderlose Versicherte sind aber weder konkret messbar noch bezifferbar.²²⁸ Der Wert der Erziehungsleistung von Versicherten mit Kindern für die Finanzierung und Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme lässt sich nicht nach Cent und Euro berechnen. Das gilt umso mehr, als wegen der fehlenden Geschlossenheit der Sozialversicherungssysteme nicht feststeht, ob und zu welchem Anteil die Kinder der in diesen Systemen versicherten Eltern als Erwachsene selbst in den Systemen versichert sein und durch Beitragszahlungen zur Finanzierung der Systeme beitragen werden. Schon deshalb ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der

²²⁴ S. auch bereits *Wallrabenstein*, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 22.

²²⁵ Vgl. aber *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 46: Das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung gleicht die Nachteile von Müttern durch Teilzeitarbeit und die damit verbundenen Einkommensverluste nicht aus.; ebenso *Kingreen*, Schriftsatz an das Bundessozialgericht vom 10.08.2016 in dem Verfahren B 12 KR 14/15 R, S. 33 (betrifft das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2824/17).

²²⁶ Hierzu näher oben B. I., S. 11 ff.

²²⁷ Oben bei Fn. 185 f., S. 51.

²²⁸ *Estelmann*, SGB 2002, 245 (250): „Es ist schlechterdings unmöglich, einen quantitativen Anteil der finanziell definierten Erziehungsleistung zu ermitteln, der ... auf die Sicherung der Sozialversicherung entfällt.“ Und: „Der generative Beitrag (ist) nicht wirklich quantifizierbar.“

Einschätzung des Werts und entsprechend bei der Festlegung des Umfangs der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen groß.

c) Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem generativen Beitrag von Eltern für die Sozialversicherungssysteme eine geringere Bedeutung zukommt als dem monetären Beitrag von Eltern und Kinderlosen. Denn der durch Kindererziehung geleistete Beitrag kann im Unterschied zu den Geldleistungen der Erwerbstätigen nicht sogleich wieder in Form von Sozialversicherungsleistungen an die Versicherten ausgeschüttet werden.²²⁹

Die geringere Bedeutung des generativen (Erziehungs-)Beitrags von Eltern besteht umso mehr, als wegen der fehlenden Geschlossenheit der (aller drei!) Sozialversicherungssysteme und des Entwicklungswandels der Erwerbsformen ungewiss ist, ob und zu welchem Anteil die Kinder von heute als Beitragszahler von morgen zur Finanzierung und Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme beitragen werden.²³⁰

Außerdem können jedenfalls die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung durch Kindererziehung nur teilweise finanziert werden, weil sie anteilig steuerfinanziert sind (Bundeszuschuss); der Anteil der Steuerfinanzierung macht bis zu einem Drittel der Gesamteinnahmen aus (gesetzliche Rentenversicherung).²³¹

Wegen der teilweisen Steuerfinanzierung der Systeme kommt dem generativen Beitrag der Eltern für die Finanzierung der Systeme heute eingeschränkte Bedeutung zu. Selbst wenn die Kinder von heute die Beitragszahler von morgen in dem jeweiligen System sind, kann aus den Beitragszahlungen der Kinder nur ein Teil der Leistungsausgaben der Systeme bezahlt werden. Ein anderer Teil der Ausgaben der Sozialversicherungssysteme wird durch Steuermittel (Bundeszuschuss) gedeckt, die nicht allein von den Versicherten, sondern von allen Steuerpflichtigen aufgebracht werden. Es gilt: Je mehr die Sozialversicherungssysteme aus Steuermitteln und je weniger sie aus Beiträgen der Versicherten finanziert werden, desto geringer ist die Bedeutung des generativen Beitrags von Eltern für die Systeme. Der Vorteil, der für die Sozialversicherungssysteme und damit auch für kinderlose Versicherte aus den Steuerzahlungen der Kinder in die Systeme (Bundeszuschuss) entsteht, ist vom Gesetzgeber nicht nach Art. 3 Abs. 1 GG durch Beitragsgerechtigkeit innerhalb des Systems, sondern nach Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot) durch staatlichen Familienlasten- und Familienleistungsausgleich abzugelten. Dem

²²⁹ Mit Nachweisen näher oben bei und nach Fn. 188, S. 52.

²³⁰ Näher oben unter B. III. 2., S. 47 ff.

²³¹ Mit Nachweisen näher oben bei und in Fn. 37, S. 20.

kommt der Gesetzgeber durch Familienförderung im Umfang von ca. 125 Milliarden Euro jährlich (zzgl. ca. 75 Milliarden Euro Eheförderung jährlich) nach.²³²

Wegen der fehlenden Mess- und Bezifferbarkeit des generativen Erziehungsbeitrags der Eltern²³³ und seiner vergleichsweise geringeren Bedeutung für die unmittelbare Finanzierung der Sozialversicherungssysteme gegenüber dem (mess- und bezifferbaren) monetären Beitrag der Versicherten steht dem Gesetzgeber gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) große Gestaltungsfreiheit zu, in welchem Umfang er den generativen Beitrag von Eltern in dem jeweiligen Sozialversicherungssystem berücksichtigt. Das gilt sowohl bezogen auf den Umfang der Berücksichtigung von Kindererziehung allgemein als auch für den Umfang der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern mit steigender Kinderzahl.

2. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitragsrecht oder Leistungsrecht

Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Umsetzung eines (unterstellt geltenden) Gebots der Vorteilsgerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) erstreckt sich auch darauf, ob er den generativen Beitrag von Eltern im Beitragsrecht oder im Leistungsrecht der Sozialversicherungssysteme berücksichtigt.²³⁴ Er kann sich auch für eine Kombination aus beitrags- und leistungsrechtlichen Lösungen entscheiden.

a) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings in seinem Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) bezogen und beschränkt auf die soziale Pflegeversicherung aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitragsrecht der Pflegeversicherung abgeleitet.²³⁵ Dies hat es zum einen damit begründet, dass die mit Kindererziehung verbundene Belastung der Eltern in deren Erwerbsphase auftrete, sodass die Eltern auch

²³² Näher mit Nachweisen bei und in Fn. 43, S. 22.

²³³ Nachweis in Fn. 228.

²³⁴ Bezogen auf die gesetzliche Krankenversicherung und die gesetzliche Rentenversicherung ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 45 ff. und 69 ff. (juris); bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung BSG, Urteil vom 20.07.2017 – B 12 KR 14/15 R, Rn. 46 ff. (juris); *Ruland*, NJW 2001, 1673 (1677 f.).

²³⁵ BVerfGE 103, 242 (263 ff.).

während der Zeit der Kinderpflege und -erziehung zu entlasten seien.²³⁶ Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht angenommen, dass der verfassungsgebote Gleich zwischen erziehenden und nicht erziehenden Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung nicht durch unterschiedliche Leistungen im Fall des Eintritts der Pflegebedürftigkeit erfolgen könne.²³⁷ Außerdem hatte das Bundesverfassungsgericht vorneweg festgestellt, dass die Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung nicht deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) verstoßen, weil sie den besonderen Beitrag, den Eltern durch Kindererziehung für das System der sozialen Pflegeversicherung erbringen, „in dieser Versicherung nicht leistungserhöhend berücksichtigen.“²³⁸

Diese Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen, dass es eine verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung unter anderem deswegen ausgesprochen hat, weil damals (2001) die Erziehungsleistung der Eltern nicht ausreichend im Leistungsrecht berücksichtigt war. Daraus folgt, dass verfassungsrechtlich (Art. 3 Abs. 1 GG) keine Verpflichtung zum Vorteilsausgleich allein im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung besteht, wenn der Vorteilsausgleich hinreichend im Leistungsrecht der sozialen Pflegeversicherung erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat also nicht den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers strikt auf die Berücksichtigung des generativen Beitrags der Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung verengt, sondern nur unter der Voraussetzung, dass die elterliche Erziehungsleistung im Leistungsrecht nicht ausreichend berücksichtigt ist. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber daher grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, ob er dem verfassungsrechtlichen Gebot der Vorteilsgerechtigkeit für Eltern und Kinderlose auf der Beitragsseite oder auf der Leistungsseite der sozialen Pflegeversicherung nachkommt.

Wie noch gezeigt wird, sieht das Leistungsrecht der sozialen Pflegeversicherung eine Vielzahl von Leistungen vor, die insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommen und seit dem Jahr 2001 ausgebaut und verbessert wurden,²³⁹ sodass sich die Situation

²³⁶ BVerfGE 103, 242 (270).

²³⁷ BVerfGE 103, 242 (270).

²³⁸ BVerfGE 103, 242 (260).

²³⁹ S. unter E. III., S. 112 ff.

seither insoweit verändert hat. Davon abgesehen enthält auch das Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung erhebliche Vorteile für Eltern und Kinder, die dem Gebot der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG genügen.²⁴⁰

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung entfaltet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur sozialen Pflegeversicherung ohnehin keine Bindungswirkung. Die Bindungswirkung fehlt nicht nur formal (s. § 31 BVerfGG),²⁴¹ sondern auch inhaltlich, weil in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Vielzahl besonderer Leistungen für Eltern und Kinder (sowohl während der Phase der Kinderpflege und -erziehung als auch danach) existiert,²⁴² sodass der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) tragende Grund für eine Pflicht zur Berücksichtigung der Erziehungsleistung der Eltern im Beitragsrecht dieser Systeme fehlt.²⁴³

b) Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in allen drei Systemen, ob Berücksichtigung des generativen Elternbeitrags im Beitragsrecht oder Leistungsrecht

aa) Gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung

(1) Dass der Gesetzgeber sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung Gestaltungsfreiheit hat, ob er die mit der Erziehungsleistung von Eltern verbundenen Vorteile für Kinderlose im Beitragsrecht oder Leistungsrecht ausgleicht oder ob er eine Kombination aus beidem wählt, folgt verfassungsrechtlich aus dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Sub specie des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG ist nur maßgeblich, dass der Gesetzgeber dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit in den Sozialversicherungssystemen entspricht. Wie er wesentliche Unterschiede zwischen Versicherten mit Kindern und kinderlosen Versicherten behebt, ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Erbringen Eltern mit ihrer Erziehungsleistung und ihrem Sozialversicherungsbeitrag einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme als

²⁴⁰ S. unter E. I. und II., S. 105 ff.

²⁴¹ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 33 und 63 (juris).

²⁴² S. unter C. II., S. 95 ff., sowie unter D. II., S. 101 ff.

²⁴³ Vgl. auch bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.11.2018 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2824/17, S. 2 ff.

Kinderlose mit ihrem monetären Beitrag, muss der Gesetzgeber die Vorteile für Kinderlose entweder durch Entlastung der Eltern im Beitragsrecht oder durch Vorteile im Leistungsrecht oder durch eine Kombination aus beidem ausgleichen.

(2) Dieser verfassungsrechtliche Spielraum für den Gesetzgeber, zwischen Vorteilsgechtigkeit für Eltern im Beitrags- oder Leistungsrecht zu wählen, folgt auch daraus, dass die Vorteile für Kinderlose und für das Sozialversicherungssystem durch die Erziehungsleistung der Eltern erst entstehen, wenn die Kinder als Beitragszahler für die Leistungsausgaben der dann im Rentenalter befindlichen Kinderlosen (65 Jahre und älter)²⁴⁴ mit aufkommen. Die Entlastung der Eltern im System der Sozialversicherung darf deshalb ebenfalls in der Altersphase der Eltern (65 Jahre und älter) und mithin durch Vorteile im Leistungsrecht erfolgen. Die Annahme des Bundesverfassungsgerichts, dass Eltern während der Zeit der Kinderpflege und -erziehung (Erwerbsphase) zu entlasten seien,²⁴⁵ ist, wie gezeigt, auf die soziale Pflegeversicherung im Jahr 2001 bezogen und beschränkt und war dem Umstand geschuldet, dass die Leistungen der Pflegeversicherung, die insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommen, noch nicht so ausgebaut waren wie heute.²⁴⁶ Eine Entlastung von Eltern im Leistungsrecht kommt daher nicht „zu spät“, ²⁴⁷ sondern zeitlich genau richtig. Der Gesetzgeber darf sich hierfür entscheiden.

(3) Im Übrigen erfolgt auch der Ausgleich für den von den Versicherten (mit Kindern und ohne Kinder) geleisteten monetären Beitrag erst im Bedarfsfall, d. h. mit Eintritt des Versicherungsfalls, durch Sozialversicherungsleistungen. Auch insofern werden die geleisteten Beiträge also durch Vorteile in Gestalt von Leistungen der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung abgegolten. Weshalb für den generativen Beitrag etwas anderes gelten soll als für den monetären Beitrag, ist nicht ersichtlich. Hier wie dort besteht keine Verpflichtung, die Vorteile für Eltern (und Kinderlose) während der Phase der Kinderpflege und -erziehung (Erwerbsphase) im Beitragsrecht abzugelten, sondern der Gesetzgeber darf die Vorteile auch durch Leistungen im Versicherungsfall abgelten, wann immer der Versicherungsfall eintritt. Eine verfas-

²⁴⁴ Zu dieser Voraussetzung für ein Gebot der Vorteilsgechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG, der Deckung eines die Älterengeneration treffenden Risikos, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts s. B. II. 2., S. 22 ff.

²⁴⁵ S. mit Nachweisen oben unter B. IV. 2. a), S. 62 ff.

²⁴⁶ S. oben unter B. IV. 2. a), S. 62 ff.

²⁴⁷ Vgl. aber *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 25 und 41 ff.; *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 13.12.2017 im Verfahren 1 BvR 2824/17, S. 14 ff.; *Kingreen*, Schriftsatz an das Bundessozialgericht vom 10.08.2016 in dem Verfahren B 12 KR 14/15 R, S. 28 ff. (betrifft das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2824/17).

sungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers zur Entlastung von Eltern während der Kinderpflege und -erziehung besteht allenfalls sub specie des Gebots der Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG (dann allerdings keine Pflicht zur Förderung in den Sozialversicherungssystemen),²⁴⁸ nicht hingegen nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

(4) Gegen eine Pflicht des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern durch eine Beitragssatzreduzierung spricht namentlich in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung wegen der vergleichsweise hohen Beitragssätze in diesen Systemen (2020: 18,6 % zur gesetzlichen Rentenversicherung;²⁴⁹ allgemein 14,6 % zur gesetzlichen Krankenversicherung;²⁵⁰ im Vergleich dazu: 3,05 % zur sozialen Pflegeversicherung²⁵¹) überdies, dass wegen des an den beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten prozentual bemessenen Beitragssatzes²⁵² einkommensstarke Eltern stärker entlastet würden als einkommensschwache Eltern.²⁵³ Eltern mit hohem Einkommen würden von einer Beitragssatzreduzierung stärker profitieren als Eltern mit geringerem Einkommen. Eltern, die kein zu verbeitragendes Einkommen haben und deshalb (trotz Versicherung) keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, erhielten keine Entlastung.²⁵⁴ Die mit der Erziehungsleistung der Eltern verbundenen Vorteile für Kinderlose und für das Sozialversicherungssystem steigen aber nicht mit der Einkommenshöhe der Eltern. Der Wert des generativen Beitrags von Eltern für Kinderlose und für die Systeme ist bei allen Eltern gleich hoch. Hiermit verträgt sich eine unterschiedliche Entlastung von Eltern abhängig von ihrem Einkommen schwerlich, die aber durch eine Reduzierung des Beitragssatzes entstünde. Das Gleiche gilt für einen Kinderfreibetrag für Eltern, weil

²⁴⁸ Dazu oben B. I. 2., S. 14 ff.

²⁴⁹ Vgl. § 287 Abs. 1 SGB VI.

²⁵⁰ Vgl. § 241 SGB V. Hinzu kommen individuell unterschiedliche Zusatzbeiträge der Krankenkassen (§ 242 SGB V). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a Abs. 1 SGB V für das Jahr 2020 betrug 1,1 %, s. den Nachweis in Fn. 177.

²⁵¹ § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

²⁵² Näher oben bei Fn. 176, S. 50.

²⁵³ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 59 (juris); Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/437S, S. 5: Es käme zu einer „Umverteilung von niedrigen zu höheren Einkommen“; es „würden besserverdienende Kindererziehende durch eine Beitragsentlastung stärker begünstigt als Kindererziehende mit geringerem Einkommen“; Stellungnahme des Sozialbeirats zu Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung vom 3. April 2001 hinsichtlich ihrer Bedeutung für die gesetzliche Rentenversicherung, BT-Drs. 14/6099, S. 6; *Ruland*, NZS 2001, 393 (401); *Ruland*, NZS 2016, 361 (366); *Koop*, NZS 2019, 808 (813).

²⁵⁴ Vgl. *Ruland*, NZS 2001, 393 (401); *Ruland*, NZS 2016, 361 (366).

er ebenfalls zu verbeitragendes Einkommen voraussetzt.²⁵⁵ Nach dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit gem. Art. 3 Abs. 1 GG sollte der Gesetzgeber Eltern wegen ihrer gleichen Pflege- und Erziehungsleistungen auch gleichermaßen entlasten. Eine solche gleiche Entlastung der Eltern kann durch eine Beitragssatzreduzierung – anders als durch besondere Leistungen für Eltern und Kinder und anders als durch einen Beitragszuschlag für Kinderlose – nicht erreicht werden.

(5) Weil das Einkommen von Vätern regelmäßig höher ist als das von Müttern, käme eine Beitragssatzermäßigung zudem vorwiegend Männern und nicht Frauen zugute.²⁵⁶ Der sog. *Gender Lifetime Earnings Gap* zwischen Männern und Frauen liegt heute (2019) bei 20 % (unbereinigt);²⁵⁷ vergleicht man das Lebenserwerbseinkommen von Vätern und Müttern, beträgt die Geschlechterlücke bundesdurchschnittlich 50 % (62 % in Westdeutschland; 48 % in Ostdeutschland).²⁵⁸ Da der generative Beitrag von Eltern für die Sozialversicherungssysteme nicht geschlechtsspezifisch unterschiedlich, sondern bei Müttern und Vätern gleich ist, geriete eine stärkere Entlastung von Vätern als von Müttern durch eine Beitragssatzreduzierung in Konflikt mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GG. Das gilt umso mehr, als allenfalls umgekehrt der generative Beitrag von Müttern größer sein könnte als der von Vätern, weil in der Lebenswirklichkeit regelmäßig Mütter mehr Zeit für Kindererziehung aufwenden als Väter.²⁵⁹

(6) Gegen eine Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern auf der Leistungsseite der Sozialversicherungssysteme spricht auch nicht, dass die Sozialversicherungsleistungen teilweise aus Steuermitteln (Bundeszuschuss) finanziert werden.²⁶⁰ Es lässt sich nicht einwenden, dass die Steuermittel für den Bundeszuschuss in die Sozialversicherungssysteme nicht nur von Versicherten, sondern von allen Steuerpflichtigen aufgebracht werden. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht dem Gesetzgeber ein großer Gestaltungsspielraum zu, zu welchem Anteil er die

²⁵⁵ Ebenso *Ruland*, NZS 2001, 393 (401); *Ruland*, NZS 2016, 361 (366).

²⁵⁶ *Koop*, NZS 2019, 808 (813).

²⁵⁷ Statt vieler *Bertelsmann Stiftung*, Beschäftigung im Wandel 06.2020. Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Was es sie kostet, Mutter zu sein. Kurzexpertise, Stand: Juni 2020 (Autoren: Barišić/Consiglio), S. 3.

²⁵⁸ S. nur *Bertelsmann Stiftung*, Beschäftigung im Wandel 06.2020. Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Was es sie kostet, Mutter zu sein. Kurzexpertise, Stand: Juni 2020 (Autoren: Barišić/Consiglio), S. 6.

²⁵⁹ S. nur *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 129.

²⁶⁰ Dazu oben B. II. 1., S. 18 ff.

Sozialversicherungssysteme aus Beiträgen oder Steuern finanziert; es ist sogar eine ganz überwiegende Steuerfinanzierung zulässig.²⁶¹

Speziell für die gesetzliche Rentenversicherung kann gegen die Zulässigkeit einer Berücksichtigung des generativen Beitrags von Versicherten mit Kindern im Leistungsrecht auch nicht angeführt werden, dass die Rentenleistungen nicht von den kinderlosen Versicherten finanziert würden, sondern von der nächsten Generation, sodass es sich um „innerfamiliäre In-sich-Transfers“ handele.²⁶² Zum einen ändert eine Mitfinanzierung von besonderen, erziehungsbedingten Rentenleistungen für Eltern durch ihre Kinder nichts daran, dass dadurch der generative Beitrag der Eltern ausgeglichen wird; Kinderlose erhalten keine erziehungsbedingten Rentenleistungen. Und zum anderen werden die Mittel für die Rentenleistungen der Älteren nicht nur aus Beiträgen der Jüngeren aufgebracht, sondern auch aus Steuerzahlungen (Bundeszuschuss) der Älteren, zu denen auch Kinderlose gehören.

(7) Schließlich spricht gegen die Berücksichtigung besonderer Sozialversicherungsleistungen für Eltern und Kinder zur Abgeltung von Vorteilen Kinderloser nicht, dass die Leistungen zugleich Ausdruck des Gebots der Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG sein können. Da dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit zusteht, zu welchem Anteil er Sozialversicherungsleistungen aus Beiträgen oder Steuermitteln finanziert,²⁶³ und Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot) auch in den Sozialversicherungssystemen verwirklicht werden darf,²⁶⁴ mag es im Einzelfall schwierig sein festzustellen, ob Leistungen für Eltern und Kinder in der Sozialversicherung der Verwirklichung des Grundsatzes der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG dienen oder Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot) sind.

Nach dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit des Art. 3 Abs. 1 GG ist aber nur maßgeblich, dass der Gesetzgeber durch den generativen Beitrag von Versicherten mit Kindern entstehende Vorteile für kinderlose Versicherte innerhalb des betreffenden Sozialversicherungssystems ausgleicht. Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG außerhalb des Sozialversicherungssystems genügt jedenfalls nach bisheriger Rechtsprechung des Bun-

²⁶¹ Näher unter B. IV. 7., S. 87 ff.

²⁶² So *Werdnig*, Schreiben an Kingreen vom 07.12.2017, S. 4 (zu *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 13.12.2017 im Verfahren 1 BvR 2824/17).

²⁶³ Näher unter B. IV. 7., S. 87 ff.

²⁶⁴ S. unter B. IV. 7., S. 87 ff.

desverfassungsgerichts zur Abgeltung der Vorteile für Kinderlose in den Sozialversicherungssystemen nicht.²⁶⁵ Wenn also der Staat besondere Sozialversicherungsleistungen für Eltern und Kinder vorsieht und sie (nicht nur aus Beiträgen, sondern auch) aus Steuern finanziert, kommt er dem Gebot der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG nach. Ob die Leistungen zugleich Ausdruck von Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG sind, ist unerheblich. Auch janusköpfige (Vorteilsausgleich nach Art. 3 Abs. 1 GG und Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG) Leistungen für Eltern und Kinder in den Sozialversicherungssystemen entlasten Eltern und gleichen damit die Vorteile aus, die für Kinderlose durch die Erziehungsleistung von Eltern in den Systemen entstehen.

bb) Zusätzliche Erwägungen für die gesetzliche Rentenversicherung

Für die gesetzliche Rentenversicherung gilt zusätzlich, dass das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach eine Entlastung von Eltern auf der Leistungsseite der Rentenversicherung als Berücksichtigung des generativen Beitrags akzeptiert und dadurch das Gebot der Vorteilsgerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG als gewahrt angesehen hat.²⁶⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat für die gesetzliche Rentenversicherung die Freiheit des Gesetzgebers zur Wahl zwischen einer Entlastung von Eltern im Beitragsrecht oder Leistungsrecht ausdrücklich anerkannt.

(1) So hat das Bundesverfassungsgericht frühzeitig in seinem Urteil zu Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 07.07.1992 (Az. 1 BvL 51/86 u.a.) entschieden, dass dem Gesetzgeber bei der Berücksichtigung der Kindererziehungsleistung von Eltern „ein nicht unerheblicher Gestaltungsrahmen zur Verfügung“²⁶⁷ steht und „die rentenrechtliche Berücksichtigung der Kindererziehung ... ein geeignetes und systemgerechtes Mittel zum Ausgleich der Benachteiligung in der Alterssicherung“ ist.²⁶⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat damit die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers anerkannt, den generativen Beitrag von Eltern im Rentenrecht auf der Beitragsseite oder auf der Leistungsseite zu berücksichtigen. Denn durch die rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten erwerben Eltern wegen Kindererziehung Rentenansprüche,²⁶⁹ ohne monetäre Beiträge zu leisten (die Beiträge zahlt der Bund aus Steuermitteln, § 170 Abs. 1 Nr. 1

²⁶⁵ S. etwa BVerfGE 103, 242 (263 ff.).

²⁶⁶ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 45 ff. (juris); BSG, Urteil vom 20.07.2017 – Az. B 12 KR 14/15 R, Rn. 47 ff. (juris).

²⁶⁷ BVerfGE 87, 1 (38).

²⁶⁸ BVerfGE 87, 1 (39).

²⁶⁹ Zu Kindererziehungszeiten als Entlastung von Eltern auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung vgl. BVerfGE 87, 1 (39), wonach die (Reform der) Anerkennung von Kindererziehungszeiten „die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung ... verbessern“ sollte.

SGB VI).²⁷⁰ Eltern werden je Kind drei Jahre (§ 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 SGB VI) bzw. 30 Monate (für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder, §§ 249 Abs. 1, 307d SGB VI) Kindererziehungszeiten zugeordnet, die rentenbegründende und rentenerhöhende Wirkung haben und bei der Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeiten (s. § 51 SGB VI) mitzählen, weil sie als Beitragszeiten gelten (§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).²⁷¹ Je Kind und Erziehungsjahr wird Eltern knapp 1 Entgeltpunkt gutgeschrieben (vgl. § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI), sodass sie während der Kindererziehungszeit Rentenanwartschaften erwerben, die denen eines Erwerbstätigen mit Durchschnittseinkommen entsprechen.²⁷² Kindererziehung wirkt sich damit in der gesetzlichen Rentenversicherung für drei Jahre (bzw. 30 Monate) „wie ein monetärer Beitrag“ leistungsbegründend und leistungserhöhend aus, womit der Gesetzgeber den generativen Beitrag von Eltern (im Beitrags- und) Leistungsrecht der Rentenversicherung berücksichtigt hat.²⁷³ Hierin hat das Bundesverfassungsgericht keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) gesehen, sondern im Gegenteil die Freiheit des Gesetzgebers zur Wahl zwischen der Entlastung von Eltern im Beitragsrecht oder Leistungsrecht betont.²⁷⁴

(2) Diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht in einem Nichtannahmebeschluss vom 29.03.1996 (Az. 1 BvR 1238/95) bestätigt. Es hat bekräftigt, dass der Gesetzgeber mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten als rentenbegründendem und rentensteigerndem Tatbestand den generativen Beitrag von Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung in zulässiger Weise berücksichtigt habe, sodass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG ausscheide.²⁷⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat dabei erneut „die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“ betont, die „unzulässig beschränkt“ würde, wenn es dem Gesetzgeber verwehrt wäre, die Kindererziehungsleistung von Eltern im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.²⁷⁶

²⁷⁰ Ruland, NZS 2016, 361 (363, 364).

²⁷¹ Vgl. BVerfGE 113, 1 (24 f.): Die gesetzliche Rentenversicherung erkennt „Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten an“.

²⁷² Körner, in: Körner/Leitherer/Mutschler/Rolfs, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, SGB VI, Werkstand: 111. Ergänzungslieferung September 2020, § 70 Rn. 3, 12a.

²⁷³ Zur Entlastung der Eltern durch die beitragsfreien Kindererziehungszeiten auf der Beitragsseite der gesetzlichen Rentenversicherung s. noch näher unter C. I., S. 90 ff.

²⁷⁴ Vgl. ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 47 (juris); Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 5 f.

²⁷⁵ BVerfG, Beschluss vom 29.03.1996 – Az. 1 BvR 1238/95, Rn. 7 f. (juris).

²⁷⁶ BVerfG, Beschluss vom 29.03.1996 – Az. 1 BvR 1238/95, Rn. 8 (juris).

(3) Diese Wahlfreiheit des Gesetzgebers zwischen Entlastungen für Eltern im Beitragsrecht oder Leistungsrecht der Alterssicherungssysteme hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 09.12.2003 (Az. 1 BvR 558/99) zur landwirtschaftlichen Alterssicherung bestärkt.²⁷⁷ Auch bezogen auf dieses Alterssicherungssystem hat das Bundesverfassungsgericht die rentenbegründende Anerkennung von Kindererziehungszeiten, durch die Landwirte „Zugang zur gesetzlichen Rente“ haben, als ausreichend angesehen und damit die Befugnis des Gesetzgebers unterstrichen, dem Gebot der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) durch Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern auf der Beitrags- oder Leistungsseite der Alterssicherungssysteme zu entsprechen.²⁷⁸

(4) Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 05.04.2005 (Az. 1 BvR 774/02) zu Kindererziehungszeiten in der berufsständischen Altersversorgung für Rechtsanwälte erklärt, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung – anders als im Versorgungswerk für Rechtsanwälte – wegen der Anerkennung der Kindererziehungszeiten als rentenbegründende und rentenerhöhende Beitragszeiten (§ 56 Abs. 1 SGB VI) eine Benachteiligung von Müttern und damit Eltern ausgeschlossen ist.²⁷⁹ Auch damit hat das Bundesverfassungsgericht den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers untermauert, Eltern im Beitragsrecht oder Leistungsrecht der Sozialversicherungssysteme zu entlasten.

(5) Die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung scheidet auch nicht deshalb aus, weil – wie die Beschwerdeführer in dem Verfahren 1 BvR 2257/16 vortragen – Eltern und speziell Mütter bei den Rentenleistungen angeblich nicht begünstigt, sondern benachteiligt würden.²⁸⁰ Festgemacht wird dies daran, dass die Altersrenten von Frauen nur halb so hoch seien wie die von Männern.²⁸¹

Dieses Argument trägt schon deshalb nicht, weil nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) nicht (und schon gar nicht vollständig) konkrete Nachteile von Eltern – wie

²⁷⁷ Vgl. ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 49 (juris).

²⁷⁸ BVerfGE 109, 96 (127).

²⁷⁹ BVerfGE 113, 1 (24 f.).

²⁸⁰ Vgl. *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 46; ebenso *Kingreen*, Schriftsatz an das Bundessozialgericht vom 10.08.2016 in dem Verfahren B 12 KR 14/15 R, S. 33 (betrifft das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2824/17).

²⁸¹ *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 47; ebenso *Kingreen*, Schriftsatz an das Bundessozialgericht vom 10.08.2016 in dem Verfahren B 12 KR 14/15 R, S. 33 (betrifft das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2824/17).

Einkommensverluste von Müttern – auszugleichen sind.²⁸² Es geht nach Art. 3 Abs. 1 GG um Vorteilsgerechtigkeit in den Sozialversicherungssystemen und nicht um Familienlasten- oder Familienleistungsausgleich wie bei Art. 6 Abs. 1 GG als Fördergebot.²⁸³

Abgesehen davon hat der Gesetzgeber die Einkommensnachteile für Mütter tatsächlich nicht nur in anderen Rechtsgebieten wie dem Steuerrecht, sondern auch im Sozialversicherungsrecht durch eine Vielzahl milliardenschwerer Maßnahmen wie die beitragsfreie Ehegattenmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sowie die beitragsfreien Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.²⁸⁴

cc) Zusätzliche Erwägungen für die soziale Pflegeversicherung

(1) Für die soziale Pflegeversicherung gilt zusätzlich, dass Vorteile für Kinderlose, die dadurch entstehen können, dass Kinder die Pflege ihrer Eltern übernehmen und hiermit das System entlasten,²⁸⁵ erst mit Eintritt des Versicherungsfalls (Pflegebedürftigkeit) und damit regelmäßig im Alter der Eltern und Kinderlosen auftreten. Zwar ist die soziale Pflegeversicherung ebenso wie die gesetzliche Krankenversicherung²⁸⁶ eine Schadensversicherung, die allen Versicherten von der Geburt bis zum Tod zukommt und damit lebenslangen, nicht erst im Alter einsetzenden Versicherungsschutz bietet.²⁸⁷ Regelmäßig realisiert sich das Risiko der Pflegebedürftigkeit – anders als Krankheit –²⁸⁸ aber in höherem Alter. Auch die Pflege von Eltern durch ihre Kinder wirkt sich mithin für Kinderlose erst im Alter vorteilhaft aus. Dem Gesetzgeber steht es daher frei, eine nach Art. 3 Abs. 1 GG gebotene Vorteilsgerechtigkeit ebenfalls erst im Alter durch besondere Leistungen für Eltern und Kinder zu verwirklichen. Ein Vorteilsausgleich während der Phase der Kinderpflege und -erziehung und damit im Beitragsrecht ist auch deshalb nicht zwingend geboten. Der Gesetzgeber hat in der Pflegeversicherung Gestaltungsfreiheit, ob er Eltern im Beitragsrecht oder im Leistungsrecht entlastet.

²⁸² Näher oben bei und nach Fn. 182, S. 51.

²⁸³ Näher oben B. I., S. 11 ff.

²⁸⁴ Oben bei Fn. 185 f., S. 51.

²⁸⁵ Vgl. hierzu BVerfGE 103, 242 (260 ff.).

²⁸⁶ S. oben B. II. 2. c), S. 24 ff.

²⁸⁷ Schwedler, in: Hauck/Noftz, SGB XI, Werkstand: Ergänzungslieferung 2/2020 März 2020, § 1 Rn. 6; *Institut der deutschen Wirtschaft Köln*, IW policy paper 30/2015, 30.09.2015 (Autor: Kochskämper), S. 18.

²⁸⁸ S. oben B. II. 2. c), S. 24 ff.

(2) Ungeachtet der bereits oben genannten Erwägungen gegen eine Beitragssatzreduzierung für Eltern wirkte sie sich in der sozialen Pflegeversicherung wegen der vergleichsweise geringen Beitragssatzhöhe (s. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI: 3,05 %) im „Geldbeutel“ der Eltern recht gering aus.²⁸⁹ Auch deswegen bieten sich in der Pflegeversicherung andere Wege zur Entlastung von Eltern an wie ein Beitragszuschlag für Kinderlose oder ein Kanon von Leistungen, der insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommt, um mit dem generativen Beitrag verbundene (hilfsweise angenommene) Vorteile für Kinderlose abzugelten.

(3) Dass die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung als Schadensversicherung bedarfsorientiert sind, steht einer Berücksichtigung des generativen Elternbeitrags im Leistungsrecht des Systems nicht entgegen.²⁹⁰ Wie noch gezeigt wird, sieht das Recht der Pflegeversicherung trotz Bedarfsorientierung eine Vielzahl von Leistungen vor, die insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommen und seit dem Jahr 2001 ausgebaut und verbessert wurden.²⁹¹ Es gilt insofern nichts anderes als für die gesetzliche Krankenversicherung, die trotz Bedarfsorientierung (Schadensversicherung) zahlreiche besondere Leistungen für Eltern und Kinder kennt.²⁹²

3. Bei Berücksichtigung des generativen Beitrags im Beitragsrecht: Beitragszuschlag für Kinderlose erfüllt das Berücksichtigungsgebot

Entscheidet sich der Gesetzgeber in Wahrnehmung seines Gestaltungsspielraums, den generativen Beitrag von Eltern im Beitragsrecht der Sozialversicherungssysteme zu berücksichtigen, steht ihm Gestaltungsfreiheit zu, für Vorteilsgerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) durch einen Beitragszuschlag für Kinderlose zu sorgen.²⁹³ Die Gründe, die gegen eine Beitragssatzreduzierung für Eltern sprechen, wurden bereits dargelegt.²⁹⁴

a) Dies folgt schon daraus, dass sub specie des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG nur maßgeblich ist, dass der Gesetzgeber dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit in den Sozialversicherungssystemen entspricht. Wie er wesentliche Unterschiede zwischen

²⁸⁹ S. oben bei und in Fn. 214, S. 57.

²⁹⁰ Insoweit nicht richtig BSG, Urteil vom 30.09.2015 – B 12 KR 15/12 R, Rn. 60 (juris) und BSG, Urteil vom 20.07.2017 – Az. B 12 KR 14/15 R, Rn. 53 (juris).

²⁹¹ S. unten E. III., S. 112 ff.

²⁹² S. unten D. II., S. 101 ff.

²⁹³ Vgl. ebenso den Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 3.

²⁹⁴ S. oben unter B. IV. 2. b), S. 64 ff.

Versicherten mit Kindern und kinderlosen Versicherten beehrt, ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Das gilt umso mehr, als sich ein höherer Beitragssatz (Beitragszuschlag) für Kinderlose zugleich als niedrigerer Beitragssatz für Eltern darstellt.

b) Selbst sofern verfassungsrechtlich (Art. 3 Abs. 1 GG) ein Gebot der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern je Kind bestünde, sodass bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge nach der Kinderzahl der Eltern zu differenzieren wäre,²⁹⁵ ließe sich das auch durch einen Beitragszuschlag für Kinderlose realisieren. Denn ein Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte kann den generativen Beitrag von Versicherten mit Kindern typisierend für alle Familiengrößen abgelten.²⁹⁶

c) Diesen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hat bezogen auf die soziale Pflegeversicherung auch das Bundesverfassungsgericht anerkannt. In seinem Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) hat es festgestellt, dass es „dem Gesetzgeber überlassen (bleibt), wie er die Betreuungs- und Erziehungsleistung bei der Beitragsbemessung von beitragspflichtigen Versicherten mit Kindern berücksichtigt.“²⁹⁷

4. Bei Berücksichtigung des generativen Beitrags im Beitragsrecht: Beitragsfreie Familienmitversicherung und beitragsfreie Kindererziehungszeiten für Eltern erfüllen das Berücksichtigungsgebot

Trägt der Gesetzgeber dem generativen Beitrag von Eltern (auch) im Beitragsrecht (und nicht [nur] im Leistungsrecht) der Sozialversicherungssysteme Rechnung,²⁹⁸ steht ihm Gestaltungsfreiheit zu, die Entlastung der Eltern durch eine beitragsfreie Familienmitversicherung (gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung) und durch beitragsfreie Kindererziehungszeiten (gesetzliche Rentenversicherung) vorzunehmen. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Umsetzung eines (unterstellt geltenden) Gebots der Vorteilsgerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) erstreckt sich auch darauf, die Erziehungsleistung von Eltern in den Sozialversicherungssystemen durch eine Kinder- und Ehegattenmitversicherung sowie durch beitragsfreie Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen.

²⁹⁵ Dazu, dass ein solches Verfassungsgebot nicht existiert, s. oben B. III. 3., S. 53 ff.

²⁹⁶ Vgl. BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 77 ff. (juris); BSG, Beschluss vom 10.10.2017 – B 12 KR 119/16 B, Rn. 15 (juris).

²⁹⁷ BVerfGE 103, 242 (271).

²⁹⁸ Zu dem entsprechenden Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers s. oben B. IV. 2., S. 62 ff.

a) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) zur sozialen Pflegeversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) bezogen und beschränkt auf die soziale Pflegeversicherung aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) festgestellt, dass die beitragsfreie Familienmitversicherung zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern nicht genüge. Wörtlich führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Zwar werden Kinderlose mit ihren Beiträgen auch zur Finanzierung des Pflegerisikos der beitragsfrei mitversicherten Ehegatten und Kinder herangezogen. Das wiegt jedoch den Vorteil der kinderlosen Versicherten zu Lasten derjenigen nicht auf, die zur Abdeckung des Pflegerisikos aller im Alter für die zukünftigen Beitragszahler sorgen.“²⁹⁹ Und an anderer Stelle heißt es: „Ein gewisser Ausgleich besteht zwar darin, dass die kinderbetreuenden und -erziehenden Versicherten bei gleichen Beiträgen, wie sie Kinderlose zahlen, Leistungen auch für die anderen Familienangehörigen erhalten. Diese Begünstigung wiegt aber den mit der Erziehungsleistung zusätzlich erbrachten generativen Beitrag und den damit verbundenen Nachteil der Erziehenden angesichts des Vorteils, der den Kinderlosen durch die Erziehungsleistung zuwächst, nicht vollständig auf. Dementsprechend fordert der Ausgleich der Benachteiligung mehr als nur den beitragsfreien Erwerb des Rechts auf Inanspruchnahme von Pflegeleistungen durch Familienangehörige.“³⁰⁰ Hieraus ergibt sich Folgendes:

Erstens hat das Bundesverfassungsgericht nicht begründet, weshalb die beitragsfreie Familienmitversicherung in der sozialen Pflegeversicherung nicht ausreichen soll zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern.³⁰¹

Zweitens hat das Bundesverfassungsgericht nicht gesagt, dass die beitragsfreie Familienmitversicherung in der sozialen Pflegeversicherung nicht geeignet ist als Vorteilsausgleich für Eltern gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG); sie war hierfür im Jahr 2001 (Zeitpunkt der Entscheidung) nur nicht ausreichend. Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich fest, dass die beitragsfreie Familienmitversicherung in der sozialen Pflegeversicherung den Vorteil der Kinderlosen durch den generativen Beitrag der Eltern nur nicht vollständig aufwiegt, aber sehr wohl ein gewisser Ausgleich ist. Dem entspricht es, dass das Bundesverfassungsgericht an anderer Stelle seiner Entscheidung betont, dass der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung, der von einem erwerbstätigen

²⁹⁹ BVerfGE 103, 242 (265).

³⁰⁰ BVerfGE 103, 242 (269).

³⁰¹ So die Kritik von *Ruland*, NJW 2001, 1673 (1675).

Elternteil erhoben wird, „zu einem erheblichen Teil das finanzielle Risiko der Pflegebedürftigkeit für ihn, seine Kinder sowie seinen nicht erwerbstätigen Ehegatten abdeckt und diese zudem noch weithin beitragsfrei stellt (vgl. § 25 SGB XI).“³⁰²

Drittens ist seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2001 der Wert der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern sowie von Ehegatten/Lebenspartnern in der sozialen Pflegeversicherung (§ 25 Abs. 1, § 56 Abs. 1 SGB XI) erheblich gestiegen. Allein der Wert der beitragsfreien Kindermitversicherung hat sich von 2009 (980 Millionen Euro)³⁰³ bis heute (2019: knapp 2 Milliarden Euro)³⁰⁴ mehr als verdoppelt; hinzu kommt der Wert der beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatten und Lebenspartnern, der ebenfalls mehrere Milliarden Euro ausmacht, aber nicht konkret berechenbar ist.³⁰⁵ Der Grund für diesen erheblich gestiegenen Wert der beitragsfreien Familienmitversicherung ist, dass in der sozialen Pflegeversicherung heute nicht nur ein deutlich höherer Beitragssatz (3,05 %, s. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) gilt als bei ihrer Einführung zum 01.01.1995 (1,0 %) und auch als im Jahr 2001 (1,7 %),³⁰⁶ sondern dass auch der Leistungsumfang und damit die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung seither erheblich gestiegen sind.³⁰⁷ Wegen des erheblich gestiegenen Werts der beitragsfreien Familienmitversicherung in der sozialen Pflegeversicherung kommt ihr als Vorteilsausgleich für Eltern heute eine andere (gestiegene) Bedeutung zu und es ist daher eine andere Beurteilung geboten als im Jahr 2001.

Abgesehen davon gilt *viertens*, dass zumindest die beitragsfreie Familienmitversicherung und der zum 01.01.2005 eingeführte Beitragszuschlag von 0,25 % für Kinderlose,

³⁰² BVerfGE 103, 242 (259); s. auch (260): „Die soziale Pflegeversicherung kennt Leistungen ohne Beiträge. So erhält etwa der nach § 25 SGB XI im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei versicherte Ehegatte bei gleicher Pflegestufe die gleichen Leistungen wie ein Versicherter, der immer Höchstbeiträge gezahlt hat.“

³⁰³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bestandsaufnahme der familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2012, S. 10 (abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/109156/4066c3b967d5db0f9fc11ee1946fc713/leistungstableau-familien-bezogene-leistungen-2012-data.pdf>).

³⁰⁴ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 15.

³⁰⁵ S. hierzu näher mit Begründung die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 15.

³⁰⁶ Der Beitragssatz von 1,7 % galt in der sozialen Pflegeversicherung vom 01.07.1996 (BGBl. I Nr. 30 vom 28.05.1994, S. 1030) bis zum 30.06.2008 (BGBl. I Nr. 20 vom 30.05.2008, S. 884 und 906).

³⁰⁷ Vgl. Sozialbericht 2017, BT-Drs. 18/13260, S. 76 ff; s. auch Bundesministerium für Gesundheit, Die Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung. Ist-Ergebnisse ohne Rechnungsabgrenzung (abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Finanzentwicklung/Finanzentwicklung-der-sozialen-Pflegeversicherung_2019.pdf).

die das 23. Lebensjahr vollendet haben (s. § 55 Abs. 3 SGB XI),³⁰⁸ und die seit dem Jahr 2001 verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung, die insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommen,³⁰⁹ zusammengenommen ausreichen, um den generativen Beitrag von Eltern im System der sozialen Pflegeversicherung entsprechend Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) abzugelten.

Fünftens bezieht sich das Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) jedenfalls nur auf die soziale Pflegeversicherung und nicht auch auf die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung. Das gilt nicht nur formal (keine Bindungswirkung nach § 31 BVerfGG), sondern auch inhaltlich, weil in der gesetzlichen Krankenversicherung der Wert der beitragsfreien Familienmitversicherung (§ 3 Satz 3, § 10 SGB V) seit jeher um ein Vielfaches über dem Wert der beitragsfreien Familienmitversicherung in der sozialen Pflegeversicherung liegt.³¹⁰ Der Wert der beitragsfreien Kindermitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei rund 20,1 Milliarden Euro jährlich;³¹¹ hinzu kommt die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten und Lebenspartnern. Der Wert der beitragsfreien Mitversicherung aller Familienmitglieder liegt bei rund 30,1 Milliarden Euro jährlich (2018).³¹² Ebenso liegt die Entlastung von Eltern im Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung namentlich durch die beitragsfreien Kindererziehungszeiten (§§ 56, 70, 249 Abs. 1, 307d SGB VI) um ein Vielfaches über dem Wert der beitragsfreien Mitversicherung in der sozialen Pflegeversicherung. Der Wert der beitragsfreien Kindererziehungszeiten bzw. der daraus geleisteten Rentenanteile macht den überwiegenden Teil der für die kindbezogenen Vorteile von Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgewendeten insgesamt mindestens 17 Milliarden Euro jährlich (2018) aus.³¹³ Die Höhe des Bundeszuschusses für die beitragsfreien Kindererziehungszeiten beträgt 15,4 Milliarden Euro (2019).³¹⁴

³⁰⁸ Dazu unten E. I., S. 105 ff.

³⁰⁹ S. unten E. III., S. 112 ff.

³¹⁰ Vgl. auch BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 72 (juris): Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung reicht weiter als in der sozialen Pflegeversicherung.

³¹¹ S. bereits Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 3 und 20; s. auch *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Familie heute. Daten. Fakten. Trends, Familienreport 2020, Stand: Dezember 2020, S. 15. S. auch bereits bei Fn. 60 und Fn. 407.

³¹² Nachweis in Fn. 64.

³¹³ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 19.

³¹⁴ *Deutsche Rentenversicherung*, Rentenatlas 2020. Die Deutsche Rentenversicherung in Zahlen, Fakten, Trends, S. 4.

Sechstens: Für die gesetzliche Rentenversicherung hat außerdem das Bundesverfassungsgericht die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in mehreren Entscheidungen (Urteil vom 07.07.1992, Az. 1 BvL 51/86 u.a.; Beschluss vom 29.03.1996, Az. 1 BvR 1238/95; Beschluss vom 09.12.2003, Az. 1 BvR 558/99; Beschluss vom 05.04.2005, Az. 1 BvR 774/02) als ausreichend erachtet zur Berücksichtigung der Erziehungsleistung von Eltern im System.³¹⁵ In seiner Entscheidung zur landwirtschaftlichen Alterssicherung (Beschluss vom 09.12.2003, Az. 1 BvR 558/99) hat das Bundesverfassungsgericht zugleich festgestellt, dass Landwirtsehegatten, die sich von der landwirtschaftlichen Alterssicherung befreien ließen, „in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragsfrei pflichtversichert“ waren.³¹⁶ Genügt mithin die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung (beitragsfreie Kindererziehungszeiten) zur Abgeltung des generativen Beitrags von Eltern gem. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG), muss dasselbe für die beitragsfreie Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung gelten.

b) Gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung

aa) Dass die beitragsfreie Familienmitversicherung (gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung) sowie die beitragsfreien Kindererziehungszeiten (gesetzliche Rentenversicherung) – jedenfalls zusammen mit den weiteren Entlastungen von Eltern im Beitrags- und Leistungsrecht der Sozialversicherungssysteme – als Vorteilsausgleich für Eltern nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) geeignet und ausreichend sind, ergibt sich wie dargelegt bereits aus dem erheblichen Wert der dadurch bewirkten Beitragsentlastung für Eltern.

Die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung kommt nicht nur den Kindern bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit (Versicherungsfall) zugute, sondern zugleich den Eltern, die von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für ihre Kinder entlastet werden. Ohne die beitragsfreie Kindermitversicherung müssten Eltern für den Versicherungsschutz ihrer Kinder monetäre Beiträge zahlen.³¹⁷ Die Beitragsfreiheit für die Kinder und damit die finanzielle Entlastung der Eltern gilt grundsätzlich während der gesamten Zeit der Pflege und

³¹⁵ S. näher oben unter B. IV. 2. b) bb), S. 69 ff.

³¹⁶ BVerfGE 109, 96 (127).

³¹⁷ Vgl. *Ruland*, NZS 2016, 361 (363): Mit dem Beitrag des Haushaltsvorstandes ist seine gesamte Familie für den Pflegefall mit abgesichert.; *Bauer/Krämer*, NJW 2005, 180 (181): „Mit der Entrichtung nur eines Beitrags im Vergleich zu kinderlosen Ehepaaren bekommen Familien ... einen entsprechend der Kinderzahl

Erziehung der Kinder und oft sogar darüber hinaus, längstens lebenslang (s. § 10 Abs. 2 SGB V; § 25 Abs. 2 SGB XI). Die Kosten für die beitragsfreie Kindermitversicherung werden unter anderem aus den Beiträgen der kinderlosen Versicherten gedeckt (sowie teils aus Steuermitteln, vgl. § 221 Abs. 1 SGB V).³¹⁸

Dasselbe gilt für die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten und Lebenspartnern in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 3 Satz 3, § 10 Abs. 1 SGB V) und in der sozialen Pflegeversicherung (§§ 25, 56 SGB XI). Da sie auch Ehegatten und Lebenspartnern zugutekommt, die wegen Kindererziehung kein Einkommen oder nur geringfügige Einnahmen haben (maximal im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, s. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI), entlastet sie insbesondere Eltern.³¹⁹ Sie werden von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für einen Ehe- bzw. Lebenspartner befreit. Eine Familie zahlt daher bei Erwerbstätigkeit nur eines Ehe- oder Lebenspartners nur einen monetären Beitrag, erhält aber vollen Versicherungsschutz für alle Familienmitglieder.³²⁰ Bei einer Familie mit drei Kindern erhalten fünf Personen Krankenversicherungsschutz gegen Zahlung nur eines monetären Beitrags! Die Beitragsfreiheit für den Ehegatten bzw. Lebenspartner kann Eltern bei Erfüllung der Voraussetzungen (s. § 3 Satz 3, § 10 Abs. 1 SGB V; §§ 25, 56 SGB XI) sogar bis zur Stellung des Rentenanspruchs entlasten. Die Ausgaben für die beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten und Lebenspartner werden unter anderem aus den Beiträgen

vielfachen Versicherungsschutz, der mit der Geburt der Kinder einsetzt. Dennoch erhalten die beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen im Versicherungsfall dieselben Leistungen wie beitragszahlende Versicherte.“

³¹⁸ Vgl. BT-Drs. 15/3761, S. S: Die Kinderlosen finanzieren „mit ihren Beiträgen auch die Abdeckung des Pflegerisikos der beitragsfrei versicherten Ehegatten und Kinder mit.“

³¹⁹ Vgl. bezogen auf die gesetzliche Krankenversicherung BVerfG (K), NJW 2011, 2867 (2869 Rn. 24); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familiengerechtigkeit in den Sozialversicherungen. Ein Diskussionsbeitrag. Essay des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand: Oktober 2019, S. 19. Bezogen auf die soziale Pflegeversicherung BVerfGE 103, 242 (259), wonach der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung, der von einem erwerbstätigen Elternteil erhoben wird, „zu einem erheblichen Teil das finanzielle Risiko der Pflegebedürftigkeit für ihn, seine Kinder sowie seinen nicht erwerbstätigen Ehegatten abdeckt und diese zudem noch weithin beitragsfrei stellt (vgl. § 25 SGB XI).“; vgl. auch Baumeister, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, SGB XI, 59. Edition, Stand: 01.12.2020, § 25 Rn. 1. Vgl. auch bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 3 und 11.

³²⁰ Vgl. Bauer/Krämer, NJW 2005, 180 (181): Eltern erhalten durch die beitragsfreie Familienmitversicherung „einen entsprechend der Kinderzahl vielfachen Versicherungsschutz“.

der kinderlosen Versicherten gedeckt (sowie teils aus Steuermitteln, vgl. § 221 Abs. 1 SGB V).³²¹

Nichts anderes gilt für die beitragsfreien Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 56, 70, 249 Abs. 1, 307d SGB VI), die ebenfalls eine Art beitragsfreie Elternmitversicherung während der Kinderpflege und -erziehung darstellen. Durch sie erwerben Eltern wegen Kindererziehung Rentenansprüche, ohne monetäre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen zu müssen. Eltern sind je Kind für drei Jahre (bzw. 30 Monate) beitragsfrei mitversichert und erwerben in dieser Zeit Rentenansprüchen, die denen eines Erwerbstätigen mit Durchschnittseinkommen entsprechen.³²² Die Kosten für die beitragsfreien Kindererziehungszeiten zahlt der Bund aus Steuermitteln (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

bb) Bezogen auf die soziale Pflegeversicherung lässt sich nicht einwenden, dass Pflegebedürftigkeit typischerweise bei älteren Versicherten und nicht bei Kindern eintritt, so dass sich der „Wert“ der beitragsfreien Kindermitversicherung weniger für die Eltern als für die Kinder in ihrem Alter zeigen könnte. Insofern besteht zwar ein Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung, deren Leistungen im Krankheitsfall häufig(er) von Kindern in Anspruch genommen werden.³²³ Jedoch müssten *zum einen* gleichwohl die Eltern ohne beitragsfreie Kindermitversicherung Sozialversicherungsbeiträge für ihre Kinder zahlen, damit den Kindern Versicherungsschutz im Fall der Pflegebedürftigkeit zukommt. Dass Pflegebedürftigkeit vorwiegend bei älteren Versicherten eintritt, ändert daran nichts. Die soziale Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung, die von Geburt an gilt. *Zum anderen* zeigt sich der „Wert“ der sozialen Pflegeversicherung nicht nur für die Kinder, sondern auch für alle anderen Versicherten – also auch für die Erwerbstätigengeneration – regelmäßig erst im Alter, wenn (typischerweise) der Versicherungsfall eintritt. Bezogen auf die Erwerbstätigen lässt sich auch nicht argumentieren, dass die soziale Pflegeversicherung nur für Ältere von „Wert“ sei. Es ist nachgerade kennzeichnend für eine Schadensversicherung wie die soziale Pflegeversicherung, dass Versicherungsbeiträge zu einer Zeit gezahlt werden, in der der Schaden (Versicherungsfall) noch nicht eingetreten ist.

³²¹ Vgl. BT-Drs. 15/3761, S. 5: Die Kinderlosen finanzieren „mit ihren Beiträgen auch die Abdeckung des Pflegerisikos der beitragsfrei versicherten Ehegatten und Kinder mit.“

³²² S. oben bei Fn. 272, S. 70.

³²³ Vgl. BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 72 (juris); Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 7.

Zum dritten ist zu berücksichtigen, dass immerhin 6,5 % der Pflegebedürftigen jünger sind als 25 Jahre;³²⁴ bis zu diesem Alter können Kinder regelmäßig beitragsfrei mitversichert sein (s. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XI). Außerdem sind die Leistungsausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Kinder, die pflegebedürftig werden, in der Regel besonders hoch, weil die Pflegebedürftigkeit länger,³²⁵ oft sogar lebenslang,³²⁶ andauert. Für diese Kosten kommen unter anderem die kinderlosen Versicherten mit ihren Beiträgen (und Steuern) auf.³²⁷

cc) Wenn die Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 2257/16 vortragen, die beitragsfreie Kindermitversicherung sei als Vorteilsausgleich nach Art. 3 Abs. 1 GG zulasten von kinderlosen Versicherten ungeeignet, weil die kinderlosen Versicherten „in aller Regel während ihrer Kindheit ebenfalls in den Genuss der (Kinder-)Mitversicherung gekommen sind“,³²⁸ vergleichen sie Äpfel mit Birnen. Sub specie des Grundsatzes der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG ist ein Vergleich vorzunehmen zwischen den Beiträgen der Versicherten mit Kindern und den Beiträgen der kinderlosen Versicherten für die Sozialversicherungssysteme. Nach Art. 3 Abs. 1 GG müssen die Gesamtbeiträge im Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander vorteilsgerecht bemessen sein.³²⁹ Maßgeblich ist daher eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Versichertengruppen (Eltern und Kinderlose) derselben Generation, nämlich der heutigen Erwerbstätigengeneration. Nicht maßgeblich und daher unzulässig ist ein Vergleich zwischen verschiedenen Generationen, also – wie die Beschwerdeführer meinen – zwischen der aktuellen Elterngeneration und den heutigen Kinderlosen zurückversetzt in ihr Kindesalter. Ein solcher Vergleich zwischen den heutigen Eltern in ihrer Erwerbsphase und den heutigen Kinderlosen in ihrer früheren Phase als Kinder hinkt und ist ju-

³²⁴ Bundesministerium für Gesundheit, Soziale Pflegeversicherung. Leistungsempfänger nach Altersgruppen und Pflegegraden am 31.12.2019 - insgesamt - (abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Leistungsempfaenger/2019_Leistungsempfaenger_nach-Altersgruppen-und-Pflegegraden-insgesamt.pdf). S. auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 42, wonach 5,4 % der Pflegebedürftigen jünger sind als 20 Jahre.

³²⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familiengerechtigkeit in den Sozialversicherungen. Ein Diskussionsbeitrag. Essay des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand: Oktober 2019, S. 21.

³²⁶ Vgl. Ruland, NJW 2001, 1673 (1675).

³²⁷ Vgl. BT-Drs. 15/3761, S. 5: Die Kinderlosen finanzieren „mit ihren Beiträgen auch die Abdeckung des Pflegerisikos der beitragsfrei versicherten Ehegatten und Kinder mit.“

³²⁸ Kingreen, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 64.

³²⁹ S. oben B. I., S. 11 ff.

ristisch nicht richtig. Eine beitragsfreie Mitversicherung der Kinderlosen in deren Kindesalter hat nicht sie finanziell entlastet, sondern ihre Eltern, welche ohne Kindermitversicherung Beiträge für ihre Kinder (die heutigen Kinderlosen) hätten entrichten müssen.

dd) Auch der von Verbandsseite in Stellungnahmen zu den Verfassungsbeschwerdeverfahren geäußerte Einwand, dass die beitragsfreie Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung gar nicht beitragsfrei sei, weil das gesamte Familieneinkommen verbeitragt, also Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen werde,³³⁰ verfängt nicht. Denn *zum einen* wird das Einkommen der Versicherten in allen drei Sozialversicherungssystemen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze verbeitragt (s. nur § 223 Abs. 3 SGB V; §§ 157, 159 SGB VI; § 55 Abs. 2 SGB XI). *Zum anderen* ändert es nichts daran, dass Eltern wegen der beitragsfreien Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung bei vollem Versicherungsschutz für alle Familienmitglieder statt Sozialversicherungsbeiträgen für alle Familienmitglieder (bei Eltern mit zwei Kindern: vier Beiträge) nur Sozialversicherungsbeiträge für die Eltern (zwei Beiträge) oder sogar nur für einen Elternteil (bei Vorliegen der Voraussetzungen der beitragsfreien Mitversicherung für den Ehegatten bzw. Lebenspartner) zahlen müssen.³³¹ Eben darin liegt die weitreichende Entlastung der Eltern und die entsprechende Belastung der Kinderlosen, die für die Kosten der beitragsfreien Familienmitversicherung durch ihre Beiträge (und Steuern) mit aufkommen.

5. Bei Berücksichtigung des generativen Beitrags im Beitragsrecht: Keine Pflicht zur Erhöhung der Entlastung von Eltern bei jeder Beitragssatzerhöhung

Der dem Gesetzgeber bei der Umsetzung eines (unterstellt geltenden) Gebots der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) zustehende Gestaltungsspielraum erstreckt sich zudem darauf, ob er bei einer Entlastung von Eltern im Beitragsrecht die Entlastung bei jeder Beitragssatzerhöhung anhebt.

³³⁰ S. etwa *Familienbund der Katholiken/Deutscher Familienverband*, Gemeinsame Stellungnahme zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht in den Verfahren 1 BvR 2824/17 und 1 BvL 3/18, S. 23.

³³¹ Vgl. *Ruland*, NZS 2016, 361 (363): Mit dem Beitrag des Haushaltsvorstandes ist seine gesamte Familie für den Pflegefall mit abgesichert.; *Bauer/Krömer*, NJW 2005, 180 (181): „Mit der Entrichtung nur eines Beitrags im Vergleich zu kinderlosen Ehepaaren bekommen Familien ... einen entsprechend der Kinderzahl vielfachen Versicherungsschutz, der mit der Geburt der Kinder einsetzt. Dennoch erhalten die beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen im Versicherungsfall dieselben Leistungen wie beitragszahlende Versicherte.“

Der Gesetzgeber hat das Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) durch Einführung eines Beitragszuschlags von 0,25 Beitragssatzpunkten für kinderlose Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres zum 01.01.2005 umgesetzt (§ 55 Abs. 3 SGB XI).³³² Seither ist der Zuschlag unverändert geblieben. Währenddessen ist der allgemeine Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 1 SGB XI) mehrmals erhöht worden. Während er bei Einführung der sozialen Pflegeversicherung zum 01.01.1995 1,0 % betrug,³³³ liegt er heute bei 3,05 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Dass der Gesetzgeber den Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI) seit dem 01.01.2005 nicht (ebenfalls) erhöht hat, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber hat den generativen Beitrag von Eltern durch den Beitragszuschlag für Kinderlose ausreichend berücksichtigt. Er muss den Zuschlag nicht bei jeder Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes (§ 55 Abs. 1 SGB XI) ebenfalls erhöhen, denn der Beitragszuschlag „setzt sich“ auf die jeweilige Beitragssatzerhöhung „drauf“. Allenfalls dann, wenn die Bedeutung des generativen Beitrags von Eltern für das System der sozialen Pflegeversicherung erheblich steigen sollte, müsste der Gesetzgeber den zur Abgeltung des generativen Beitrags eingeführten Beitragszuschlag für Kinderlose anheben. Bleibt die Bedeutung der Erziehungsleistung von Eltern für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung im Wesentlichen gleich, ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, den Beitragszuschlag für Kinderlose zu erhöhen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wert der Erziehungsleistung der Versicherten mit Kindern für die soziale Pflegeversicherung und die kinderlosen Versicherten nicht mess- und bezifferbar ist,³³⁴ sodass die Einschätzung des Anstiegs des Werts des generativen Beitrags für das Sozialversicherungssystem dem Gesetzgeber obliegt. Auch sind der generative und der monetäre Beitrag nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „nicht gleichartig“, weil der in Form von Kindererziehung geleistete Beitrag für die Sozialversicherungssysteme im Unterschied zu den Geldleistungen der Erwerbstätigen nicht sogleich wieder in Form von Sozialversicherungsleistungen an die Versicherten ausgeschüttet werden kann.³³⁵ Das spricht dafür, dass die Bedeutung des generativen Beitrags für die Sozialversicherungssysteme nicht gleichsam mit einer Anhebung des monetären Beitrags steigt.

³³² S. näher unten E. I., S. 105 ff.

³³³ BGBl. I Nr. 30 vom 28.05.1994, S. 1030.

³³⁴ Nachweis in Fn. 228.

³³⁵ Dazu mit Nachweisen näher oben bei Fn. 188, S. 52.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber den generativen Beitrag von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung auch durch weitere Entlastungen wie die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern sowie des Ehegatten/Lebenspartners berücksichtigt. Auch deswegen muss der Beitragszuschlag für Kinderlose nicht angehoben werden.

6. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er Eltern zeitlich in der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder in anderen Lebensphasen entlastet

Der Gesetzgeber hat nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) auch Gestaltungsfreiheit, ob er Eltern (im Beitrags- oder Leistungsrecht der Sozialversicherungssysteme) zeitlich in der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder in anderen Lebensphasen entlastet.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat über diese Frage in seinem Pflegeversicherungsurteil nicht entschieden. Es hat für die soziale Pflegeversicherung zwar eine Lösung gefordert, „die die Elterngeneration während der Zeit der Betreuung und Erziehung entlaste(t)“, weil die mit der Kindererziehung verbundene Belastung der Eltern „in deren Erwerbsphase“ auftrete und „deshalb auch in diesem Zeitraum auszugleichen“ sei.³³⁶ Damit hat das Bundesverfassungsgericht aber keine Verpflichtung des Gesetzgebers ausgesprochen, Eltern nur in der Phase der Kinderpflege und -erziehung zu entlasten. Es hat den Vorteilsausgleich nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht zeitlich auf die Phase der Minderjährigkeit von Kindern beschränkt.

b) Das hinter der Frage des zeitlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers stehende Problem besteht darin, dass verfassungsrechtlich nicht definiert ist, worin der „generative Beitrag“ von Eltern besteht. Dem Grundgesetz lässt sich nicht entnehmen, ob der generative Beitrag von Eltern für die Sozialversicherungssysteme die Geburt eines Kindes ist oder seine Pflege und Erziehung oder das Heranwachsen des Kindes zu einem Beitragszahler, der zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme beiträgt.³³⁷ Schon weil der generative Beitrag von Eltern verfassungsrechtlich nicht definiert ist, hat der Gesetzgeber weite Gestaltungsfreiheit, ihn zu definieren und entsprechend festzulegen, in welcher Lebensphase er Eltern in den Sozialversicherungssystemen entlastet.

³³⁶ BVerfGE 103, 242 (270). Dazu, dass daraus keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Entlastung von Eltern im Beitragsrecht der Sozialversicherungssysteme folgt, s. oben B. IV. 2. a), S. 62 ff.

³³⁷ Vgl. Stellungnahme des Sozialbeirats zu Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung vom 3. April 2001 hinsichtlich ihrer Bedeutung für die gesetzliche Rentenversicherung, BT-Drs. 14/6099, S. 3; *Ruland*, NZS 2016, 361 (365 f.).

c) Doch selbst wenn man den generativen Beitrag von Eltern (verfassungsrechtlich) in der Pflege und Erziehung des Kindes sehen wollte, käme dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit zu, ob er Eltern während der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder in anderen Lebensphasen entlastet (bzw. Kinderlose belastet). Der Gesetzgeber kann auch die Entlastung zeitlich strecken und den Vorteilsausgleich für Eltern in sämtlichen Lebensphasen vorsehen.³³⁸ Es macht verfassungsrechtlich keinen Unterschied, ob der Vorteilsausgleich für Kinderpflege und -erziehung für einen kürzeren Zeitraum in höherem Umfang oder über einen längeren Zeitraum mit entsprechend geringerem Umfang erfolgt. Ob der Gesetzgeber die Phase des Vorteilsausgleichs zeitlich streckt oder nicht, ist ihm verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Dementsprechend steht dem Staat auch bei Familienförderung nach Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot) grundsätzlich Gestaltungsfreiheit zu, ob er die mit Kindern verbundenen Lasten und Leistungen durch einmalige Leistungsgewährung, durch Förderung über einen längeren Zeitraum oder durch lebenslange Förderung ausgleicht.

Verfassungsrechtlich ergibt sich diese Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG), weil sub specie des Gleichheitssatzes nur maßgeblich ist, dass der Gesetzgeber dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit in den Sozialversicherungssystemen entspricht. Wie er ihn verwirklicht, ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Haben Kinderlose Vorteile durch die Erziehungsleistung von Eltern in einem Sozialversicherungssystem, sind die Vorteile in dem System auszugleichen. Wann, d. h. in welcher Lebensphase der Eltern der Ausgleich erfolgt, legt Art. 3 Abs. 1 GG nicht fest. Der Gesetzgeber ist nur gehalten, bei einem Vorteilsausgleich über einen längeren Zeitraum darauf zu achten, dass er den generativen Beitrag von Eltern nicht überkompensiert, d. h. Eltern keine größere Entlastung gewährt, als ihnen unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsgerechtigkeit zusteht.³³⁹ Bei Beachtung dieser Anforderung liegt in einer (lebens-)langen Entlastung von Eltern wegen ihres generativen Beitrags weder eine Benachteiligung von Kinderlosen noch eine Benachteiligung von Eltern mit minderjährigen (unterhaltsberechtigten) Kindern gegenüber Eltern mit erwachsenen (nicht mehr unterhaltsberechtigten) Kindern. Allerdings kommt dem Gesetzgeber bei der Einschätzung des Werts des generativen Beitrags für die Sozialversicherungssysteme ohnehin ein weiterer Gestaltungsspielraum zu.³⁴⁰

³³⁸ Vgl. ebenso BSG, Urteil vom 27.02.2008 – B 12 P 2/07 R, Rn. 17 (juris).

³³⁹ Vgl. bereits oben nach Fn. 150, S. 45.

³⁴⁰ Näher oben unter B. IV. 1., S. 59 ff.

d) Diese Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Wahl des Zeitraums und damit der Lebensphase, in der er Eltern in den Sozialversicherungssystemen entlastet bzw. Kinderlose belastet, gilt umso mehr, als auch die Vorteile für kinderlose Versicherte durch die Erziehungsleistung von Versicherten mit Kindern regelmäßig erst entstehen, wenn die Kinder als Beitragszahler für die Leistungsausgaben der dann im Rentenalter befindlichen Kinderlosen (65 Jahre und älter)³⁴¹ mit aufkommen.³⁴² Somit darf sich der Gesetzgeber für eine Entlastung der Eltern im Rentenalter entscheiden. Zudem erfolgt auch der Ausgleich für den von den Versicherten (mit Kindern und ohne Kinder) geleisteten monetären Beitrag erst im Bedarfsfall, d. h. erst mit Eintritt des Versicherungsfalls durch Sozialversicherungsleistungen. Der Versicherungsfall tritt aber nicht nur während der Phase der Kinderpflege und -erziehung auf, sondern in allen Lebensphasen (gesetzliche Krankenversicherung) oder sogar vorwiegend im Alter (gesetzliche Rentenversicherung; auch soziale Pflegeversicherung).

Die vom Sozialgericht Freiburg in seinem Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 (Az. S 6 KR 448/18) gehegten „Zweifel“ (s. aber Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG: „Hält ein Gericht ein Gesetz ... für verfassungswidrig“), ob eine lebenslange Befreiung vom Beitragszuschlag für Eltern auch nach Beendigung der Unterhaltspflicht bzw. nach der Erwerbsphase mit Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist,³⁴³ sind daher unbegründet.

e) Dem Gesetzgeber steht auch Gestaltungsfreiheit zu, ob er Eltern in den Sozialversicherungssystemen (weiter) entlastet (bzw. Kinderlose belastet), wenn ihr Kind (früh) verstirbt, sodass es nicht als Beitragszahler zur Finanzierung und Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme beitragen kann. Eine solche Regelung steht mit Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang,³⁴⁴ weil der Gesetzgeber dadurch von seiner Generalisierungs- und Typisierungsbefugnis Gebrauch macht, eine verhältnismäßig kleine Zahl von Eltern betroffen ist und anderenfalls auftretende Härten für die – durch den Tod ihres Kindes stark betroffenen – Eltern vermieden werden.³⁴⁵

³⁴¹ Zu dieser Voraussetzung für ein Gebot der Vorteilsgerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG, der Deckung eines die Älterengeneration treffenden Risikos, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts s. oben B. II. 2., S. 22 ff.

³⁴² S. bereits oben B. IV. 2. b) aa), S. 64 ff.

³⁴³ Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 71 und 100 (juris).

³⁴⁴ Dies übersehen *Bauer/Krämer*, NJW 2005, 180 (182).

³⁴⁵ Zu der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers und ihren Voraussetzungen näher oben bei und nach Fn. 207, S. 56.

7. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in den Sozialversicherungssystemen aus Beiträgen oder Steuern (Bundeszuschuss) finanziert

Schließlich kommt dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit zu, ob er die Berücksichtigung der Erziehungsleistung von Eltern in den Sozialversicherungssystemen (Beitragsrecht oder Leistungsrecht) aus Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (Bundeszuschuss) finanziert.

a) Auch hierüber hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Pflegeversicherungsurteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) nicht entschieden. Es hat sich darin zur Finanzierung der Entlastung von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung nicht geäußert. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 2257/16 hat das Bundesverfassungsgericht nicht festgestellt, dass der Vorteil Kinderloser „durch Beiträge“ „und nicht etwa durch Steuern“ auszugleichen sei.³⁴⁶ Vielmehr hat es lediglich einen Ausgleich „im Beitragsrecht“³⁴⁷ bzw. „bei der Beitragsbemessung“ gefordert.³⁴⁸

b) Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht in anderen Entscheidungen die ständige Rechtsprechung entwickelt, dass der Gesetzgeber einen großen Gestaltungsspielraum hat, ob er die Sozialversicherungssysteme aus Beiträgen oder Steuern (Bundeszuschuss) finanziert.³⁴⁹ Der Sozialversicherungscharakter (s. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12, Art. 87 Abs. 2 GG) eines Systems bleibt unberührt, wenn dessen Leistungen auch oder sogar ganz überwiegend steuerfinanziert sind.³⁵⁰ Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch Gestaltungsfreiheit, ob er die nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) gebotene Vorteilsgerechtigkeit für Eltern in den Sozialversicherungssystemen vollständig aus Sozialversicherungsbeiträgen oder auch – und sogar ganz überwiegend – aus Steuermitteln (Bundeszuschuss) finanziert.

c) Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht für die gesetzliche Rentenversicherung die Zulässigkeit einer Steuerfinanzierung der Entlastung von Eltern (Berücksichtigung des generativen Beitrags) bereits mehrfach anerkannt. So hat es in seinem Urteil

³⁴⁶ So aber *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 15.

³⁴⁷ BVerfGE 103, 242 (269).

³⁴⁸ BVerfGE 103, 242 (271).

³⁴⁹ Näher *Brosius-Gersdorf*, DRV 1/2020, 45 (73).

³⁵⁰ BVerfGE 113, 167 (220); 109, 96 (110); *Papier*, DRV 1/2019, 1 (5). Nach BVerfGE 109, 96 (110) ist ein Beitragsanteil der Versicherten von rund 20 % ausreichend – so bezogen auf die landwirtschaftliche Alterssicherung, die zeitweilig zu 78,4 % aus Bundeszuschüssen finanziert wurde.

vom 07.07.1992 (Az. 1 BvL 51/86 u.a.), in seinem Beschluss vom 29.03.1996 (Az. 1 BvR 1238/95), in seinem Beschluss vom 09.12.2003 (Az. 1 BvR 558/99) und in seinem Beschluss vom 05.04.2005 (Az. 1 BvR 774/02) beitragsfreie Kindererziehungszeiten als ausreichend angesehen zur Berücksichtigung der Erziehungsleistung von Eltern im gesetzlichen Alterssicherungssystem.³⁵¹ Da die beitragsfreien Kindererziehungszeiten gem. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vom Bund aus Steuermitteln bezahlt werden (Höhe des Bundeszuschusses für die beitragsfreien Kindererziehungszeiten 2019: 15,4 Milliarden Euro),³⁵² hat das Bundesverfassungsgericht damit akzeptiert, dass die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern aus Steuern finanziert werden darf.³⁵³

C. Konsequenzen für die gesetzliche Rentenversicherung: Ausreichende Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern (je Kind) im Beitrags- und Leistungsrecht (1 BvR 2824/17; 1 BvR 2257/16)

Wie gezeigt, folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) kein Gebot der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung. Es sprechen gewichtige Gründe gegen die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Mindestgeschlossenheit der gesetzlichen Rentenversicherung.³⁵⁴ Außerdem ist zweifelhaft, ob Eltern einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen als Kinderlose.³⁵⁵

Selbst sofern aber nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsgerechtigkeit zwischen Eltern und Kinderlosen zu differenzieren wäre in der gesetzlichen Rentenversicherung, stünde dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich ein großer Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung zu. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erstreckt sich insbesondere darauf, in welchem Umfang er den generativen Beitrag von Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt; ob er den generativen Beitrag von Eltern im Beitragsrecht oder Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt oder eine Kombination aus beidem wählt; ob er den

³⁵¹ S. näher oben unter B. IV. 2. b) bb), S. 69 ff.

³⁵² Mit Nachweis bei und in Fn. 314.

³⁵³ Dies übersieht *Kingreen*, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 42, der meint, dass die beitragsfreien Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern ausscheiden, weil sie steuerfinanziert sind.

³⁵⁴ Dazu oben unter B. II. 3., S. 33 ff.

³⁵⁵ S. oben B. III., 43 ff.

generativen Beitrag von Eltern bei Berücksichtigung im Beitragsrecht durch beitragsfreie Kindererziehungszeiten abgilt; ob er Eltern zeitlich in der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder in anderen Lebensphasen entlastet; und ob er die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitrags- oder Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung aus Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuermitteln (Bundeszuschuss) finanziert.³⁵⁶

In Wahrnehmung dieses Gestaltungsspielraums hat der Gesetzgeber den generativen Beitrag von Eltern im Beitrags- und Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung ausreichend durch eine Vielzahl von Entlastungen für Eltern und entsprechende Belastungen für Kinderlose berücksichtigt. Zu diesen Entlastungen gehören namentlich die Eltern für jedes Kind gewährten beitragsfreien Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten (Beitragsrecht)³⁵⁷ sowie eine Vielzahl besonderer Rentenleistungen für Eltern und Kinder (Leistungsrecht).³⁵⁸

Der finanzielle Wert der kindbezogenen Vorteile für Eltern im Beitrags- und Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt insgesamt mindestens 17 Milliarden Euro jährlich (2018). Der überwiegende Teil dieses Betrags wird zur Finanzierung der beitragsfreien Kindererziehungszeiten bzw. der daraus geleisteten Rentenanteile aufgewendet.³⁵⁹

³⁵⁶ Eingehend oben B. IV., S. 57 ff.

³⁵⁷ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 47 ff. (juris); BSG, Urteil vom 20.07.2017 – Az. B 12 KR 14/15 R, Rn. 47 ff. (juris). Vgl. auch den Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 7.

³⁵⁸ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 46 ff. (juris); BSG, Urteil vom 20.07.2017 – Az. B 12 KR 14/15 R, Rn. 47 ff. (juris); BSG, Beschluss vom 10.10.2017 – B 12 KR 119/16 B, Rn. 18 (juris); BSG, Urteil vom 21.03.2018 – Az. B 13 R 19/14 R, Rn. 25 ff. und 31 ff. (juris); BSG, Urteil vom 16.10.2019 – Az. B 13 R 14/18 R, Rn. 43 (juris); s. auch bereits BSG, Urteil vom 05.07.2006 – Az. B 12 KR 20/04 R, Rn. 51 (juris). Vgl. auch den Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 7. Aus dem Schrifttum ebenso etwa Axer, in: Mellinshoff, Steuern im Sozialstaat, 2006, S. 175 (193 ff.); Ruland, NZS 2016, 361 (364 f.); Koop, NZS 2019, 808 (811 ff.); Letzner, Wirtschaftsdienst 2004, 717 (719 f.); Buntenbach/Gunkel/Wagner, SGB 2019, 136 (139 f.).

³⁵⁹ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 19.

I. Beitragsrecht: Beitragsfreie Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten

1. In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt für alle Versicherten prinzipiell derselbe Beitragssatz (2020: 18,6 %, vgl. § 287 Abs. 1 SGB VI), d. h. insoweit wird nicht zwischen Eltern und Kinderlosen differenziert. Anders als in der sozialen Pflegeversicherung gibt es keinen Beitragszuschlag für Kinderlose (s. §§ 157 ff., 287 SGB VI).

2. Eltern werden aber in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die beitragsfreien Kindererziehungszeiten vollständig von der Zahlung von Beiträgen entlastet. Sie erwerben allein aufgrund von Kindererziehung – ohne monetären Beitrag – dieselben Rentenansprüche wie Kinderlose durch ihren monetären Beitrag. Die beitragsfreien Kindererziehungszeiten stellen eine Art beitragsfreie Elternmitversicherung dar, analog zur beitragsfreien Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung.³⁶⁰

Durch die beitragsfreien Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben Eltern durch Kindererziehung Rentenansprüche,³⁶¹ ohne monetäre Beiträge zu leisten (die Beiträge zahlt der Bund aus Steuermitteln, § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).³⁶² Eltern werden je Kind drei Jahre (§ 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 SGB VI) bzw. 30 Monate (für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder, §§ 249 Abs. 1, 307d SGB VI) Kindererziehungszeiten zugeordnet, die rentenbegründende und rentenerhöhende Wirkung haben und bei der Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeiten (s. § 51 SGB VI) mitzählen, weil sie als Beitragszeiten gelten (§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).³⁶³ Je Kind und Erziehungsjahr wird Eltern knapp 1 Entgeltpunkt gutgeschrieben (vgl. § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI), sodass sie während der Kindererziehungszeit Rentenansprüche erwerben, die denen eines Erwerbstätigen mit Durchschnittseinkommen entsprechen.³⁶⁴

a) Dass die beitragsfreien Kindererziehungszeiten grundsätzlich eine geeignete Form des Vorteilsausgleichs nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) darstellen, also den

³⁶⁰ S. zu den beitragsfreien Kindererziehungszeiten auch Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 6.

³⁶¹ Zu Kindererziehungszeiten als Entlastung von Eltern auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung vgl. BVerfGE 87, 1 (39), wonach die (Reform der) Anerkennung von Kindererziehungszeiten „die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung ... verbessern“ sollte.

³⁶² Ruland, NZS 2016, 361 (363, 364).

³⁶³ Vgl. BVerfGE 113, 1 (24 f.): Die gesetzliche Rentenversicherung erkennt „Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten an“.

³⁶⁴ Körner, in: Körner/Leitherer/Mutschler/Rolfs, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 5GB VI, Werkstand: 111. Ergänzungslieferung September 2020, § 70 Rn. 3, 12a.

generativen Beitrag von Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung angemessen abgelenkt, wurde oben herausgearbeitet.³⁶⁵

b) Die beitragsfreien Kindererziehungszeiten bewirken nicht nur eine Entlastung von Eltern im Leistungsrecht, sondern auch im Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung, was sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers hält.³⁶⁶

c) Die beitragsfreien Kindererziehungszeiten genügen nach ihrem finanziellen Volumen bereits für sich genommen zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf sie entfällt der Großteil der zur Finanzierung der kindbezogenen Vorteile für Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgewendeten mindestens 17 Milliarden Euro jährlich (2018).³⁶⁷ Die Höhe des nach § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI geleisteten Bundeszuschusses beträgt für die beitragsfreien Kindererziehungszeiten 15,4 Milliarden Euro (2019).³⁶⁸ Für die Eltern entsteht damit aus drei Jahren Kindererziehungszeit je Kind eine Beitragsersparnis von 22.618 Euro (2020).³⁶⁹

Diese Beitragsersparnis, d. h. die vollständige Entlastung von der Zahlung des monetären Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, genießen Eltern je Kind für die Dauer von drei Jahren (bzw. 30 Monaten) bei vollem Anspruch auf Rentenleistungen. Eltern werden bei jedem Kind so gestellt, als ob sie drei Jahre lang (bzw. 30 Monate) monetäre Beiträge aus einem Durchschnittseinkommen zahlen würden. Der Gesetzgeber stellt damit während der Kindererziehungszeit den generativen Beitrag der Versicherten mit Kindern wertmäßig dem monetären Beitrag kinderloser Versicherter (Durchschnittsverdiener) gleich. Während Kinderlose monetäre Beiträge entrichten müssen, um Rentenanwartschaften zu erwerben, erwerben Eltern dieselben Rentenanwartschaften allein durch Kindererziehung. Da die Kindererziehungszeiten bei jedem Kind erneut gewährt werden, erwerben z. B. Eltern mit drei Kindern neun Jahre (geld-)beitragsfrei volle Rentenansprüche – sie werden so gestellt, als hätten sie neun Jahre lang Geldbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Eltern, die sowohl Kinder erziehen als auch

³⁶⁵ S. oben B. IV. 2. b), S. 64 ff. und oben B. IV. 4. S., 74 ff.

³⁶⁶ S. oben B. IV. 2., S. 62 ff.

³⁶⁷ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 19.

³⁶⁸ Nachweis in Fn. 314.

³⁶⁹ Hierzu bereits näher die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 19 f.

monetäre Beiträge zahlen, erwerben während der Kindererziehungszeiten doppelt Rentenanwartschaften.³⁷⁰

Der Gesetzgeber entlastet Eltern damit während der Kindererziehungszeiten (drei Jahre bzw. 30 Monate) sogar stärker, als er nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss, weil „Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig“ sind,³⁷¹ sondern dem generativen Beitrag von Eltern eine geringere Bedeutung für die Systeme zukommt als den unmittelbar wirksamen Geldleistungen der Versicherten.³⁷²

Die beitragsfreien Kindererziehungszeiten sind deshalb ausreichend, um den generativen Beitrag von Eltern für die gesetzliche Rentenversicherung abzugelten und einem (hier hilfsweise unterstellt geltenden) Gebot der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) zu entsprechen. Das gilt umso mehr, als dem Gesetzgeber bei der Einschätzung des Werts der Erziehungsleistung von Eltern für die Rentenversicherung ein großer Spielraum zusteht.³⁷³

d) Eltern werden durch die beitragsfreien Kindererziehungszeiten von der Zahlung monetärer Beiträge während der Zeit der Kinderpflege und -erziehung entlastet, also während der „Erwerbsphase“. Auch das hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.³⁷⁴

e) Dass die beitragsfreien Kindererziehungszeiten zeitlich auf drei Jahre (bzw. 30 Monate) je Kind beschränkt sind, ist angesichts des beträchtlichen Werts der Kindererziehungszeiten und der dadurch bewirkten Beitragsentlastung von Eltern verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gilt umso mehr, als während der Kindererziehungszeit der generative Beitrag von Eltern dem monetären Beitrag der kinderlosen Versicherten wertmäßig vollständig gleichgestellt wird.³⁷⁵

Im Übrigen steht dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit zu, in welcher Lebensphase der Eltern er sie entlastet. Ob er Eltern während der gesamten Dauer der Kinderpflege und -erziehung (in geringerem Umfang) oder beschränkt auf einzelne Jahre (in größerem

³⁷⁰ Konsequenz aus BVerfGE 94, 241.

³⁷¹ BVerfGE 87, 1 (39); ebenso B5G, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 45 und 53 bezogen auf Rentenzahlungen sowie Rn. 69 und 73 bezogen auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (juris). S. hierzu auch oben bei und nach Fn. 188, S. 52.

³⁷² Hierzu näher oben bei und nach Fn. 188, S. 52.

³⁷³ S. näher oben unter B. IV. 1., S. 59 ff.

³⁷⁴ S. oben B. IV. 6., S. 84 ff.

³⁷⁵ S. oben nach Fn. 369.

Umfang) entlastet, ist dem Gesetzgeber überlassen. Er muss Eltern nicht einmal überhaupt während der Pflege- und Erziehungszeit entlasten, sondern kann die Entlastung auch in späteren Lebensphasen der Eltern vorsehen.³⁷⁶ Abgesehen davon dürfte eine länger währende Beitragsfreiheit für Eltern durch Kindererziehungszeiten etwa für die Dauer von fünf oder zehn Jahren (je Kind) in Konflikt geraten mit dem Fördergebot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, das den Gesetzgeber verpflichtet, die Erwerbstätigkeit von Müttern zu fördern und nicht hierfür negative Anreize zu setzen.³⁷⁷

f) Die Zuerkennung der beitragsfreien Kindererziehungszeiten für Eltern je Kind erfüllte auch die Anforderungen eines verfassungsrechtlichen Gebots der Beitragsbemessung nach der Kinderzahl, wobei ein solches Gebot ungeachtet der Frage, ob es aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) folgt,³⁷⁸ für die gesetzliche Rentenversicherung nicht verfahrensgegenständlich ist.

g) Dass die beitragsfreien Kindererziehungszeiten vom Bund aus Steuermitteln finanziert werden (s. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), spricht nicht gegen die Erfüllung eines Vorteilsgebrechtheitsgebots nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG). Wie dargelegt, hat der Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit, ob er die Entlastung der Eltern wegen ihrer Erziehungsleistung in den Sozialversicherungssystemen aus Sozialversicherungsbeiträgen oder aus Steuern (Bundeszuschuss) finanziert.³⁷⁹

h) Dem entspricht es, dass das Bundesverfassungsgericht die beitragsfreien Kindererziehungszeiten für Eltern bereits mehrfach als Vorteilsausgleich für Eltern i. S. d. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) anerkannt hat. Es hat „die rentenrechtliche Berücksichtigung der Kindererziehung (als) ein geeignetes und systemgerechtes Mittel zum Ausgleich der Benachteiligung in der Alterssicherung“ angesehen.³⁸⁰ Die maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hierzu sind: das Urteil zu Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 07.07.1992 (Az. 1 BvL 51/86 u.a.), der Nichtannahmebeschluss vom 29.03.1996 (Az. 1 BvR 1238/95), der Beschluss vom 09.12.2003 (Az. 1 BvR 558/99) zur landwirtschaftlichen Alterssicherung³⁸¹ und der

³⁷⁶ S. oben unter B. IV. 6., S. 84 ff.

³⁷⁷ Hierzu näher *Brosius-Gersdorf*, NJW 2013, 2316 (2320 f.); *Brosius-Gersdorf*, in: Kluth, Familie als Wirtschaftsfaktor. Untersuchungen zu den Leitbildern der Familienpolitik und ihrem verfassungsrechtlichen Rahmen, 2018, S. 71 (75 ff.).

³⁷⁸ S. oben B. III., S. 43 ff.

³⁷⁹ B. IV. 7., S. 87 ff.

³⁸⁰ BVerfGE 87, 1 (39).

³⁸¹ Vgl. ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 49 (juris).

Beschluss zu Kindererziehungszeiten in der berufsständischen Altersversorgung für Rechtsanwälte vom 05.04.2005 (Az. 1 BvR 774/02).³⁸² Dass die Kindererziehungszeiten steuerfinanziert sind, hat das Bundesverfassungsgericht gesehen und sich nicht daran gestört.³⁸³

3. Eine weitere Beitragsentlastung von Eltern bewirkt insbesondere die Regelung des § 70 Abs. 3a SGB VI, durch die Eltern wegen der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr eine Höherbewertung von Beitragszeiten erfahren.³⁸⁴

Es erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung der Entgeltpunkte, die durch eine parallel zur Kindererziehung ausgeübte Erwerbstätigkeit erworben werden, um 50 %, maximal einen Drittel Entgeltpunkt pro Jahr (höchstens 0,0278 Entgeltpunkte pro Monat); bei Erziehung mehrerer Kinder werden Zuschläge von einem Drittel Entgeltpunkt auch ohne parallele Erwerbstätigkeit gewährt. Hinzu kommen die rentenrechtlichen Kinderberücksichtigungszeiten (§ 57 SGB VI), die für den genannten Zeitraum gewährt werden und durch die sich mittelbar eine bessere Bewertung beitragsfreier Zeiten ergeben kann und welche zur Erfüllung von Wartezeiten dienen. Der Wert dieser Regelungen für Eltern entspricht pro Kind einer Beitragsersparnis von 17.582 Euro (2020).³⁸⁵

Zusammen mit der Beitragsersparnis aus den beitragsfreien Kindererziehungszeiten (2020: 22.618 Euro) entsteht damit für Eltern eine Beitragsersparnis von 40.200 Euro je Kind (davon 22.618 Euro für die Kindererziehungszeit und 17.582 Euro für die Höherbewertung während Kinderberücksichtigungszeit).³⁸⁶

³⁸² Hierzu eingehend bereits oben unter B. IV. 2. b) bb), S. 69 ff.

³⁸³ S. oben B. IV. 2. b) bb), S. 69 ff.

³⁸⁴ S. auch Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 7.

³⁸⁵ Hierzu bereits näher die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 19 f.

³⁸⁶ Hierzu bereits näher die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 19 f.

4. Hinzu treten weitere Beitragsentlastungen für Eltern wie Anrechnungszeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) als besondere rentenrechtliche Zeiten,³⁸⁷ in denen Eltern ebenfalls ohne Zahlung monetärer Beiträge Rentenansprüche erwerben.³⁸⁸

II. Leistungsrecht: Rentenversicherungsleistungen für Eltern und Kinder

Zusätzlich zu den Entlastungen für Eltern im Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Gesetzgeber im Leistungsrecht eine Vielzahl von Leistungen für Eltern vorgesehen. Zu nennen sind insbesondere die große Witwen-/Witwerrente bei Kindererziehung (§§ 46 Abs. 2 Satz 1, 243 Abs. 2 und 3 SGB VI), für die jährlich 42,43 Milliarden Euro aufgewendet werden³⁸⁹ und die wegen ihrer Voraussetzungen (s. § 97 SGB VI: Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten) vorwiegend Müttern zugutekommt, die nicht oder wenig erwerbstätig waren;³⁹⁰ ein Zuschlag für Kindererziehung bei Witwen-/Witwerrente (§ 78a SGB VI), der einer Beitragszahlung von 15.083 Euro im Jahr (2020) entspricht;³⁹¹ ein zusätzlicher Freibetrag je Kind bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten (§ 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI); die Erziehungsrente (§§ 47, 243a SGB V).

Weitere Entlastungen von Eltern durch Rentenleistungen für Kinder sind: die Waisenrente (§ 48 SGB VI) mit einem finanziellen Volumen von 766 Millionen Euro;³⁹² medizinische Rehabilitationsleistungen für Kinder (§ 15a SGB VI) nebst Zuzahlungsfreiheit (§ 32 Abs. 1 SGB VI). Durch diese Leistungen werden den Eltern eigene finanzielle Aufwendungen für die Hinterbliebenenabsicherung ihrer Kinder und für Rehabilitationsleistungen erspart.

³⁸⁷ S. auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 6.

³⁸⁸ Vgl. nur *Kreikebohm/Jassat*, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, SGB VI, 59. Edition, Stand: 01.12.2020, § 58 Rn. 2; *Dankelmann*, in: Kreikebohm, SGB VI, 5. Aufl. 2017, § 58 Rn. 2.

³⁸⁹ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 40.

³⁹⁰ Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 7.

³⁹¹ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 20.

³⁹² Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 40.

Viele dieser Leistungen wirken sowohl rentenbegründend als auch rentensteigernd. Zu diesen und weiteren Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ihrem finanziellen Volumen hat die Bundesregierung bereits ausführlich vorgetragen.³⁹³

1. Es hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, den generativen Beitrag von Eltern nicht nur im Beitragsrecht, sondern auch im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.³⁹⁴

2. Soweit die Rentenleistungen Eltern nicht während der Phase der Kinderpflege und -erziehung, sondern in späteren Lebensphasen begünstigen, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch das hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.³⁹⁵

3. Jedenfalls zusammen mit der Beitragsentlastung von Eltern durch die beitragsfreien Kindererziehungszeiten und die Kinderberücksichtigungszeiten genügen die speziellen Rentenleistungen für Eltern und Kinder auch wertmäßig dem, was der Gesetzgeber Eltern unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) (hier hilfsweise unterstellt) schuldet.³⁹⁶ Dem Gesetzgeber steht bei der Einschätzung des Werts der Erziehungsleistung von Eltern für die gesetzliche Rentenversicherung ein großer Gestaltungsspielraum zu.³⁹⁷

4. Soweit die Rentenleistungen nicht (nur) aus Sozialversicherungsbeiträgen, sondern (auch) aus Steuermitteln (Bundeszuschuss) finanziert werden, hindert dies ihre Berücksichtigung zur Abgeltung des generativen Beitrags von Eltern nicht. Der Gesetzgeber hat Gestaltungsfreiheit, ob er den generativen Elternbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung aus Sozialversicherungsbeiträgen oder aus Steuern finanziert.³⁹⁸

³⁹³ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.11.2018 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2824/17, S. 4 f. und 8; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 5 ff., 19 f. und 40. S. auch die Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 2824/17 -, S. 15 ff. mit Anlage.

³⁹⁴ Näher unter B. IV. 2., S. 62 ff.

³⁹⁵ S. oben B. IV. 6., S. 84 ff.

³⁹⁶ Ebenso (nur) bezogen auf die Leistungen für Eltern und Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 45 ff. (juris); BSG, Urteil vom 20.07.2017 – Az. B 12 KR 14/15 R, Rn. 47 ff. (juris).

³⁹⁷ Näher oben unter B. IV. 1., S. 59 ff.

³⁹⁸ S. oben B. IV. 7., S. 87 ff.

5. Schließlich wurde bereits gezeigt, dass Rentenleistungen für Eltern und Kinder als Maßnahme zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern auch nicht deshalb ausscheiden, weil – wie die Beschwerdeführer in dem Verfahren 1 BvR 2257/16 vortragen – Eltern und speziell Mütter bei den Rentenleistungen angeblich nicht begünstigt, sondern benachteiligt würden, was die halb so hohen Altersrenten von Frauen gegenüber Männern zeigen sollen.³⁹⁹ Denn zum einen sind nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) nicht (und schon gar nicht vollständig) konkrete Nachteile von Eltern wie Einkommensverluste von Müttern innerhalb der Sozialversicherung auszugleichen.⁴⁰⁰ Und zum anderen hat der Gesetzgeber auf die Einkommensnachteile für Mütter tatsächlich nicht nur in anderen Rechtsgebieten wie dem Steuerrecht, sondern auch in der gesetzlichen Rentenversicherung namentlich durch die beitragsfreien Kindererziehungszeiten reagiert.⁴⁰¹

D. Konsequenzen für die gesetzliche Krankenversicherung: Ausreichende Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern (je Kind) im Beitrags- und Leistungsrecht (1 BvR 2257/16)

Für die gesetzliche Krankenversicherung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG), wie dargelegt, ebenfalls keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge. Die gesetzliche Krankenversicherung dient nicht der Deckung eines erst in der Älterengeneration auftretenden Lebensrisikos und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein verfassungsrechtliches Gebot der Vorteilsgerechtigkeit besteht.⁴⁰² Außerdem bestehen Zweifel, ob Eltern einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen als Kinderlose.⁴⁰³

Selbst sofern aber nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsgerechtigkeit ein Ausgleich herbeigeführt werden müsste zwischen El-

³⁹⁹ Kingreen, Verfassungsbeschwerdeschriftsatz vom 24.03.2016 im Verfahren 1 BvR 2257/16, S. 47; ebenso Kingreen, Schriftsatz an das Bundessozialgericht vom 10.08.2016 in dem Verfahren B 12 KR 14/15 R, S. 33 (betrifft das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2824/17).

⁴⁰⁰ Näher oben bei und nach Fn. 182, S. 51.

⁴⁰¹ 5. bereits oben bei Fn. 185 f., S. 51.

⁴⁰² Dazu oben unter B. II. 2., S. 22 ff.

⁴⁰³ S. oben B. III., 43 ff.

tern und Kinderlosen, stünde dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich ein weiter Gestaltungsspielraum zu bei der Durchführung des Ausgleichs. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erstreckt sich insbesondere darauf, in welchem Umfang er den generativen Beitrag von Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt; ob er den generativen Beitrag von Eltern im Beitragsrecht oder Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt oder eine Kombination aus beidem wählt; ob er den generativen Beitrag von Eltern bei Berücksichtigung im Beitragsrecht durch eine beitragsfreie Familienmitversicherung abgilt; ob er Eltern zeitlich in der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder in anderen Lebensphasen entlastet; und ob er die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitrags- oder Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung aus Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuermitteln (Bundeszuschuss) finanziert.⁴⁰⁴

In Wahrnehmung dieses Gestaltungsspielraums hat der Gesetzgeber den generativen Beitrag von Eltern im Beitrags- und Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung ausreichend durch zahlreiche Entlastungen von Eltern und entsprechende Belastungen von Kinderlosen berücksichtigt. Die Entlastung der Eltern erfolgt insbesondere durch die beitragsfreie Mitversicherung für jedes Kind und für einen Ehegatten bzw. Lebenspartner (Beitragsrecht)⁴⁰⁵ sowie durch eine Vielzahl spezieller Leistungen für Eltern und Kinder (Leistungsrecht).⁴⁰⁶

Der finanzielle Wert der kindbezogenen Vorteile für Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt allein für die beitragsfreie Kindermitversicherung 20,1 Milliarden Euro jährlich (2018).⁴⁰⁷ Der Wert der beitragsfreien Mitversicherung aller Familienmitglieder liegt bei rund 30,1 Milliarden Euro jährlich (2018).⁴⁰⁸

⁴⁰⁴ Eingehend oben B. IV., S. 57 ff.

⁴⁰⁵ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 70 ff. (juris); BSG, Beschluss vom 10.10.2017 – B 12 KR 119/16 B, Rn. 14 (juris). Vgl. auch den Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 9. Aus dem Schrifttum ebenso etwa Axer, in: Mellinshoff, Steuern im Sozialstaat, 2006, S. 175 (197 ff.).

⁴⁰⁶ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 70 ff. (juris); BSG, Beschluss vom 10.10.2017 – B 12 KR 119/16 B, Rn. 14 (juris). Vgl. auch den Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 9. Aus dem Schrifttum ebenso Axer, in: Mellinshoff, Steuern im Sozialstaat, 2006, S. 175 (197).

⁴⁰⁷ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 3 und 20.

⁴⁰⁸ Nachweis in Fn. 64.

I. Beitragsrecht: Beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Eltern

1. In der gesetzlichen Krankenversicherung gilt für alle Versicherten prinzipiell derselbe Beitragssatz (2020: allgemein 14,6 % zur gesetzlichen Krankenversicherung⁴⁰⁹), d. h. insofern wird nicht zwischen Eltern und Kinderlosen differenziert. Anders als in der sozialen Pflegeversicherung müssen Kinderlose keinen Beitragszuschlag zahlen (s. §§ 223 Abs. 2 Satz 1, 226, 241 ff. SGB V).

2. Jedoch ist in der gesetzlichen Krankenversicherung jedes Kind, das die Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt, bei vollem Krankenversicherungsschutz beitragsfrei mitversichert (§ 3 Satz 3, § 10 SGB V).⁴¹⁰ Die beitragsfreie Mitversicherung endet grundsätzlich erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (s. § 10 Abs. 2 Nr. 1 SGB V) und gilt bei fehlender Erwerbstätigkeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres (s. § 10 Abs. 2 Nr. 2 SGB V) sowie bei einer andauernden Schul- oder Berufsausbildung, einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst sogar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (s. § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V). Kinder mit Behinderung, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sind lebenslang beitragsfrei mitversichert (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V).

3. Außerdem sind Ehegatten und Lebenspartner gem. § 3 Satz 3, § 10 Abs. 1 SGB V bei vollem Krankenversicherungsschutz beitragsfrei mitversichert.⁴¹¹ Da diese beitragsfreie Mitversicherung auch Ehegatten und Lebenspartnern zugutekommt, die wegen Kindererziehung kein Einkommen oder nur geringfügige Einnahmen haben (maximal im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, s. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V), entlastet sie insbesondere Eltern.⁴¹²

a) Dass die beitragsfreie Familienmitversicherung (Kinder und ein Ehegatte/Lebenspartner) grundsätzlich eine geeignete Form des Vorteilsausgleichs nach Art. 3 Abs. 1 GG

⁴⁰⁹ Vgl. § 241 SGB V. Hinzu kommen individuell unterschiedliche Zusatzbeiträge der Krankenkassen (§ 242 SGB V). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a Abs. 1 SGB V für das Jahr 2020 betrug 1,1 %, s. den Nachweis in Fn. 177.

⁴¹⁰ Zur beitragsfreien Kindermitversicherung s. auch bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 3, 10 f. und 20.

⁴¹¹ Zur beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatten/Lebenspartnern s. auch bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 3, 11 und 20.

⁴¹² Nachweise in Fn. 63.

(i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) darstellt, also den generativen Beitrag von Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung angemessen berücksichtigt, wurde oben dargelegt.⁴¹³

b) Durch die beitragsfreie Familienmitversicherung werden Eltern für jedes Kind und zusätzlich (bei Vorliegen der Voraussetzungen) für einen Ehegatten/Lebenspartner bei vollem Krankenversicherungsschutz vollständig von der Zahlung von Beiträgen entlastet. Die beitragsfreie Familienmitversicherung bewirkt eine weitreichende Entlastung der Eltern im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung, was innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegt.⁴¹⁴

c) Die beitragsfreie Familienmitversicherung mit ihrem finanziellen Wert von rund 30,1 Milliarden Euro jährlich (2018)⁴¹⁵ genügt wertmäßig bereits für sich genommen zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern. Durch sie werden Eltern die Beiträge für jedes Kind und zusätzlich (bei Vorliegen der Voraussetzungen) für einen Ehegatten/Lebenspartner bei vollem Krankenversicherungsschutz vollständig erlassen. Die Beitragsfreiheit gilt bei Kindern bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr und längstens lebenslang (Kinder mit Behinderung). Für den Ehegatten bzw. Lebenspartner kann der monetäre Beitrag bei Vorliegen der Voraussetzungen sogar bis zur Stellung des Rentenanspruchs erlassen werden. Der Gesetzgeber berücksichtigt damit für die gesamte Dauer der Kinderpflege und -erziehung und teilweise sogar darüber hinaus den generativen Beitrag der Eltern. Während Kinderlose monetäre Beiträge entrichten müssen, um Krankenversicherungsschutz zu genießen, erwerben Eltern Krankenversicherungsschutz für jedes Kind und zusätzlich für einen erziehenden Elternteil (Ehegatte/Lebenspartner), ohne dafür monetäre Beiträge leisten zu müssen, sofern die Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitversicherung vorliegen. Der Gesetzgeber entlastet Eltern damit während der Dauer der beitragsfreien Mitversicherung stärker, als er nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss, weil „Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig“ sind.⁴¹⁶

Die beitragsfreie Familienmitversicherung ist deshalb ausreichend, um den generativen Beitrag von Eltern für die gesetzliche Krankenversicherung zu berücksichtigen und einem Gebot der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) zu

⁴¹³ S. oben B. IV. 2. b), S. 64 ff. und oben B. IV. 4., S. 74 ff.

⁴¹⁴ Statt vieler *Ruland*, NZS 2016, 361 (364).

⁴¹⁵ Nachweis in Fn. 64.

⁴¹⁶ BVerfGE 87, 1 (39); ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 45 und 53 bezogen auf Rentenzahlungen sowie Rn. 69 und 73 bezogen auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (juris). S. hierzu auch bei und nach Fn. 188, S. 52.

genügen. Das gilt umso mehr, als dem Gesetzgeber bei der Einschätzung des Werts der Erziehungsleistung der Eltern für die Krankenversicherung ein großer Spielraum zu steht.⁴¹⁷

d) Die beitragsfreie Kindermitversicherung entlastet Eltern von der Zahlung monetärer Beiträge während der gesamten Zeit der Kinderpflege und -erziehung, was sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers hält.⁴¹⁸ Die beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten und Lebenspartner kann Eltern sogar bis zur Stellung des Rentenantrags entlasten, womit der Gesetzgeber seinen Gestaltungsrahmen ebenfalls gewahrt hat.⁴¹⁹

e) Da die beitragsfreie Kindermitversicherung für jedes Kind gilt (s. § 10 SGB V), erfüllte sie auch die Anforderungen eines verfassungsrechtlichen Gebots der Beitragsbemessung nach der Kinderzahl, wobei ein solches Gebot ungeachtet der Frage, ob es aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) folgt,⁴²⁰ für die gesetzliche Krankenversicherung nicht verfahrensgegenständlich ist.

f) Dass die beitragsfreie Familienmitversicherung zum Teil aus Steuermitteln finanziert wird (vgl. § 221 Abs. 1 SGB V), spricht nicht gegen ihre Eignung als Maßnahme zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern. Wie dargelegt, hat der Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit, ob er die Entlastung von Eltern wegen Kindererziehung in den Sozialversicherungssystemen aus Sozialversicherungsbeiträgen oder aus Steuern (Bundeszuschuss) finanziert.⁴²¹

II. Leistungsrecht: Krankenversicherungsleistungen für Eltern und Kinder

Zusätzlich zu den Entlastungen für Eltern im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber im Leistungsrecht eine Vielzahl von Leistungen für Eltern vorgesehen. Zu ihnen zählen insbesondere vielfältige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 24c bis 24i SGB V); medizinische Vorsorgeleistungen für Eltern (§ 24 SGB V); medizinische Rehabilitationsleistungen für Eltern (§ 41 SGB V); Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V); Anspruch auf Haushaltshilfe wegen

⁴¹⁷ Näher oben unter B. IV. 1., S. 59 ff.

⁴¹⁸ S. oben B. IV. 6., S. 84 ff.

⁴¹⁹ S. oben B. IV. 6., S. 84 ff.

⁴²⁰ S. dazu B. III. 3., S. 53 ff.

⁴²¹ S. oben B. IV. 7., S. 87 ff.

Kindererziehung (§ 38 SGB V); Wegfall der Zuzahlungspflicht für Kinder bei vollstationärer Krankenhausbehandlung (§ 39 Abs. 4, § 40 Abs. 5, 6 SGB V); Minderung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen (§ 62 Abs. 2 SGB V); Fortbestand der Pflichtmitgliedschaft bei Anspruch auf Mutterschaftsgeld, bei Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld oder bei Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V); Beitragsfreiheit des Mutterschaftsgeldes und des Elterngeldes (§ 224 Abs. 1 SGB V).

Außerdem werden Eltern durch besondere Krankenversicherungsleistungen für ihre Kinder (jedes Kind) entlastet wie namentlich: Früherkennungsuntersuchungen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 SGB V); kieferorthopädische Behandlungen (§ 29 Abs. 1 SGB V). Hierdurch werden Eltern eigene finanzielle Aufwendungen für entsprechende Untersuchungen und Behandlungen ihrer Kinder erspart.

Zu diesen und weiteren Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie ihrem finanziellen Volumen hat die Bundesregierung bereits ausführlich vorgetragen.⁴²²

1. Es hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, den generativen Beitrag von Eltern nicht nur im Beitragsrecht, sondern auch im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen.⁴²³

2. Sämtliche genannten Krankenversicherungsleistungen kommen Eltern bei jedem Kind (Elternleistungen) bzw. für jedes Kind (Kinderleistungen) zugute, sodass auch die Anforderungen eines verfassungsrechtlichen Gebots der Beitragsbemessung nach der Kinderzahl erfüllt wären. Allerdings ist ein solches Gebot ungeachtet dessen, dass es sich aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) nicht ergibt,⁴²⁴ für die gesetzliche Krankenversicherung nicht verfahrensgegenständlich.

3. Abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des „Schadens“, d. h. des Versicherungsfalls Krankheit, kommen die Leistungen den Eltern während der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder danach zugute. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und liegt im Konzept der Krankenversicherung als „Schadensversicherung“ begründet. Es hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.⁴²⁵

⁴²² Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 12 ff.

⁴²³ S. oben B. IV. 2., S. 62 ff.

⁴²⁴ S. oben B. III. 3., S. 53 ff.

⁴²⁵ S. oben B. IV. 6., S. 84 ff.

4. Zumindest zusammen mit der Beitragsentlastung von Eltern durch die beitragsfreie Mitversicherung jedes Kindes und eines Ehegatten/Lebenspartners dürften die speziellen Krankenversicherungsleistungen für Eltern und Kinder quantitativ einem (hilfsweise unterstellt geltenden) Gebot der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) genügen.⁴²⁶ Dem Gesetzgeber steht bei der Einschätzung des Werts der Erziehungsleistung von Eltern für die Sozialversicherungssysteme ein großer Gestaltungsspielraum zu.⁴²⁷

5. Soweit die Krankenversicherungsleistungen für Eltern und Kinder nicht (nur) aus Sozialversicherungsbeiträgen, sondern (auch) aus Steuermitteln (Bundeszuschuss) finanziert werden (s. § 221 Abs. 1 SGB V), steht dies ihrer Eignung als Mittel zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern nicht entgegen. Der Gesetzgeber hat Gestaltungsfreiheit, ob er den generativen Elternbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung aus Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern finanziert.⁴²⁸

E. Konsequenzen für die soziale Pflegeversicherung: Ausreichende Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern je Kind im Beitrags- und Leistungsrecht (1 BvL 3/18; 1 BvR 717/16; 1 BvR 2257/16)

Schließlich gilt auch für die soziale Pflegeversicherung heute, wie gezeigt, nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) wohl bereits kein Gebot der Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern, zumindest aber kein Gebot der Differenzierung nach der Kinderzahl bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge, was verfahrensgegenständlich ist. Es ist zweifelhaft, ob Eltern einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag zur Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung leisten als Kinderlose; auch steigt der Gesamtbeitrag von Eltern zur Pflegeversicherung nicht linear mit zunehmender Kinderzahl.⁴²⁹

Selbst sofern man aber davon ausginge, dass der Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsgerechtigkeit verpflichtet wäre, in der sozialen Pflegeversicherung zwischen Eltern und Kinderlosen sowie nach

⁴²⁶ Ebenso (nur) bezogen auf die Leistungen für Eltern und Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 45 ff. (juris); BSG, Urteil vom 20.07.2017 – Az. B 12 KR 14/15 R, Rn. 47 ff. (juris).

⁴²⁷ Näher oben B. IV. 1., S. 59 ff.

⁴²⁸ S. oben B. IV. 7., S. 87 ff.

⁴²⁹ S. oben B. III., 43 ff.

der Kinderzahl von Eltern zu differenzieren, stünde dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich ein großer Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung zu. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erstreckt sich insbesondere darauf, in welchem Umfang er den generativen Beitrag von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt; ob er den generativen Beitrag von Eltern im Beitragsrecht oder Leistungsrecht der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt oder eine Kombination aus beidem wählt; ob er dem generativen Beitrag von Eltern durch einen Beitragszuschlag für Kinderlose Rechnung trägt; ob er den generativen Beitrag von Eltern bei Berücksichtigung im Beitragsrecht durch eine beitragsfreie Familienmitversicherung abgilt; ob er bei Berücksichtigung des generativen Beitrags im Beitragsrecht die Entlastung für Eltern bei jeder Beitragssatzerhöhung anhebt; ob er Eltern zeitlich in der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder in anderen Lebensphasen entlastet; und ob er die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im Beitrags- oder Leistungsrecht der sozialen Pflegeversicherung aus Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuermitteln finanziert.⁴³⁰

Innerhalb dieses Gestaltungsspielraums hat sich der Gesetzgeber gehalten. Er berücksichtigt den generativen Beitrag von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung ausreichend durch je Kind gewährte Entlastungen auf der Beitragsseite und durch je Kind gewährte Entlastungen auf der Leistungsseite und entspricht damit einem (hier hilfsweise unterstellt geltenden) Gebot der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG). Die Entlastung der Eltern erfolgt insbesondere durch die beitragsfreie Mitversicherung für jedes Kind und für einen Ehegatten bzw. Lebenspartner; durch den lebenslangen Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragsrecht), der pauschalierend den generativen Beitrag aller Eltern abgilt;⁴³¹ und durch einen Kanon von Leistungen, der insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommt (Leistungsrecht).

Der finanzielle Wert der kindbezogenen Vorteile für Eltern in der sozialen Pflegeversicherung beträgt allein für die beitragsfreie Kindermitversicherung und die besonderen Leistungen für Eltern und Kinder jährlich rund 8,5 Milliarden Euro.⁴³² Davon entfallen auf die beitragsfreie Kindermitversicherung 2 Milliarden Euro jährlich (2019).⁴³³ Der

⁴³⁰ Eingehend oben B. IV., S. 57 ff.

⁴³¹ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 13/13 R, Rn. 18 ff. (juris); BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 77 ff. und 82 ff. (juris); BSG, Beschluss vom 10.10.2017 – B 12 KR 119/16 B, Rn. 15 (juris).

⁴³² Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 21.

⁴³³ Nachweis in Fn. 304.

ebenfalls beträchtliche Wert der beitragsfreien Mitversicherung der Ehegatten und Lebenspartner ist nicht berechenbar.⁴³⁴ Der Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten hat einen Wert von 1 Milliarde Euro jährlich.⁴³⁵

I. Beitragsrecht: Lebenslanger Beitragszuschlag von 0,25 % für kinderlose Versicherte

In der sozialen Pflegeversicherung müssen kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, seit dem 01.01.2005 lebenslang einen Beitragszuschlag i. H. v. 0,25 Beitragssatzpunkten zahlen, der für Versicherte mit Kindern nicht gilt (s. § 55 Abs. 3 Satz 2 SGB XI).⁴³⁶ Damit hat der Gesetzgeber das Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) umgesetzt.⁴³⁷ Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt also für Kinderlose ein um 0,25 % höherer Beitragssatz als für Eltern. Soweit Eltern Beiträge entrichten – die Kinder und ein Ehegatte bzw. Lebenspartner sind (bei Vorliegen der Voraussetzungen) beitragsfrei mitversichert –, gilt für sie bei vollem Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen ein um 8,2 % niedrigerer Beitragssatz (3,05 %, s. § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 SGB XI) als für Kinderlose (3,3 %, s. § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XI). Dabei erhalten sie mit nur einem Beitrag bei Inanspruchnahme der beitragsfreien Mitversicherung nicht nur für ihre Kinder, sondern auch für einen Ehegatten bzw. Lebenspartner Pflegeversicherungsschutz für die gesamte Familie.

1. Dass der Beitragszuschlag für Kinderlose grundsätzlich ein probates Mittel des Vorteilsausgleichs i. S. v. Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) darstellt und zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung geeignet ist, wurde oben dargelegt.⁴³⁸

2. Durch den Beitragszuschlag für Kinderlose werden Eltern bei vollem Pflegeversicherungsschutz für sich und ihre Kinder von der Zahlung eines entsprechenden Zuschlags

⁴³⁴ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 15 und 21.

⁴³⁵ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 15.

⁴³⁶ S. auch Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 14.

⁴³⁷ Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 13/13 R, Rn. 16 (juris); BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 79 (juris); BSG, Beschluss vom 10.10.2017 – B 12 KR 119/16 B, Rn. 15 (juris); BSG, Urteil vom 27.02.2008 – B 12 P 2/07 R, Rn. 10 (juris).

⁴³⁸ S. oben B. IV. 2. b), S. 64 ff. und oben B. IV. 3., S. 73 f.

(0,25 %) entlastet. Der Beitragszuschlag für Kinderlose ist zugleich ein Beitragsnachlass für Eltern. Er bewirkt mithin eine Entlastung der Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung,⁴³⁹ was sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers hält.⁴⁴⁰

3. Der Beitragszuschlag für Kinderlose mit seinem finanziellen Wert von 1 Milliarde Euro jährlich⁴⁴¹ dürfte bereits für sich genommen zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung genügen.⁴⁴² Für Kinderlose (3,3 %, s. § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XI) gilt ein um 8,2 % höherer Beitragssatz als für Eltern (3,05 %, s. § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 SGB XI).

Der Wert dieses Beitragszuschlags von 0,25 Beitragssatzpunkten für Kinderlose zeigt sich auch daran, dass sie ihn ab dem 23. Lebensjahr lebenslang zahlen müssen (s. § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI); entsprechend werden Eltern lebenslang von dem Beitragszuschlag entlastet (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Der Gesetzgeber berücksichtigt damit den generativen Beitrag von Eltern nicht nur für die gesamte Dauer der Kinderpflege und -erziehung, sondern zeitlich weit darüber hinaus (lebenslang) durch Beitragsentlastung der Eltern und entsprechende Beitragsbelastung der Kinderlosen.

Hinzu kommt, dass der Beitragszuschlag zu 100 % von den kinderlosen Versicherten aus ihrem Einkommen aufzubringen ist; der Beitragszuschlag wird weder (zur Hälfte) von den Arbeitgebern (oder anderen Dritten) noch aus Steuermitteln finanziert (s. § 58 Abs. 1 Satz 3, § 59 Abs. 5 SGB XI).

Im Übrigen steht dem Gesetzgeber bei der Einschätzung des Werts der Erziehungsleistung von Eltern für die soziale Pflegeversicherung ein großer Gestaltungsspielraum zu.⁴⁴³ Das Sozialgericht Freiburg beanstandet daher zu Unrecht, dass der Gesetzgeber die

⁴³⁹ S. auch den Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 3.

⁴⁴⁰ S. oben B. IV. 2., S. 62 ff.

⁴⁴¹ Nachweis in Fn. 435.

⁴⁴² Ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 79 ff. (juris).

⁴⁴³ Näher oben B. IV. 1., S. 59 ff.

Höhe des Beitragszuschlags nicht begründet habe und die Nachvollziehbarkeit habe vermissen lassen,⁴⁴⁴ zumal sich die Begründung aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt.⁴⁴⁵

4. Dass der Beitragszuschlag für Kinderlose die Eltern von der Zahlung eines entsprechenden Zuschlags nicht nur während der gesamten Zeit der Kinderpflege und -erziehung, sondern auch darüber hinaus (lebenslang) entlastet (s. § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI: ab Vollendung des 23. Lebensjahrs), bewegt sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.⁴⁴⁶ Das übersieht das Sozialgericht Freiburg.⁴⁴⁷

Es ist auch nicht verfassungsrechtlich (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beanstanden, dass der Beitragszuschlag unter anderem Eltern zugutekommt, deren Kind nicht mehr lebt. Der Gesetzgeber hat Gestaltungsfreiheit, ob er Eltern (weiter) entlastet, wenn ihr Kind (früh) verstirbt, sodass es nicht als Beitragszahler zur Finanzierung und Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme beitragen kann. Eine solche Regelung steht wegen der Generalisierungs- und Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers mit Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang.⁴⁴⁸ Eine Lebendgeburt schließt die Beitragszuschlagspflicht für Eltern daher zulässigerweise dauerhaft aus.⁴⁴⁹

5. Mit dem Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten (§ 55 Abs. 3 SGB XI) wäre auch einem verfassungsrechtlichen Gebot der Beitragsbemessung nach der Kinderzahl entsprochen.⁴⁵⁰ Wie gezeigt, spricht gegen ein solches Verfassungsgebot für die soziale Pflegeversicherung, dass der Gesamtbeitrag von Eltern für die Pflegeversicherung nicht linear mit zunehmender Kinderzahl steigt. Denkbar ist ein wesentlich größerer Gesamtbeitrag von Eltern am ehesten bei einer sehr hohen Kinderzahl. Jedoch ist der Gesetzgeber berechtigt, einen größeren Gesamtbeitrag von Eltern mit sehr vielen Kindern aufgrund seiner Generalisierungs- und Typisierungsbefugnis außer Betracht zu

⁴⁴⁴ Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 73 f. (juris).

⁴⁴⁵ BT-Drs. 15/3671, S. 4 ff.; Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung, BT-Drs. 15/4375, S. 3 f.

⁴⁴⁶ S. oben B. IV. 6., 84 ff.

⁴⁴⁷ Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 71 und 100 (juris).

⁴⁴⁸ Näher oben B. IV. 6., 84 ff.

⁴⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 15/3671, S. 4 und 6; s. auch Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 14.

⁴⁵⁰ Im Ergebnis ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 13/13 R, Rn. 18 ff. (juris); BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 77 ff. (juris); BSG, Beschluss vom 10.10.2017 – B 12 KR 119/16 B, Rn. 15 (juris).

lassen.⁴⁵¹ Selbst sofern aber der Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) dem generativen Beitrag von Eltern je Kind durch eine Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge nach der Kinderzahl Rechnung tragen müsste, wäre er dem durch den Beitragszuschlag für Kinderlose nachgekommen. Der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte gilt den generativen Beitrag von Versicherten mit Kindern typisierend für alle Familiengrößen ab,⁴⁵² was das Sozialgericht Freiburg verkennt.⁴⁵³ Im Übrigen hätte der Gesetzgeber einem Gebot der Berücksichtigung der Kinderzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung bereits durch die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern (§§ 25, 56 SGB XI) Rechnung getragen,⁴⁵⁴ sodass nicht auch noch der Beitragszuschlag für Kinderlose eine Kinderzahlstaffelung aufweisen muss.

6. Es ist verfassungsrechtlich (Art. 3 Abs. 1 GG) auch nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI) seit seiner Einführung zum 01.01.2005 nicht erhöht hat, während der allgemeine Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung gestiegen ist. Das Sozialgericht Freiburg liegt nicht richtig in seinem Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 (Az. S 6 KR 448/18), wenn es meint, dass die Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) zum 01.01.2015 und zum 01.01.2017 ohne gleichzeitige Erhöhung des Beitragszuschlags für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI) zu einem Ungleichgewicht zwischen den Gesamtbeiträgen von Eltern und Kinderlosen führe und deshalb unvereinbar sei mit Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG.⁴⁵⁵ Der Gesetzgeber hat den generativen Beitrag von Eltern mit dem zum 01.01.2005 eingeführten und seitdem ununterbrochen geltenden Beitragszuschlag für Kinderlose i. H. v. 0,25 Beitragssatzpunkten (s. § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI) ausreichend berücksichtigt. Er muss den Zuschlag nicht bei jeder Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) ebenfalls erhöhen, denn der Beitragszuschlag „setzt sich“ auf die jeweilige Beitragssatzerhöhung „drauf“. Nur wenn die Bedeutung des generativen Beitrags von Eltern für das System der sozialen Pflegeversicherung wesentlich stiege, müsste der Gesetzgeber den zur Abgeltung des generativen Beitrags eingeführten Beitragszuschlag für Kinderlose anheben.⁴⁵⁶ Da der Wert der Erziehungsleistung der Eltern für die Kinderlosen und für die soziale Pflegeversicherung

⁴⁵¹ Hierzu insgesamt oben B. III. 3., S. 53 ff.

⁴⁵² Im Ergebnis ebenso B5G, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 77 ff. (juris).

⁴⁵³ Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 85 ff. (juris).

⁴⁵⁴ S. unten E. II., S. 109 ff.

⁴⁵⁵ Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 96 (juris).

⁴⁵⁶ Näher oben B. IV. 5., S. 82 ff.

nicht mess- und bezifferbar ist,⁴⁵⁷ liegt auch die Einschätzung des Wertanstiegs im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Auch sind der generative und der monetäre Beitrag nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „nicht gleichartig“,⁴⁵⁸ was ebenfalls dafür spricht, dass die Bedeutung des generativen Beitrags für die Sozialversicherungssysteme nicht gleichsam mit einer Anhebung des monetären Beitrags steigt.

Außerdem sei nochmals der Hinweis erlaubt, dass der Gesetzgeber dem generativen Beitrag von Eltern bereits durch die beitragsfreie Familienmitversicherung und im Leistungsrecht hinreichend Rechnung getragen hat. Auch deswegen muss der Beitragszuschlag für Kinderlose nicht angehoben werden.

7. Der Beitragszuschlag wird nicht (auch) aus Steuern finanziert, sondern besteht zu 100 % aus Versicherungsbeiträgen der kinderlosen Versicherten; nicht einmal die Arbeitgeber sind (hälftig) an der Finanzierung beteiligt (s. § 58 Abs. 1 Satz 3, § 59 Abs. 5 SGB XI). Es findet dadurch unmittelbar ein „Transfer“ und entsprechender Vorteilsausgleich (Art. 3 Abs. 1 GG) zwischen Eltern und Kinderlosen statt.

II. Beitragsrecht: Beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Eltern

1. Hinzu kommt, dass in der sozialen Pflegeversicherung ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung jedes Kind, das die Voraussetzungen des § 25 SGB XI erfüllt, bei vollem Pflegeversicherungsschutz beitragsfrei mitversichert ist (§§ 25, 56 SGB XI).⁴⁵⁹ Die beitragsfreie Mitversicherung endet grundsätzlich erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (s. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XI) und gilt bei fehlender Erwerbstätigkeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres (s. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XI) sowie bei einer andauernden Schul- oder Berufsausbildung, einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst sogar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (s. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XI). Kinder mit Behinderung, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sind lebenslang beitragsfrei mitversichert (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB XI).

⁴⁵⁷ Näher unter B. IV. 1., S. 59 ff.

⁴⁵⁸ Dazu mit Nachweisen näher oben bei und nach Fn. 188, S. 52.

⁴⁵⁹ Zur beitragsfreien Kindermitversicherung s. auch bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 15.

2. Außerdem sind (ebenfalls wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) unter den Voraussetzungen der §§ 25, 56 SGB XI Ehegatten und Lebenspartner bei vollem Pflegeversicherungsschutz beitragsfrei mitversichert.⁴⁶⁰ Da die beitragsfreie Mitversicherung auch Ehegatten und Lebenspartnern zugutekommt, die wegen Kindererziehung kein Einkommen oder nur geringfügige Einnahmen haben (maximal im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, s. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI), entlastet sie insbesondere Eltern.⁴⁶¹ Sie werden unter den Voraussetzungen des § 25 SGB XI von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für einen Ehe- bzw. Lebenspartner befreit. Eine Familie zahlt daher bei Erwerbstätigkeit nur eines Ehe- oder Lebenspartners lediglich einen monetären Beitrag, erhält aber vollen Versicherungsschutz für alle Familienmitglieder. Bei einer Familie mit drei Kindern erhalten fünf Personen Pflegeversicherungsschutz durch Zahlung nur eines Beitrags. Die Beitragsfreiheit für den Ehegatten bzw. Lebenspartner kann bei Erfüllung der Voraussetzungen (s. §§ 25, 56 SGB XI) sogar bis zur Stellung des Rentenantrags gelten. Die Ausgaben für die beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten und Lebenspartner werden unter anderem aus den Beiträgen der kinderlosen Versicherten gedeckt,⁴⁶² die ab Vollendung des 23. Lebensjahres mit dem Beitragszuschlag von 0,25 % Beitragssatzpunkten (s. § 55 Abs. 3 SGB XI) belastet sind.

a) Dass die beitragsfreie Familienmitversicherung (Kinder und ein Ehegatte/Lebenspartner) grundsätzlich eine geeignete Form des Vorteilsausgleichs nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) darstellt, also dem generativen Beitrag von Eltern in den Sozialversicherungssystemen Rechnung zu tragen vermag, wurde bereits herausgearbeitet.⁴⁶³

b) Durch die beitragsfreie Familienmitversicherung werden Eltern (bei Vorliegen der Voraussetzungen) für jedes Kind und zusätzlich für einen Ehegatten/Lebenspartner bei vollem Pflegeversicherungsschutz vollständig von der Zahlung von Beiträgen entlastet. Die beitragsfreie Familienmitversicherung bewirkt eine weitreichende Entlastung der Eltern.

⁴⁶⁰ Zur beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatten/Lebenspartnern s. auch bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 16.

⁴⁶¹ Nachweise in Fn. 319.

⁴⁶² Vgl. BT-Drs. 15/3761, S. 5: Die Kinderlosen finanzieren „mit ihren Beiträgen auch die Abdeckung des Pflegerisikos der beitragsfrei versicherten Ehegatten und Kinder mit.“

⁴⁶³ S. oben B. IV. 2. b), S. 64 ff.

2. Außerdem sind (ebenfalls wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) unter den Voraussetzungen der §§ 25, 56 SGB XI Ehegatten und Lebenspartner bei vollem Pflegeversicherungsschutz beitragsfrei mitversichert.⁴⁶⁰ Da die beitragsfreie Mitversicherung auch Ehegatten und Lebenspartnern zugutekommt, die wegen Kindererziehung kein Einkommen oder nur geringfügige Einnahmen haben (maximal im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, s. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI), entlastet sie insbesondere Eltern.⁴⁶¹ Sie werden unter den Voraussetzungen des § 25 SGB XI von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für einen Ehe- bzw. Lebenspartner befreit. Eine Familie zahlt daher bei Erwerbstätigkeit nur eines Ehe- oder Lebenspartners lediglich einen monetären Beitrag, erhält aber vollen Versicherungsschutz für alle Familienmitglieder. Bei einer Familie mit drei Kindern erhalten fünf Personen Pflegeversicherungsschutz durch Zahlung nur eines Beitrags. Die Beitragsfreiheit für den Ehegatten bzw. Lebenspartner kann bei Erfüllung der Voraussetzungen (s. §§ 25, 56 SGB XI) sogar bis zur Stellung des Rentenantrags gelten. Die Ausgaben für die beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten und Lebenspartner werden unter anderem aus den Beiträgen der kinderlosen Versicherten gedeckt,⁴⁶² die ab Vollendung des 23. Lebensjahres mit dem Beitragszuschlag von 0,25 % Beitragssatzpunkten (s. § 55 Abs. 3 SGB XI) belastet sind.

a) Dass die beitragsfreie Familienmitversicherung (Kinder und ein Ehegatte/Lebenspartner) grundsätzlich eine geeignete Form des Vorteilsausgleichs nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) darstellt, also dem generativen Beitrag von Eltern in den Sozialversicherungssystemen Rechnung zu tragen vermag, wurde bereits herausgearbeitet.⁴⁶³

b) Durch die beitragsfreie Familienmitversicherung werden Eltern (bei Vorliegen der Voraussetzungen) für jedes Kind und zusätzlich für einen Ehegatten/Lebenspartner bei vollem Pflegeversicherungsschutz vollständig von der Zahlung von Beiträgen entlastet. Die beitragsfreie Familienmitversicherung bewirkt eine weitreichende Entlastung der Eltern.

⁴⁶⁰ Zur beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatten/Lebenspartnern s. auch bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 16.

⁴⁶¹ Nachweise in Fn. 319.

⁴⁶² Vgl. BT-Drs. 15/3761, S. 5: Die Kinderlosen finanzieren „mit ihren Beiträgen auch die Abdeckung des Pflegerisikos der beitragsfrei versicherten Ehegatten und Kinder mit.“

⁴⁶³ S. oben B. IV. 2. b), S. 64 ff.

im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung, was innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegt.⁴⁶⁴

c) Die beitragsfreie Kindermitversicherung mit ihrem finanziellen Wert von 2 Milliarden Euro jährlich (2019)⁴⁶⁵ (der Wert der beitragsfreien Mitversicherung der Ehegatten und Lebenspartner ist nicht berechenbar) genügt wertmäßig bereits für sich genommen zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung. Durch sie werden Eltern (bei Vorliegen der Voraussetzungen) die Beiträge für jedes Kind und zusätzlich für einen Ehegatten/Lebenspartner bei vollem Pflegeversicherungsschutz vollständig erlassen. Die Beitragsfreiheit gilt bei Kindern bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr und längstens lebenslang (Kinder mit Behinderung). Für den Ehegatten bzw. Lebenspartner kann der monetäre Beitrag bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Stellung des Rentenantrags erlassen werden. Der Gesetzgeber berücksichtigt damit für die gesamte Dauer der Kinderpflege und -erziehung und teilweise sogar darüber hinaus den generativen Beitrag der Eltern. Während Kinderlose monetäre Beiträge entrichten müssen, um Pflegeversicherungsschutz zu genießen, erwerben Eltern denselben Pflegeversicherungsschutz für jedes Kind und zusätzlich noch für einen erziehenden Elternteil (Ehegatte/Lebenspartner), ohne dafür monetäre Beiträge leisten zu müssen, sofern die Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitversicherung vorliegen. Der Gesetzgeber entlastet Eltern damit während der Dauer der beitragsfreien Mitversicherung stärker, als er nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss, weil „Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig“ sind.⁴⁶⁶

Die beitragsfreie Familienmitversicherung ist damit wertmäßig ausreichend, um den generativen Beitrag von Eltern für die soziale Pflegeversicherung angemessen zu berücksichtigen und einem Gebot der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) zu entsprechen. Das gilt umso mehr, als dem Gesetzgeber bei der Einschätzung des Werts der Erziehungsleistung der Eltern für die Pflegeversicherung ein großer Spielraum zusteht.⁴⁶⁷

⁴⁶⁴ Statt vieler *Ruland*, NZS 2016, 361 (364).

⁴⁶⁵ Nachweis in Fn. 304.

⁴⁶⁶ BVerfGE 87, 1 (39); ebenso BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 12 KR 15/12 R, Rn. 45 und 53 bezogen auf Rentenzahlungen sowie Rn. 69 und 73 bezogen auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (juris). S. hierzu auch oben bei und nach Fn. 188, S. 52.

⁴⁶⁷ S. oben B. IV. 1., S. 59 ff.

Dass das Bundesverfassungsgericht die beitragsfreie Familienmitversicherung in der sozialen Pflegeversicherung in seinem Urteil vom 03.04.2001 (Az. 1 BvR 1629/94) als nicht ausreichend angesehen hat, hat es nicht begründet und ist jedenfalls heute wegen des gestiegenen Werts der beitragsfreien Familienmitversicherung überholt.⁴⁶⁸

Abgesehen davon sind zumindest die beitragsfreie Familienmitversicherung und der zum 01.01.2005 eingeführte Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 % (s. § 55 Abs. 3 SGB XI)⁴⁶⁹ und die seit dem Jahr 2001 ausgeweiteten Leistungen der Pflegeversicherung, die insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommen,⁴⁷⁰ zusammengekommen ausreichend für die Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern im System der sozialen Pflegeversicherung entsprechend Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG).

d) Die beitragsfreie Kindermitversicherung entlastet Eltern von der Zahlung monetärer Beiträge während der gesamten Zeit der Kinderpflege und -erziehung, was sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers hält.⁴⁷¹ Die beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten und Lebenspartner kann Eltern sogar bis zur Stellung des Rentenantrags entlasten, was ebenfalls von dem Gestaltungsrahmen des Gesetzgebers gedeckt ist.⁴⁷²

e) Da die beitragsfreie Kindermitversicherung für jedes Kind gilt (s. § 25 SGB XI), erfüllte sie auch die Anforderungen eines verfassungsrechtlichen Gebots der Beitragsbemessung nach der Kinderzahl, wenn ein solches Gebot für die soziale Pflegeversicherung aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) folgte.⁴⁷³

III. Leistungsrecht: Leistungen der Pflegeversicherung, die insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommen

Zusätzlich zu den Entlastungen für Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber im Leistungsrecht zahlreiche Pflegeleistungen vorgesehen und im Laufe der Zeit ausgebaut, die insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommen. Zu nennen sind hier insbesondere: Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson mit einem Finanzvolumen von 1,6 Milliarden Euro jährlich (2020) (§ 39 SGB XI); Tages-

⁴⁶⁸ Näher oben unter B. IV. 4. a), S. 75 ff.

⁴⁶⁹ Dazu oben E. I., S. 105 ff.

⁴⁷⁰ S. noch unten E. III., S. 112 ff.

⁴⁷¹ S. oben B. IV. 6., S. 84 ff.

⁴⁷² S. oben B. IV. 6., S. 84 ff.

⁴⁷³ Dazu oben B. III. 3., S. 53 ff.

und Nachtpflege mit einem Finanzvolumen von knapp 0,7 Milliarden Euro jährlich (2020) (§ 41 SGB XI); Kurzzeitpflege mit einem Finanzvolumen von 0,6 Milliarden Euro jährlich (2020) (§ 42 SGB XI); Pflegekurse insbesondere für Angehörige (§ 45 SGB XI); der Entlastungsbetrag mit einem Finanzvolumen von 2 Milliarden Euro jährlich (2020) (§ 45b SGB XI); Leistungen für häusliche Pflegepersonen i. S. d. § 19 SGB XI wie Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung durch die Pflegekassen mit einem Finanzvolumen von 2,7 Milliarden Euro jährlich (2020) (§ 44 Abs. 1 SGB XI); Pflegeunterstützungsgeld mit einem Finanzvolumen von 8,5 Millionen Euro jährlich (2020) (§ 44a Abs. 3 SGB XI).

Zu diesen und weiteren Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sowie ihrem finanziellen Volumen hat die Bundesregierung bereits ausführlich vorgetragen.⁴⁷⁴

Gegen die Berücksichtigung des Pflegeunterstützungsgelds (§ 44a Abs. 3 SGB XI) spricht nicht, wie das Sozialgericht Freiburg in seinem Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 (Az. S 6 KR 448/18) meint, dass es weniger „den Nachteil der Doppelbelastung durch Kindererziehung und monetäre Beiträge“ und mehr die „Nachteile bei einer Dreifachbelastung durch Kindererziehung, Pflege der Eltern und Berufstätigkeit“ ausgleiche.⁴⁷⁵

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 PflegeZG sind nahe Angehörige, für deren Pflege Pflegezeit in Anspruch genommen werden kann (s. § 3 PflegeZG) sowie das Recht auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung (s. § 2 PflegeZG) einschließlich Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI genutzt werden kann, auch „Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern“ sowie „Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder“. Es handelt sich also um eine Vergünstigung insbesondere für Eltern und ihre Kinder, was das Sozialgericht Freiburg übersieht.

1. Es hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, den generativen Beitrag von Eltern nicht nur im Beitragsrecht, sondern auch im Leistungsrecht der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen.⁴⁷⁶

⁴⁷⁴ Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.04.2020 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16, S. 16 ff.; *Wallrabenstein*, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 43 f.

⁴⁷⁵ Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 99 (juris).

⁴⁷⁶ Näher oben B. IV. 2., S. 62 ff.

2. Die genannten Pflegeversicherungsleistungen kommen Eltern bei jedem Kind (Elternleistungen) bzw. für jedes Kind (Kinderleistungen) zugute, sodass auch die Anforderungen eines verfassungsrechtlichen Gebots der Beitragsbemessung nach der Kinderzahl erfüllt wären, wenn ein solches Gebot aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) folgte.⁴⁷⁷

3. Abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des „Schadens“, d. h. des Versicherungsfalls Pflegebedürftigkeit, kommen die Leistungen den Eltern entweder während der Phase der Kinderpflege und -erziehung oder später zugute. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und liegt im Konzept der Pflegeversicherung als „Schadensversicherung“ begründet. Es hält sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.⁴⁷⁸

4. Jedenfalls zusammen mit der Beitragsentlastung für Eltern durch den Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten (§ 55 Abs. 3 SGB XI) und die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern sowie eines Ehegatten/Lebenspartners genügen die Leistungen der Pflegeversicherung, die insbesondere Eltern und ihren Kindern zugutekommen, wertmäßig dem, was der Gesetzgeber Eltern unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsgerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) schuldet. Dem Gesetzgeber steht bei der Einschätzung des Werts der Erziehungsleistung von Eltern für die Sozialversicherungssysteme ein großer Gestaltungsspielraum zu.⁴⁷⁹

IV. Pflegevorsorgefonds

Schließlich ist auch die Finanzierung des zum 01.01.2015 errichteten Pflegevorsorgefonds (s. §§ 131 ff. SGB XI) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.⁴⁸⁰ Wie gezeigt, ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) bei der Erhebung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zwischen Eltern und Kinderlosen differenzieren muss. Auch muss er die Beiträge nicht nach der Kinderzahl staffeln, weil Eltern mit mehr Kindern nicht per se einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag für das System erbringen als Eltern mit weniger Kindern und als kinderlose Versicherte. Denkbar erscheint ein wesentlich größerer Gesamtbeitrag bei Eltern mit sehr vielen Kindern; insofern darf der Gesetzgeber aber von seiner Typisierungsbefugnis Gebrauch machen

⁴⁷⁷ S. oben B. III. 3., S. 53 ff.

⁴⁷⁸ S. oben B. IV. 6., S. 84 ff.

⁴⁷⁹ S. oben B. IV. 1., S. 59 ff.

⁴⁸⁰ Im Ergebnis ebenso BSG, Beschluss vom 10.10.2017 – Az. B 12 KR 119/16 B, Rn. 19 ff. (juris).

und für die verhältnismäßig kleine Zahl von Eltern mit sehr vielen Kindern von einer Kinderzahlstaffelung des Beitrags absehen.⁴⁸¹ Abgesehen davon ist der Pflegevorsorgefonds kapitalgedeckt, sodass auch deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) keine Pflicht zur Berücksichtigung des generativen Beitrags von Eltern folgt (s. 2.). Gleichwohl hat der Gesetzgeber dem generativen Beitrag von Eltern (je Kind) auch bei der Finanzierung des Pflegevorsorgefonds Rechnung getragen. Soweit sich der Fonds aus Beitragseinnahmen der sozialen Pflegeversicherung speist, tragen zu ihnen seit dem 01.01.2005 kinderlose Versicherte mit einem um 0,25 % höheren Beitragssatz bei (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI: 3,3 %) als Eltern (s. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI: 3,05 %) (s. 2.). Das anerkennt das Sozialgericht Freiburg in seinem Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 (Az. S 6 KR 448/18) (s. 1.).

1. Vorlagebeschluss Sozialgericht Freiburg

Das Sozialgericht Freiburg ist in seinem Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 (Az. S 6 KR 448/18) zu der Überzeugung gelangt, dass die Finanzierung des zum 01.01.2015 eingerichteten Pflegevorsorgefonds (s. §§ 131 ff. SGB XI) unvereinbar sei mit Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG. Es bemängelt sowohl eine fehlende Differenzierung zwischen Eltern und Kinderlosen als auch eine fehlende Unterscheidung zwischen kinderreichen und nicht kinderreichen Familien, soweit die Mittel für den Fonds aus Sozialversicherungsbeiträgen der Versicherten der sozialen Pflegeversicherung stammen. Die Kernargumentation des Sozialgerichts Freiburg ist:⁴⁸²

Der zum 01.01.2015 errichtete kapitalgedeckte Pflegevorsorgefonds finanziere sich gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI (von den Pflegekassen überwiesene Überschüsse aus der Rücklage) unter anderem aus Sozialversicherungsbeiträgen der Versicherten der sozialen Pflegeversicherung. Die in den Fonds fließenden Sozialversicherungsbeiträge würden von Eltern und Kinderlosen gleichermaßen aufgebracht, weil der Gesetzgeber zum 01.01.2015 und zum 01.01.2017 den allgemeinen Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung (s. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) unterschiedslos um 0,3 Beitragssatzpunkte (2015) bzw. um 0,2 Beitragssatzpunkte (2017) erhöht habe. Eine Unterscheidung bei der Beitragssatzerhöhung zwischen Kinderlosen und Eltern sowie zwischen Ein-Kind-Familien und kinderreichen Familien sei unterblieben. Die Erhöhungen des Beitragssatzes hätten auch dem Aufbau des Pflegevorsorgefonds gedient.

⁴⁸¹ Hierzu insgesamt oben B. III., S. 43 ff.

⁴⁸² Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 75 ff. (juris).

Das gelte jedenfalls, weil sich die Mittel des Vorsorgefonds gem. § 135 Abs. 1 SGB XI aus 0,1 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres speisten und „Bezugspunkt für die Mittel des Pflegevorsorgefonds“ der für Eltern und Kinderlose gleiche Beitragssatz des § 55 Abs. 1 SGB XI sei, also derjenige ohne den Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI. (Auch) Deshalb würden Eltern und Kinderlose gleichermaßen zur Finanzierung des Fonds herangezogen, obwohl Eltern bereits durch finanzielle Beiträge und Kindererziehung ihren Beitrag zur Funktionsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung leisteten.

2. Pflegevorsorgefonds ist kapitalgedeckt und (hilfsweise) berücksichtigt den generativen Beitrag von Eltern je Kind

Das Sozialgericht Freiburg missversteht die Finanzierungsgrundlagen und -mechanismen des Pflegevorsorgefonds.

Der Fonds wurde zum 01.01.2015 durch das erste Pflegestärkungsgesetz eingerichtet und dient dazu, den durch den demografischen Wandel getriebenen Beitragsanstieg aufzuhalten sowie die wachsenden Pflegekosten aufzufangen (vgl. § 132 SGB XI).⁴⁸³ Es handelt sich um ein kapitalgedecktes (vgl. § 134 Abs. 2 SGB XI)⁴⁸⁴ Sondervermögen (§ 131 SGB XI), das von der Deutschen Bundesbank verwaltet wird (§ 134 Abs. 1 SGB XI). Zu seiner Finanzierung erhält der Pflegevorsorgefonds vom Ausgleichsfonds einen Betrag, der jährlich 0,1 % der beitragspflichtigen Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung des Vorjahres entspricht (§ 135 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). „Für die Berechnung des Abführungsbetrags wird der Beitragssatz gemäß § 55 Absatz 1 zugrunde gelegt“ (§ 135 Abs. 1 Satz 2 SGB XI). Zu den Mitteln des Ausgleichsfonds, aus denen der Pflegevorsorgefonds finanziert wird, gehören nach § 65 Abs. 1 SGB XI neben Beträgen aus den Beiträgen aus Rentenzahlungen (Nr. 1) und Beträgen aus den vom Gesundheitsfonds überwiesenen Beiträgen der Versicherten (Nr. 3) auch Beträge aus den von den Pflegekassen überwiesenen Überschüssen aus Betriebsmitteln und Rücklage (Nr. 2; s. auch § 64 Abs. 4 Satz 2 SGB XI). Die Rücklage der Pflegekassen, aus deren Überschüssen der Pflegevorsorgefonds über den Ausgleichsfonds Beträge erhält, wird aus den Mitteln für die Pflegeversicherung gebildet (§§ 62, 64 Abs. 1 SGB XI), welche durch Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt werden (§ 54 Abs. 1 SGB XI). Die Finanzierungsmittel für den Pflegevorsorgefonds stammen daher auch aus den Sozialversicherungsbeiträgen, die die Versicherten (Eltern und Kinderlose) zur sozialen Pflegeversicherung entrichtet haben.

⁴⁸³ Näher BT-Drs. 18/1798, S. 42 ff.; *Schölkopf/Hoffer*, NZS 2015, 521 (530).

⁴⁸⁴ S. nur *Wilcken*, in: *Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Mießling/Udsching*, BeckOK Sozialrecht, SGB XI, 59. Edition, Stand: 01.12.2020, § 131 Rn. 3; vgl. auch *Schölkopf/Hoffer*, NZS 2015, 521 (530).

a) Da der Pflegevorsorgefonds als Sondervermögen (§ 131 SGB XI) nicht auf dem intergenerationellen Umlageverfahren beruht, sondern kapitalgedeckt ist, erfüllt er bereits nicht die Anforderungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Gebot der Berücksichtigung des generativen Beitrags nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) (nur) besteht.⁴⁸⁵ Wie dargelegt, ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nur verpflichtet, die Erziehungsleistung von Eltern innerhalb eines Versicherungssystems zu berücksichtigen, wenn es auf dem Verfahren der (Beitrags-)Umlage beruht.⁴⁸⁶ Kapitalgedeckte Systeme sind nicht in gleichem Maße wie umlagebasierte Systeme auf Beiträge der nachwachsenden Generationen angewiesen, sodass für sie aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) kein Gebot der Vorteilsgerechtigkeit im Verhältnis zwischen Eltern und Kinderlosen folgt.⁴⁸⁷ Das hat das Bundesverfassungsgericht für das kapitalgedeckte System der privaten Pflege-Pflichtversicherung, in dem es einklagbare individuelle Anwartschaften gibt, ausdrücklich entschieden.⁴⁸⁸

Das Sozialgericht Freiburg sieht das zwar, meint aber, die Kapitaldeckung des Pflegevorsorgefonds ignorieren zu können, weil die Laufzeit des Fonds zeitlich begrenzt sei.⁴⁸⁹ Diese zeitliche Begrenzung des Fonds⁴⁹⁰ ist indes sub specie des Art. 3 Abs. 1 GG irrelevant. Relevant ist allein, dass der Fonds – solange er besteht – im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens finanziert ist, sodass seine Finanzierung nicht auf die Erziehungsleistung von Eltern baut und diese daher nicht im System berücksichtigt werden muss.

b) Doch selbst wenn man wegen der teilweisen Finanzierung des Pflegevorsorgefonds aus Beiträgen der Versicherten der sozialen Pflegeversicherung insoweit von einem Gebot der Vorteilsgerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) für den Fonds ausginge, wäre es gewahrt. Soweit der Pflegevorsorgefonds über den Ausgleichsfonds auch Beträge aus den von den Pflegekassen überwiesenen Überschüssen aus der Rücklage und damit Beitragseinnahmen der sozialen Pflegeversicherung erhält, sind Kinderlose stärker an der Finanzierung des Fonds beteiligt als Eltern⁴⁹¹ und kommen Eltern mit weniger Kindern in höherem Maße für die Finanzierung des Fonds auf als Eltern mit

⁴⁸⁵ S. auch *Wallrabenstein*, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 45.

⁴⁸⁶ BVerfGE 103, 242 (263 ff.), s. näher oben B. II. 1., S. 18 ff.

⁴⁸⁷ Vgl. BVerfGE 103, 271 (292).

⁴⁸⁸ BVerfGE 103, 271 (291 ff.).

⁴⁸⁹ Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 90 (juris).

⁴⁹⁰ Hierzu näher *Schölkopf/Hoffer*, NZS 2015, 521 (530).

⁴⁹¹ Vgl. auch *Wallrabenstein*, Stellungnahme vom 28.01.2019 zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16 und dem Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18, S. 45.

mehr Kindern (Kinderzahlstaffelung). Denn für die Finanzierung des Pflegevorsorgefonds wurde kein neuer Abgabentatbestand für die Versicherten (Eltern und Kinderlose) geschaffen, sondern es wird aus dem Aufkommen der sozialen Pflegeversicherung, an dem Eltern und Kinderlose in unterschiedlichem Maße beteiligt sind, ein Betrag an den Fonds abgeführt. Der ungleiche monetäre Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung von Eltern und Kinderlosen setzt sich in der Finanzierung des Fonds fort. Beide beruhen auf denselben Finanzierungsbeiträgen der Versicherten (mit Kindern und ohne Kinder). Während Eltern Beiträge i. H. v. 3,05 % zur sozialen Pflegeversicherung entrichten (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI), zahlen kinderlose Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres lebenslang 0,25 % mehr (§ 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI), also 3,3 %. Entsprechend diesem unterschiedlichen Beitragssatz tragen Kinderlose in größerem Umfang zur Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung und damit zugleich in größerem Umfang zur Finanzierung des Pflegevorsorgefonds bei als Eltern. Der zum 01.01.2005 eingeführte Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten deckt sowohl in der sozialen Pflegeversicherung als auch im Pflegevorsorgefonds typisierend den generativen Beitrag sämtlicher Eltern ab. Für Kinderlose gilt wegen des Beitragszuschlags ein um 8,2 % höherer Beitragssatz als für Eltern,⁴⁹² wodurch nicht nur Eltern zu Lasten der Kinderlosen entlastet werden, sondern typisierend auch der generative Beitrag aller Eltern ungeachtet der Familiengröße berücksichtigt ist. Insoweit sei auf die Ausführungen oben verwiesen.⁴⁹³

Diese stärkere Beteiligung Kinderloser an der Finanzierung des Pflegevorsorgefonds besteht umso mehr, als Eltern wegen der beitragsfreien Familienmitversicherung (§§ 25, 56 SGB XI) für ihre Kinder keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten und auch für einen Ehegatten/Lebenspartner oft keinen Beitrag zahlen. Kinderlose kommen nicht in den Genuss der beitragsfreien Kindermitversicherung und erfahren auch durch die beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten/Lebenspartner geringere Vorteile als Eltern.⁴⁹⁴ Die nicht gezahlten Beiträge der Eltern fehlen bei der Finanzierung des Pflegevorsorgefonds.

Da die beitragsfreie Mitversicherung für jedes Kind gilt (§§ 25, 56 SGB XI), hätte der Gesetzgeber im Übrigen bereits damit einem Gebot der Staffelung des Sozialversicherungsbeitrags nach der Kinderzahl entsprochen.⁴⁹⁵ Es muss daher nicht auch noch die – auf

⁴⁹² S. oben E. I., S. 105 ff.

⁴⁹³ S. unten E. I., S. 105 ff.

⁴⁹⁴ Mit Nachweisen näher oben E. II., S. 109 ff.

⁴⁹⁵ S. oben E. II., S. 109 ff.

demselben Abgabentatbestand beruhende – Finanzierung des Pflegevorsorgefonds eine Kinderzahlstaffelung aufweisen. Es gilt auch insoweit nichts anderes als für die Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung.⁴⁹⁶

aa) Anders als das Sozialgericht Freiburg meint,⁴⁹⁷ ändert daran die Vorschrift des § 135 Abs. 1 SGB XI nichts. Gem. § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB XI erfolgt die Finanzierung des Pflegevorsorgefonds durch einen vom Ausgleichsfonds überwiesenen Betrag, der jährlich 0,1 % der beitragspflichtigen Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung des Vorjahres entspricht. Hieran knüpft § 135 Abs. 1 Satz 2 SGB XI an und bestimmt: „Für die Berechnung des Abführungsbetrags wird der Beitragssatz gemäß § 55 Absatz 1 zugrunde gelegt.“ Der für Eltern und Kinderlose unterschiedslos geltende allgemeine Beitragssatz des § 55 Abs. 1 SGB XI (3,05 %) dient damit nur zur Berechnung der Höhe des vom Ausgleichsfonds an den Pflegevorsorgefonds abzuführenden Betrags. Der Beitragssatz des § 55 Abs. 1 SGB XI bildet die rechnerische Bezugsgröße zur Berechnung des Umfangs des Abführungsbetrags für den Pflegevorsorgefonds. Die Höhe der nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB XI vom Ausgleichsfonds an den Pflegevorsorgefonds abzuführenden Beträge von 0,1 % der beitragspflichtigen Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung des Vorjahres wird anhand des Beitragssatzes gem. § 55 Abs. 1 SGB XI errechnet. Durch die Bezugnahme in § 135 Abs. 1 Satz 2 SGB XI auf § 55 Abs. 1 SGB XI wird weniger an den Fonds abgeführt, als wenn § 135 Abs. 1 Satz 2 SGB XI auch auf § 55 Abs. 3 SGB XI verweisen würde. Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien hat der Gesetzgeber den Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 SGB XI als Bezugspunkt für die Berechnung der Höhe des an den Pflegevorsorgefonds abzuführenden Betrags lediglich „aus Vereinfachungsgründen“⁴⁹⁸ gewählt.

§ 135 Abs. 1 Satz 2 SGB XI ändert aber die Grundlagen der Beitragserhebung in der sozialen Pflegeversicherung nicht. Er schafft keinen neuen Abgabentatbestand für die Versicherten (Eltern und Kinderlose), sondern lässt § 55 SGB XI unberührt, wonach Eltern und Kinderlose in unterschiedlichem Maße zur Finanzierung der Pflegeversicherung und damit auch des Pflegevorsorgefonds beitragen. Denn zu den Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung und damit zum Abführungsbetrag an den Pflegevorsorgefonds (dessen Höhe lediglich unter Zugrundelegung des Beitragssatzes gem. § 55 Abs. 1 SGB XI berechnet wird) tragen Eltern mit 3,05 % ihrer beitragspflichtigen Einnahmen (§ 55 Abs. 1

⁴⁹⁶ S. oben E. I., S. 105 ff.

⁴⁹⁷ Sozialgericht Freiburg, Vorlagebeschluss vom 23.01.2018 – Az. S 6 KR 448/18, Rn. 84 (juris), s. näher oben E. IV. 1., S. 115.

⁴⁹⁸ BT-Drs. 18/1798, S. 43.

Satz 1 SGB XI) in geringem Maß bei als Kinderlose, die 3,3 % ihrer beitragspflichtigen Einnahmen entrichten müssen (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI). Kurzum: § 135 Abs. 1 Satz 2 SGB XI ändert nichts daran, dass Kinderlose wegen ihres durch den Beitragszuschlag erhöhten Beitragssatzes (3,3 %) stärker zur sozialen Pflegeversicherung veranlagt werden als Eltern (3,05 %) und deshalb in höherem Maße zur Finanzierung (der Pflegeversicherung und) des Pflegevorsorgefonds beitragen. Das verkennt das Sozialgericht Freiburg.

bb) Dass die zum 01.01.2015 und zum 01.01.2017 durchgeführten Erhöhungen des allgemeinen Beitragssatzes nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zur sozialen Pflegeversicherung nicht mit einer Erhöhung des Beitragszuschlags für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI) einhergingen, ändert nichts daran, dass Kinderlose stärker zur Finanzierung des Pflegevorsorgefonds beitragen als Eltern.⁴⁹⁹ Zwar kamen diese Beitragssatzerhöhungen auch dem Fonds zugute (vgl. § 135 Abs. 1 i. V. m. § 65 SGB XI).⁵⁰⁰ Jedoch haben auch nach diesen Beitragssatzerhöhungen Kinderlose wegen des bereits zum 01.01.2005 eingeführten und seither ununterbrochen geltenden Beitragszuschlags von 0,25 Beitragssatzpunkten höhere Beiträge zur Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung und damit zur Finanzierung des Pflegevorsorgefonds gezahlt als Eltern. Der Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 % „setzt sich“ auf den allgemeinen Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 SGB XI und damit auch auf den zum 01.01.2015 und zum 01.01.2017 erhöhten allgemeinen Beitragssatz „drauf“. Der Gesetzgeber muss nach Art. 3 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) nicht den Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI) bei jeder Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes (§ 55 Abs. 1 SGB XI) ebenfalls erhöhen. Er hat den generativen Beitrag von Eltern mit dem zum 01.01.2005 eingeführten und seitdem ununterbrochen geltenden Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten (s. § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI) ausreichend berücksichtigt.⁵⁰¹ Das gilt umso mehr, als der Gesetzgeber dem generativen Beitrag von Eltern in der sozialen Pflegeversicherung auch durch weitere Entlastungen wie die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern sowie des Ehegatten/Lebenspartners Rechnung trägt. Auch deswegen muss der Beitragszuschlag für Kinderlose nicht angehoben werden. Hierzu sei auf die Ausführungen oben verwiesen.⁵⁰²

⁴⁹⁹ Im Ergebnis ebenso BSG, Beschluss vom 10.10.2017 – Az. B 12 KR 119/16 B, Rn. 22 (juris).

⁵⁰⁰ Vgl. BT-Drs. 18/1798, S. 39.

⁵⁰¹ S. näher oben B. IV. 5., S. 82 ff.

⁵⁰² S. oben E. I., S. 105 ff.

Nach alledem sind die Verfassungsbeschwerden (1 BvR 2257/16, 1 BvR 1824/17 und 1 BvR 717/16) zurückzuweisen und muss dem Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Freiburg (1 BvL 3/18) ebenfalls der Erfolg versagt bleiben.



Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.